Allgemeine

Historische Taschenbibliothek

für

Jedermann.

Vier und zwanzigster Theil.

[2]

Geschichte des Papstthums.

Viertes Bändchen.

Dresden
P. G. Hilschersche Buchhandlung.
1828.

Geschichte

des

Papstthums.

Von

Dr. Ferdinand Philippi,

Großherz. Sächsisch. Hofrath.

Viertes Bändchen.

Dresden

P. G. Hilschersche Buchhandlung.

1828.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Die Nachfolger Leo's des Großen betraten einen Schauplatz, auf dem er ihnen mit den glücklichsten Anstrengungen vorgearbeitet hatte. Sein Beispiel war eine Norm, welche sie gerades Wegs zu dem Ziele führte, das nun immer deutlicher als die eigentliche Aufgabe des Papstthums hervortrat. Um es fester ins Auge zu fassen, und die Annäherungen zu demselben gehörig beurtheilen zu können, ist es nothwendig, in Uebereinstimmung mit der bisher befolgten Methode, die Veränderungen nachzuholen, welche die kirchliche Verfassung während des letzten Zeitraums im Großen und Ganzen betroffen hatten, und bei dieser Gelegenheit auch hie und da die spätern Verhältnisse anzudeuten, weil gewisse Gegenstände in einer zu nahen fortlaufenden Beziehung stehen, als daß sie füglich streng chronologisch behandelt werden können.

Die Umgestaltungen, welche die Organisation der Kirche erfuhr, lassen sich in zwei Klassen bringen; einige gingen darauf aus, die vorhandenen Formen noch bestimmter zu ordnen und ihnen dadurch noch einen stärkern Halt und Zusammen-

hang zu geben; einige waren dagegen reine Neuerungen, die sich aber genau der frühern Entwickelung anschlossen, und von ihr wesentlich und durchgängig bestimmt wurden.

Je mehr die kirchliche Verfassung in ihrer Richtung nach oben sich abschloß, und mannichfaltiger verschränkte, desto mehr regte sich auch das Bedürfniß, die Glieder an dem entgegengesetzten Ende der Kette inniger und dauerhafter zu verbinden. Das Ansehen und die ganze Stellung der Bischöfe war dabei so vielfach betheiligt, daß man sich nicht wundern darf, wenn sie aus dem Interesse ihrer Körperschaft eine Parteisache machten. So lange ihnen die Landbischöfe zur Seite standen, mochten dieselben auch noch so sehr die Fesseln der Abhängigkeit tragen, mußten sie den letztern schon aus Rücksicht auf den gemeinschaftlichen Titel eine gewisse Achtung und Schonung erweisen. Die Verwandtschaft des Berufs, war sie auch weit von völliger Gleichheit entfernt, nöthigte noch mehr zu einem gemessenen Betragen, das den Stadtbischöfen oft schwer genug werden mochte, weil die Gränzen der gegenseitigen Ansprüche sich eben so wenig offen abläugnen, als mit Sicherheit feststellen ließen. Manche Landbischöfe hatten auch wohl längere Zeit hindurch eine Art oder einen Schein von Unabhängigkeit behauptet, die Bande zwischen ihnen und den Stadtbischöfen waren wenigstens oft nur lose geschlungen. Diese schwankende Ordnung schien der höhern Geistlichkeit bedenklich für das Wohl und die Ehre ihrer Kirchen. Sie merkten nicht oder wollten nicht merken, daß ihre leidenschaftliche Persönlichkeit dabei eben so sehr, ja noch lebhafter im Spiele war,

als der vermeinte Eifer für gesetzliche Ordnung. Sie that daher Schritte, um dem Uebelstande, der sie so empfindlich drückte, vorläufig Einhalt zu thun; denn eine gänzliche Beseitigung desselben dünkte ihr für jetzt wahrscheinlich noch ein zu unvorsichtiges Unternehmen. Die Beschlüsse mehrerer Synoden aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts unterwarfen die Landbischöfe den Stadtbischöfen mit dem Nachdruck und in dem Tone eines unbestreitbaren Rechts, und fügten diesem Ausspruch, der als Grundsatz aufgestellt wurde, Bedingungen bei, welche die Wirksamkeit der Landbischöfe vielfach einschränkten. Kein Landbischof sollte diesen Anordnungen zufolge die Weihen zu den höhern Graden des Clericats ertheilen; er durfte folglich weder Presbyter noch Diaconen, sondern höchstens Subdiaconen und Lectoren ordiniren. Im Namen und Auftrage der Stadtbischöfe sollte es zwar den Landbischöfen freistehen, laut einer ancyranischen Synodalverfügung auch Presbyter und Diaconen zu ordiniren; allein dieses scheinbare Zugeständniß war in der Form einer vorgeschriebenen Uebertragung eine sehr verdächtige Begünstigung, die obendrein nur innerhalb eines gewissen Bezirkes galt, denn anderwärts hatten die Landbischöfe selbst für die Ordination von Subdiaconen und Lectoren die ausdrückliche Einwilligung der Stadtbischöfe nöthig. Den letzten Hauptschlag führte die Synode zu Laodicea im Jahre 360 aus, indem sie verbot, künftighin neue Landbischöfe anzustellen; das Aussterben der alten vollendete den Untergang dieses ganzen geistlichen Zweigs. Die Landbischöfe entwickelten von keiner Seite einen bemerkenswerthen Widerstand gegen

diese Maßregeln; sie fügten sich in dieselben mit der Geduld der Ohmacht; an diesem Zeichen der Zeit erkennt man deutlich, daß ihr Ansehen und Einfluß schon längst planmäßig untergraben war, so daß es keiner außerordentlichen Anstalten bedurfte, um sie gänzlich auszurotten. Das katholische Abendland und vorzüglich Gallien zählte indeß noch im fünften Jahrhundert und weiter hinaus einzelne Landbischöfe. Sie fristeten ihr kümmerliches Daseyn durch sklavische Unterwürfigkeit gegen die Stadtbischöfe, welche es nicht der Mühe werth hielten, Schattenwesen zu vertilgen, die nicht einmal mehr Subdiaconen und Lectoren ordiniren durften. Als sie im Anfange des neunten Jahrhunderts in Gallien Miene machten, sich den Stadtbischöfen gleich zu stellen, wurden sie durch die vereinigte Kraft der letztern für immer unterdrückt.

Das Verschwinden der Landbischöfe war nicht ausschließlich das Werk der Stadtbischöfe. Mehrere zusammenwirkende Umstände führten es herbei. Die untergeordnete Stadtgeistlichkeit machte als solche natürlich gemeinschaftliche Sache mit ihrem Bischofe und wirkte deshalb, so viel sie vermochte, dem Landbischof entgegen; auch die Laien blieben nicht gleichgültig; diejenigen unter ihnen, die in der Stadt wohnten, fühlten ihre entschiedene Ueberlegenheit in Beziehung zu dem Landvolke, und kehrten sie auch gegen den Landbischof hervor, insofern er mit dem Stadtbischof in Berührung kam. Die Laien auf dem Lande konnten sich mit jenen nicht an Stand, Vermögen, Kenntnissen, Bildung und Einfluß messen, sie hingen außerdem in ökonomischer und gesellschaftlicher Hin-

sicht von ihnen ab; sie hatten also weder Lust noch Muth, ihren Bischof gegen den städtischen in Schutz zu nehmen; sie folgten vielmehr den Eindrücken, die sie von jener Seite her empfingen, mit duldsamer Achtung und Dankbarkeit. Die Laien konnten zwar, vermöge ihrer strengen Absonderung von dem Clerus, in den Verhältnissen der Stadt- und Landbischöfe kein unmittelbares praktisches Moment bilden; aber sie griffen doch von fern kraft ihrer Meinung ein, und verstärkten durch ihre Einstimmung und Ergebenheit die hervortretende, sichtbare Richtung der Hierarchie. Viele, wo nicht die meisten Landkirchen waren ferner städtische Stiftungen; sie verhielten sich zu jenen wie Töchter zu ihren Müttern. Das Bewußtseyn dieser ursprünglichen Abhängigkeit nahm in den Christen jener Zeit ganz von selbst die Farbe einer andächtigen Verehrung an, zog vielleicht auch manche Landbischöfe in ihren eignen Augen tiefer herab, und sicherte so den Stadtbischöfen einen höhern Charakter und eine unbeschränktere Wirksamkeit zu. Die Diöcese der letztern gewann durch die Einverleibung der kirchlichen Landbezirke, wobei es unter ihnen selbst wohl nicht immer ohne allen Streit abging, beträchtlich an Erweiterung. Dieser Vortheil war übrigens nicht der einzige, denn innerhalb ihrer neuen Erwerbungen konnten sie gewiß auch freier schalten, weil die Gemeinen hier nicht so viele Mitglieder zählten, als in den Städten, diesen auch an geistiger Beweglichkeit und praktischem Geschick nachstanden und in ihrer größern Abhängigkeit stärkere Gründe zum Gehorsam hatten, der überhaupt zu den Gewohnheiten ihres einförmigen Lebens gehörte.

Die fortdauernde Zurückdrängung und endliche Unterdrückung der Landbischöfe war für den römischen Stuhl kein gleichgültiger Gegenstand, sonst hätte schwerlich Leo der Große so thätig dazu mitgewirkt; denn die völlige Gleichstellung derselben mit den Presbytern war einer seiner Lieblingsentwürfe, deshalb wollte er ihnen auch nicht den bischöflichen Actus der Confirmation bei den Neugetauften erlauben. Seine Absicht ist nicht schwer zu errathen; je mehr die Bischöfe vorzugsweise zu einem gesellschaftlichen Körper zusammenwuchsen, der die Bewegungen der untern Geistlichkeit bewachte und einschränkte, desto leichter und sicherer konnte er als Haupt der Kirche dieselbe an dem Zügel des Aristokratismus leiten. Der geschmälerte und zuletzt ganz aufgehobene Einfluß der Landbischöfe verfehlte nicht, die Landbewohner noch inniger mit den Städten zu verknüpfen. Dieses neue Bindemittel räumte auch die letzten Spannungen und Störungen hinweg, die zuweilen noch vorgekommen seyn mochten, und setzte die Laien in und außer der Stadt als Christen auf einen und denselben Fuß, abgesehen von den Unterscheidungslinien der allgemeinen, gesellschaftlichen Ordnung. So offenbart sich auch hier wieder der instinktmäßige Drang der Kirche, das Zerstreute und Getheilte zu sammeln und auf einem allmähligen Stufengang zu einer immer schärfern Einheit hinzuführen; ein Streben, das den Fortgang des römischen Primats bis zum Siege des Supremats vielleicht eben so wesentlich befördert hat, als der Inbegriff der verschiedenen äußern Begünstigungen; denn diese stellten sich gewöhnlich erst ein, wenn die nöthigen Vorbereitungen in der Stille getroffen waren.

Für den festern Zusammenhang der Diöcesanverfassung war es ferner ein folgenreicher Umstand, daß die Bischöfe für gut fanden, sich selbst gewisse Einschränkungen vorzuschreiben, deren sie später gewiß zum Theil gern wieder ledig gewesen wären. Diese Bemerkung gilt zunächst von den sogenannten Residenzgesetzen, durch welche sie sich zu einem bleibenden Aufenthalt in ihren Diöcesen verpflichteten. Die Synode zu Antiochien verbot zuerst, daß kein Bischof seine Diöcese verlassen sollte, um sich an das kaiserliche Hoflager zu begeben. Die muthmaßlichen Absichten jener Reisen und die mannichfaltigen und offenbaren Nachtheile, welche daraus für die Unabhängigkeit der Kirche entstanden, verbreiten ein hinlängliches Licht über den Zweck jenes Verbots; es scheint von Seiten der Bischöfe mehr eine Maßregel der Nothwendigkeit als eine freiwillige Entsagung gewesen zu seyn. Die Synode zu Sardica erneuerte das Verbot nicht nur, sondern schärfte es auch, indem sie keinem Bischofe unter irgend einem Vorwande eine Abwesenheit von seiner Diöcese verstattete, die länger als drei Wochen dauerte. Der Kaiser Justinian bewilligte den Bischöfen in der Folge ein Jahr lang außerhalb ihrer Diöcese zu verweilen. Die Patriarchen und Metropoliten wurden von ihm angewiesen, streng darüber zu wachen, daß dieser Termin nicht überschritten würde. Die trullanische Synode (692) ging in ihrer hierauf bezüglichen Verordnung wieder auf den Termin von drei Wochen zurück, und setzte ihn als unverletzliche Richtschnur für die Abwesenheit jedes Geistlichen von seiner Kirche fest.

Das Gesetz, welches die Bischöfe an ihre Re-

sidenz band, erschwerte ihnen zugleich die Umtriebe und Umgriffe in einer fremden Diöcese; sie mögen sich nicht selten dergleichen haben zu Schulden kommen lassen, dieß erhellt aus der Verordnung, welche in den bestimmtesten Ausdrücken jedem Bischof untersagte, außerhalb seiner Diöcese einen Ordinationsactus zu vollziehen. Die afrikanische Kirche trieb die Einschränkung der Bischöfe noch weiter; sie verfügte, daß dieselben auch innerhalb ihrer Diöcese sich nirgends zu lange an einem und demselben Orte aufhalten sollten.

Das Bereisen ihrer Diöcese lag ihnen als eine Pflicht ob, der sie sich nicht entziehen durften. Sie mußten alle Kirchen ihres Sprengels wenigstens einmal des Jahres besuchen oder visitiren, wie man es nannte. Anfänglich gab es darüber keine förmlichen Gesetze, weil die Bischöfe sich ihres Vortheils wegen freiwillig dazu verstanden. Bei der jährlichen Visitation zog nämlich jeder Bischof einen guten Theil der Einkünfte an sich, die bei jeder Landkirche aus den Oblationen und andern Einnahmen zusammengeflossen waren; es waren ihm dabei freilich gewisse Gränzen gesetzt; allein die pünktliche Beobachtung derselben ließ sich von ihm nicht immer erwarten, und noch weniger von der Ortsgeistlichkeit erzwingen, kannte sie einmal ihren Mann, so traf sie wohl auch in der Stille Vorkehrungen gegen seine Unersättlichkeit. In der Absicht, die Diöcesanverfassung soviel als möglich gegen jeden erschütternden Wechsel zu sichern, erließ die Kirche auch das Gesetz, zufolge dessen ein Bischof niemals von seiner Kirche an eine andere versetzt werden dürfe. Ueber diese Anordnung und die Art und Weise, wie man sie häufig

umging, wird später anderswo gesprochen werden, so daß hier darauf verwiesen werden kann.

Die Entstehung und Ausbildung der Parochialverhältnisse ist in der kirchlichen Verfassung als ein völlig neuer Anwuchs zu betrachten. Der Name Parochie kommt schon während des dritten Jahrhunderts vor und bezeichnete ursprünglich soviel als Diöcese. In den ersten Zeiten der Kirche stellte auch wirklich die Diöcese der meisten Bischöfe nicht viel mehr vor, als den Umfang einer Parochie im spätern Sinne. In Gemäßheit desselben galt der Namen Parochie von jeder einzelnen Kirche, zu der eine eigne größere oder kleinere Gemeine unter der Leitung eines eignen Presbyters gehörte, der hernach Parochus genannt wurde. In den Zeiten und bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts herab machten aber gewiß die in den Sprengeln der meisten Bischöfe befindlichen Christen nur eine einzige Gemeine aus oder gehörten alle zu der einen Kirche in der Stadt, worin der Bischof seinen Sitz hatte; denn auf dem Lande gab es noch keine oder nur solche, denen eigne Landbischöfe vorstanden; also war wirklich jede Diöcese eigentlich nur eine Parochie oder bestand nur aus einer Parochie. Ohne Zweifel kamen jedoch schon im dritten Jahrhundert an einigen Oertern auf dem Lande auch wahre Parochien im spätern Sinne — parochiae rurales — auf, das heißt, auch auf dem Lande, in der Nähe der Städte, wurden schon einige Kirchen gebaut, zu denen die christlichen Bewohner der Dörfer und Landgüter als eine abgesonderte Gemeine gehörten, und bei denen keine Landbischöfe, sondern einige aus dem Clerus der benachbarten Stadtkirche genom=

men und unter deren Bischof stehende Geistliche angestellt waren. Athanasius der Große konnte *) wenigstens zu Anfange des vierten Jahrhunderts einen Distrikt von 10 pagis in der Nähe von Alexandrien anführen, in welchen diese Einrichtung schon seit langer Zeit Statt gefunden habe. Sobald aber im vierten Jahrhundert das Christenthum allgemeine Volksreligion geworden war, und sobald man es zugleich darauf angelegt hatte, die Landbischöfe allmählig aussterben zu lassen, so mußte es überall von selbst zu dieser Einrichtung kommen, und dazu kam es auch wirklich.

In jedem ansehnlichern Orte auf dem Lande erhob sich nun eine eigne Kirche zum Behufe der Einwohner, die sonach eine abgesonderte Gemeine darstellten. Den kleinern Oertern diente eine gemeinschaftliche Kirche als Sammelplatz und Haltungspunkt. Diese Kirchen bildeten wahre Parochien, wenn auch dieser Name vor dem sechsten Jahrhundert noch nicht so in Gang kam, als später. Eine solche für einen besondern Bezirk errichtete Kirche hieß titulus, die ihr einverleibte Gemeine plebs, worunter man zuweilen auch die Kirche selbst mitbefaßte; der ihr vorgesetzte Geistliche führte den Namen Plebanus.

In den Städten, wo Bischöfe ihren Sitz hatten, kamen dagegen eigne Parochien erst während des vierten Jahrhunderts in allgemeinere Auf-

*) Apol. II. „Sunt autem pagi maxime decem numero, aut paulo plures, qui singuli suos habent presbyteros, in quibus nunquam episcobus fuit aut chorepiscopus, sed universae illius regionis ecclesiae Alexandrino parent Episcopo.“

nahme; denn als herrschende Staatsreligion erforderte das Christenthum auch eine Vermehrung der Kirchen und des priesterlichen Personals. In Rom, Alexandrien und Antiochien hatte das vervielfältigte religiöse Bedürfniß gewiß schon längst die Entstehung mehrerer Kirchen herbeigeführt, weil die bischöfliche die andringende Menge der Christen nicht allein fassen konnte; in den Städten vom zweiten und dritten Range folgte man nach Maßgabe der Bevölkerung später nach und zwar mit froher Thätigkeit, in der Meinung, der Bau einer neuen Kirche sey ein Werk, das Gott besonders wohlgefalle. So spaltete sich die ursprünglich alleinige Stadtgemeine in verschiedene kleinere, und jede derselben erhielt ihre eigene Kirche und Geistlichkeit. Die Kirche des Bischofs, in der Regel zugleich die älteste und größte, hieß nun Kathedralkirche; die andern nannte man ecclesiae plebanae und wollte darunter nichts weiter als Parochialkirchen verstanden wissen.

Jetzt fühlte man auch die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der Parochialkirchen und ihrer Geistlichen zu den Kathedralkirchen und deren Bischöfen näher zu bestimmen, und diesen Bestimmungen gesetzliches Ansehen zu verleihen. Es ergiebt sich von selbst, daß die Bischöfe ihr Möglichstes thaten, damit die neue christliche Stiftung von keiner Seite aus den vorgezeichneten Schranken der Abhängigkeit heraustreten könne; jene Bemühungen gelangen indessen nur zum Theil und für eine gewisse Zeit. Sie sind nicht einzig und allein aus amtlicher Eifersucht zu erklären; auch das wohlverstandene Interesse der gesellschaftlichen Ordnung forderte dazu auf.

Die Bischöfe genossen von allem Anfang das unbestrittene Recht, den geistlichen Vorstand der Parochialkirchen zu ernennen. Sie beriefen zu dem Ende gewöhnlich einen Presbyter aus ihrem Clerus, auch wohl zuweilen einen Diaconus; wenigstens führen die Acten der Synode zu Elvira einen Diaconus plebanus regens auf. Kaum war das Parochialwesen einigermaßen organisirt, so wurden die Parochen auch zum Dienste ihrer Kirchen noch besonders ordinirt; die Anstellung und Ordination derselben verblieb ausschließend dem Bischof. Eben derselbe wies bei den Parochialkirchen, wenn der Presbyter oder Diaconus allein nicht ausreichte, auch den übrigen priesterlichen Personen ihren Platz an. Nur der erste Geistliche unter ihnen galt für den eigentlichen Parochus, und wurde als solcher durch den Namen Presbyter prior — primitivus — regens ausgezeichnet. An einigen Orten überließen die Bischöfe den Parochen die Wahl der Lectoren und Cantoren. Die Bischöfe konnten ferner die von ihnen angestellten Parochen auch ihrer bisherigen Amtsthätigkeit entheben und sie unter den Clerus ihrer Kathedralkirche aufnehmen. Die Parochen durften nur in ihren Kirchen predigen; sie waren auf den Unterricht der Katechumenen beschränkt und auf die Pflege der Kranken und auf die letzte Sorge für die Sterbenden. Sie hatten dagegen keine Befugniß, eine sakramentliche Handlung zu vollziehen, noch weniger stand es ihnen frei, einen Verbrecher mit dem Bann zu belegen oder einen Büßenden loszusprechen, wenn sie nicht von ihrem Bischof ausdrücklich dazu ermächtigt waren. Die steigende Zahl der Christen brachte später in die-

sen kirchlichen Verfügungen eine und die andere Abänderung zu Gunsten der Parochen hervor. Man bewilligte ihnen, was man ihnen unter dem Drang der Umstände nicht länger versagen konnte. Als die bischöfliche Kirche für den vermehrten Zufluß der Communicanten zu eng wurde, mußte man nothwendig auf einen schicklichen Ausweg denken, und dieser bestand darin, daß man auch den Parochen in ihren eignen Kirchen die Austheilung des Abendmahls frei gab, aber wohlgemerkt vor der Hand nur die Austheilung, denn die geheiligten Zeichen des Brotes und Weines wurden nach wie vor allein in den bischöflichen Kirchen consecrirt und aus diesen zur priesterlichen Verwendung in die Parochialkirchen geschickt. Diese Sitte drang jedoch nicht allgemein durch; sie griff wahrscheinlich zunächst bloß in den größern Städten um sich und wurde endlich ganz abgestellt. Vom fünften Jahrhundert an durften die Parochen auch in ihren Kirchen taufen, das Nachtmahl halten und die priesterliche Einsegnung der Ehe verrichten. Dieß war noch nicht Alles; jedes Mitglied der Gemeine war im Betreff der bezeichneten gottesdienstlichen Handlungen ausschließend an seinen Parochus gewiesen. Dem Letztern wurde zu gleicher Zeit von dem Bischofe seines Bezirks die Vollmacht eines Pönitentiars übertragen oder das Recht, diejenigen Amtsgeschäfte zu verrichten, welche von den Förmlichkeiten des kirchlichen Bußwesens unzertrennlich waren, so daß dem Bischofe nichts weiter vorbehalten blieb, als der Actus der Confirmation. Jeder Parochus konnte nun gewissermaßen innerhalb seines Wirkungskreises als Bischof betrachtet werden. Diese fortschreitende Ent-

wickelung der Parochialverhältnisse zog nothwendig auch in ökonomischer Hinsicht wesentliche Veränderungen nach sich.

Die Bischöfe verwalteten anfänglich das Güterwesen der Parochialkirchen ausschließlich, und zogen die Einkünfte derselben zu ihrer Kasse oder zu der Kasse ihrer Kathedralkirche: denn Alles, was innerhalb der ganzen Diöcese der Kirche gehörte, wurde als eine Masse angesehen, worüber der Bischof allein zu verfügen, oder die er allein nach den Gesetzen zu vertheilen habe.

Dieß war zu der Zeit aufgekommen, da jede Diöcese eigentlich nur eine Parochie, oder in jeder Diöcese nur eine Kirche und eine Gemeine war, aber es blieb nach der ersten Bildung von eigentlichen Parochien, wahrscheinlich auch noch einige Zeit aus Nothwendigkeit dabei.

Diese ersten Parochien, welche aus dem Bande entstanden, bekamen wahrscheinlich zuerst nur wenige Einkünfte. Sie konnten höchstens aus demjenigen, was von freiwilligen Geschenken und Oblationen fiel, etwas ziehen; dieß aber mochte bei manchen schwerlich so viel austragen, daß der Presbyter, der aus dem Stadtclerus dahin geschickt wurde, dabei hätte bestehen oder für das, was ihm bisher von der monatlichen Austheilung unter dem Stadtclerus zugefallen war, hätte schadlos gehalten werden können. Es war also selbst zuerst die Convenienz der Parochen, welche die erste Einrichtung, die man traf, begünstigte. Der Bischof ließ ihnen den Antheil, welchen sie bisher an demjenigen, was monatlich unter den Clerus der Stadtkirche vertheilt wurde, gehabt hatten, oder setzte ihnen sonst eine bestimmte und zu ihrem

Unterhalt hinreichende Summe aus. Dafür aber verrechneten sie ihm den Ertrag der Einkünfte, die das Jahr hindurch in ihrer Parochialkirche zusammenkamen und lieferten ihm diese bei der jährlichen Visitation ab, wovon er denn auch die fabricam ecclesiae der Ordnung noch zu bestreiten hatte *).

Diese Ordnung der Dinge mochte bis zu Ende des fünften Jahrhunderts fortdauern, da die Bischöfe keine Beweggründe hatten, bei der Vergrößerung der Parochien, mit welcher zugleich die Einkünfte und Oblationen, vielleicht auch die liegenden Gründe auf dem Wege von Vermächtnissen und Schenkungen zunahmen, in jener, ihnen höchst vortheilhaften Einrichtung eine Veränderung zu treffen. Nach dem Ablaufe des fünften Jahrhunderts traten indessen Zeichen der Zeit ein, die den Anfang einer neuen ökonomischen Verfahrungsweise ankündigten und zugleich den Bischöfen mit einer sehr empfindlichen Einbuße drohten. Die historischen Belege für diese Umwandlung lassen sich in den abendländischen Kirchen erst später nachweisen, und auch im Bereiche der morgenländischen ist bloß ein einziges Ergebniß aufzufinden, aus welchem man auf die etwanige Veranlassung zurück schließen kann, in Folge deren die Verhältnisse sich allmählig zum Vortheile der Parochen umbildeten. Im Jahre 485 übertrug nämlich Gennadius, Patriarch von Constantinopel, kurz nach dem Antritte seines Amtes dem Presbyter Marcian die Oekonomieverwaltung seiner Kirche. Es wird dem letztern nachge-

*) Vergl. Plancks Gesch. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Erster Band S. 563.

sagt, er sey darin von der bisherigen Sitte insofern abgewichen, als er die Maßregel durchsetzte, daß künftighin die den Parochialkirchen zufließenden Oblationen nicht mehr wie sonst für die Klasse der Kathedrale eingezogen werden, sondern den Geistlichen anheimfallen sollten, welche dieselben in Empfang nahmen. So abgerissen, wie diese Nachricht vorkommt, hat sie manche Bedenklichkeiten gegen sich. Man begreift nicht wohl, wie ein Oekonom, der als solcher zunächst den Nutzen seiner Kirche vor Augen haben mußte, so ganz von selbst auf den Gedanken einer Aenderung gerathen konnte, die für seine Haushaltung mit unvermeidlichen und beträchtlichen Verlusten verknüpft war. Wahrscheinlich gab er darin bloß der Nothwendigkeit nach; von welcher Seite diese aber kam, und gerade jetzt, das ist schwer auszumitteln, besonders deshalb, weil der erzählte Vorgang der gebietenden Stellung der Kirche von Constantinopel zu widersprechen scheint. Es bleibt dahin gestellt, ob die besagte Neuerung bloß die Parochialkirchen in Constantinopel selbst, oder überhaupt alle anging, die im Sprengel des Patriarchen lagen. Die erste Annahme hat übrigens mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die zweite, in Erwägung der besondern Localumstände, die dabei einwirken mochten. Die bischöfliche Geistlichkeit konnte die Einkünfte, welche sie bisher aus den Parochialkirchen der Residenz gezogen hatte, bei den reichen und vielfachen Begünstigungen, welche sie genoß, wahrscheinlich entbehren, ohne deshalb in ökonomische Bedrängniß zu kommen. Die Parochialkirchen in Constantinopel ermangelten vielleicht zuweilen für den Unterhalt ihres Personals des hinlänglichen Bedarfs oder

konnten denselben nur unter harten Einschränkungen erschwingen, weil im Ganzen ihre Gemeinen doch nur aus den mittlern und untern Volksklassen bestanden, die natürlich weniger spendeten, als die mit der Kathedrale vereinigten höhern Stände; so nahm jene Aufopferung von Seiten des Patriarchen und seiner Geistlichen den empfehlenden Schein der Großmuth an, wenn sie auch halb und halb das Werk des Zwanges war. Dem sey nun, wie ihm wolle, so fehlte deshalb noch viel, daß dieses Beispiel sogleich allenthalben im Morgenlande nachgeahmt worden wäre; es ist die Frage, ob sich selbst die Stadtkirchen im Sprengel des Patriarchen von Constantinopel darnach richteten. Es läßt sich übrigens für die Erklärung der merkwürdigen Veränderung, insofern sie später immer allgemeiner wurde, noch ein Grund angeben oder errathen, der nicht wenig für sich hat.

Je mehr die Einkünfte der Parochialkirchen, namentlich die Oblationen wuchsen, desto mehr Entsagung kostete es den dabei angestellten Geistlichen, selbe mit den Bischöfen zu theilen, da diese zumal häufig, troß des Ueberflusses, in dem sie lebten, mit einer Habsucht über die gesammelten Vorräthe herfielen, welche die Priester der Parochialkirchen den bittersten Entbehrungen aussetzte. Im gerechten Unmuth über diese Tyrannei des Eigennutzes wagten sie den Schritt, den Bischöfen jeden Mitgenuß des kirchlichen Einkommens zu versagen, auf welches sie die natürlichsten Ansprüche hatten. Das Recht der Vernunft war auf ihrer Seite. Sie durften in ihrer Sache auf die Unterstützung des christlichen Mitgefühls rechnen; so erklärt es sich, warum die Bischöfe der Forderung der Pa-

rochialgeistlichen keinen hartnäckigen Widerstand entgegensetzten, denn ganz gaben sie denselben keinesweges auf.

Die neue Einrichtung mußte zunächst auch die Folge nach sich ziehen, daß alle unter dem Namen der Stol-Gebühren begriffene Accidenzien, die man freilich schon längst hatte, nur nicht unter diesem Namen, nunmehr eigentliche Parochial-Gebühren (jura parochialia) wurden. Diese Accidenzien waren ursprünglich nichts als freiwillige Oblationen und Geschenke gewesen, welche die Laien nicht bloß beim Abendmahl, sondern auch sonst, wenn sie mit der Kirche etwas besonders zu thun oder den religiösen Dienst eines Priesters nöthig hatten, wie z. B. bei Taufen, Einsegnungen der Heirathen u. s. w. zu bringen gewohnt waren. Daß eine Taxe daraus gemacht werden könne, ließ man sich in den ersten drei Jahrhunderten nicht einfallen; im vierten aber verbot man sogar, daß wenigstens bei den Taufen auch nichts mehr freiwillig geschenkt werden sollte, damit es nicht schiene, als ob das Sacrament verkauft würde. Bald aber dachte man weniger zart über diesen Punkt, und im fünften Jahrhundert hatte der Eigennutz und die Habsucht einzelner Geistlichen bereits den höchsten Grad erreicht. Man überließ es jetzt den Laien nicht mehr, was sie freiwillig darbringen wollten, sondern für jede geistliche Amtsverrichtung wurden eigne Taxen festgesetzt und hin und wieder mit einer Schaamlosigkeit und Härte eingetrieben, die sich nicht scheute, von dem dürftigen oder unsichern Schuldner sogar Vorausbezahlung oder ein Pfand zu fordern. Dieß zog zwar die Folge nach sich, daß man auf neuen Synoden neue Ver-

bote dagegen erließ. Doch das Uebel war schon zu allgemein und tief eingewurzelt, als daß es wieder ausgerottet werden konnte; daher gab man jetzt auch den Verboten eine Form, bei welcher sich die Uebertretungsfälle leichter verdecken ließen; denn man begnügte sich mit dem Verbot, daß die Priester für ihre Amtsverrichtungen nichts fordern sollten, gestattete ihnen aber alles zu nehmen, was sie von der Gutherzigkeit der Laien ohne Zwang erhalten konnten.

Ohne Zweifel blieb es hingegen bis in das sechste Jahrhundert Sitte, daß auch alle diese casuellen Einkünfte nicht den einzelnen Presbytern und Diaconen, welche dabei beschäftigt waren, zu gute kamen, sondern unter der allgemeinen Kategorie von Obligationen in die gemeinschaftliche Casse fielen, die von den Bischöfen verwaltet wurde. Es mochte freilich der Casse zuweilen etwas unterschlagen werden; doch vielleicht waren auch dagegen Vorkehrungen getroffen, und in jedem Fall sollten in Gemäßheit der festgesetzten Ordnung auch diese Einnahmen den Bischöfen verrechnet werden; aber eben diese Ordnung wurde nun auch durch die neue Einrichtung aufgehoben, die in Beziehung auf die Parochen und Parochialkirchen durchgesetzt wurde. Man mußte es gerade in Ansehung dieser Gattung von Einkünften am stärksten fühlen, daß es der Billigkeit gemäß sey, sie den Parochen ganz zu lassen, weil sie ja doch nur eine Frucht ihrer Bemühungen waren, daher nahm man es allmählig als Grundsatz an, daß sie Niemanden, als dem Parochus gebührten, wodurch sie endlich förmlich in Parochialrechte verwandelt wurden.

Zufällig mochte indessen aus der in Rede stehenden Veränderung auch die vortheilhafte Folge

entspringen, daß das empörende Unwesen, die Laien in Contribution zu setzen, nicht mehr so hoch stieg, als es im fünften Jahrhundert hin und wieder gestiegen seyn mochte, denn da die Bischöfe nicht mehr unmittelbar dabei betheiligt waren, so ließen sie den Parochen keine eigenmächtige Erhöhung der Stolgebühren mehr zu, sondern zwangen sie, sich mit den Preisen zu begnügen, die an jedem Orte herkömmlich waren *).

Der Mangel an befriedigenden Nachrichten, das Dunkel, welches auf ihnen ruht, die widerstreitenden Bewegungen, die rücksichtlich dieser ganzen Angelegenheit noch lange fortdauerten, ohne ein allgemeines und sicheres Ergebniß herbeizuführen, die Unzulänglichkeit der einzelnen Gründe, aus welchen der angeführte Schriftsteller diese weitgreifende Umgestaltung der Parochialverhältnisse erklären will und deren Schwäche er selbst nicht verkennt, riethen von jedem Versuch ab, seiner Darstellung eine fremde Farbe beizumischen, besonders in den muthmaßlichen Bestimmungen der finanziellen Lage; er mag die Verantwortlichkeit deshalb selbst übernehmen, die ihm bei seiner bewährten Tüchtigkeit leichter werden wird, als vielen Andern. Zu seinen entschiedenen Vorzügen gehört unstreitig das Verdienst einer seltenen Klarheit, er weiß seinen Gegenstand meistens auf eine Weise zu entwickeln, daß man zu dem Glauben versucht wird, es sey nicht wohl möglich, denselben in ein helleres Licht zu setzen; mitunter dürfte die Bündigkeit des nachgewiesenen Zusammenhangs aber doch mehr für

*) Vergl. Plancks Gesch. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, erster Band, S. 567 — 70.

das Talent des hochachtbaren Verfassers als für die Statthaftigkeit der Sache selbst sprechen. Es giebt auch eine gewisse Erörterungsweise, bei welcher Alles zu leicht, zu ungezwungen von Statten geht, als daß man nicht einiges Mistrauen dagegen schöpfen sollte; die Eigenthümlichkeit eines oder des andern Bildungsprocesses schließt häufig die Anwendung eines methodischen Verfahrens aus. Diese Bemerkung findet vielleicht ihre Rechtfertigung in der fortgesetzten Betrachtung des Parochialwesens; hier leuchtet es von mehrern Seiten ein, daß der Hergang der Dinge in manchem wesentlichen Punkte anders seyn mußte, als er oben im Allgemeinen angegeben ist.

Die Bischöfe waren überhaupt nicht so bereitwillig, den Wünschen der Parochen zu willfahren, als die vorhin mitgetheilte Vermuthung zu verstehen giebt; sie gaben nur nach, wenn und wo sie nicht anders konnten, und erlaubten sich auch dabei von Zeit zu Zeit Rückschritte. Die hülflose, verzweiflungsvolle Lage der Parochen trieb oder zwang dieselben vielmehr zu dem Entschlusse, ihre Beschwerden und Ansprüche auf der Synode zu Carpentras im Narbonnensischen Gallien, wahrscheinlich im Jahre 527, öffentlich vorzutragen, mit dem ganzen Nachdruck der Wahrheit, und mit aller der Macht, die ihnen das Bewußtseyn ihrer Uebereinstimmung und Gesammtheit verlieh. Sie führten ihre Sache so kräftig, daß jene Synode den Bischöfen befahl, künftighin den Parochen und Parochialkirchen ihre eignen Einkünfte zu lassen, wofern das Vermögen der Stadtkirche zur Unterhaltung des Bischofs und seiner Geistlichkeit ausreiche *).

*) Der darüber abgefaßte Canon lautet seinem we=

Wenn man bei der erwähnten Verordnung auch nicht näher auf die besondere Beschaffenheit der jährlichen Parochialeinkünfte einging, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel, daß man darunter nicht bloß die gewöhnlichen Oblationen und Geschenke, sondern auch den Ertrag der liegenden Gründe begriff, welche den Parochialkirchen eigenthümlich gehörten. Den ausgesprochenen Bedingungen, unter welchen die Bischöfe den Parochen ihre Einkünfte zum eignen Gebrauche überlassen sollten, war leicht auszuweichen, sobald jene ihr vermeintes Recht auf ihre eigene Bedürftigkeit stützten, über die aus begreiflichen Gründen nicht wohl anders als nach dem Geständniß der Bischöfe zu entscheiden war; sie bedienten sich dieses Grundes, der häufig nur ein Vorwand war, auch so fleißig, daß die Synode zu Orleans zehn Jahr später (538) eine neue Verfügung treffen mußte. Es war die Rede davon, daß man den Parochen wenigstens den ausschließenden Genuß der Oblationen vergönnen sollte. Als man aber überlegte, daß man den Landparochen, die man zunächst im Auge hatte,

---

sentlichen Inhalte nach folgendermaßen: Si ecclesia civitatis, cui Episcopus praeest, ita est idonea, ut Christo propitio nihil indigeat, quicquid parochis fuerit derelictum, Clericis, qui ipsis parochiis deserviunt, vel reparationibus ecclesiarum — dispensentur. Si vero Episcopum multas expensas et minorem substantiam habere constiterit, parochiis hoc tantum, quod clericis, vel sartis tectis conservandis, rationabiliter sufficiat, reservetur, quod autem reliquum erit, Episcopus propter majores expensas ad se debeat revocare.

nach einer folgerichtigen Handlungsweise keine Vergünstigung zugestehen könnne, ohne auch die Stadtparochen in dieselbe einzuschließen so gab man aus Furcht vor dem starken Ausfall an Einkünften, den eine so allgemeine Maßregel unausbleiblich herbeigezogen hätte, jenen Gedanken wieder auf und stellte nach wie vor die gesammten Einkünfte und die Oblationen der städtischen Parochialkirchen der bischöflichen Willkür anheim; in Ansehung der Parochialkirchen auf dem Lande erklärte man sich dahin, daß es in jedem Orte bei der herkömmlichen Ordnung sein Bewenden haben solle *). Sie muß also nicht überall dieselbe gewesen seyn, weil man sich sonst mit größerer Bestimmtheit ausgedrückt haben würde, und eben die bestehende Verschiedenheit der Sitte macht ein reines und zusammengedrängtes Urtheil in dieser verwickelten Sache so schwer, wo nicht unmöglich. Dahin gehört auch der Unterschied, dem die vorbesagte Synode in Betreff der Stadt- und Landparochen durchzusetzen suchte; man sieht hieraus, daß die Bischöfe ihre Stellung vertheidigten, so lange es nur immer anging, und daß sie auf jedem Punkte, den sie nicht mehr behaupten konnten, bloß nothgedrungen zurückwichen, zuweilen gar in einen täuschenden Hinterhalt, aus dem sie gelegentlich wieder hervorbrachen.

In Spanien wurde das Aussaugungssystem von den Bischöfen mit einer Grausamkeit betrieben, daß selbst eine Synode am Ende des sechsten Jahrhunderts das barbarische Unwesen laut rügte **).

---

*) Singulorum locorum consuetudo conservetur.

**) Synod. Toled. III. ann. 589. Cognovimus Epis-

Den spanischen Bischöfen stand gesetzmäßig nur der dritte Theil von den Einkünften der Parochialkirchen zu, eine Beschränkung, die sie indeß wenig kümmerte, denn bei dem jährlichen Bereisen (Visitiren) ihrer Dióces, pflegten sie zu nehmen, was ihnen anstand, und das Ganze behagte ihnen gewöhnlich am meisten. Darüber geriethen die Parochialkirchen in die schlimmste Bedrängniß, selbst in baulichen Verfall; auch die äußere Ordnung und Schicklichkeit des Cultus litt dabei bis zu den ärgerlichsten Verstößen. Die strengen Vorkehrungen der Synode zu Braga im Jahre 572 verrathen hinlänglich die Größe des Uebels. Sie verwandelten den dritten Theil der Einkünfte, welche die Parochialkirchen an die Bischöfe gesetzmäßig zu entrichten hatten, weil diese selten dabei stehen blieben, und ihre gewaltsamen Eingriffe nicht anders und besser zu verhüten waren, in eine stehende jährliche Abgabe von zwei Solidis für jede Parochialkirche. Auch dieser Versuch einer Abhülfe wollte der beabsichtigten Wirkung nicht entsprechen; denn eine neue spanische Synode zu Toledo sah sich gezwungen, die bittersten Beschwerden über die Raubgier der Bischöfe im Betreff der Parochialkirchen auszuschütten *). Sie begnügte sich übrigens damit, die Bischöfe unter den dringendsten Ermahnungen

---

copos per parochias suas non sacerdotaliter, sed crudeliter desaevire. Canon.

*) Inde, quod Episcopi omnia auferunt et in usus suos convertunt — inde est, quod cultores sacrorum deficiunt, dum stipendia sua perdunt, inde basilicarum labentium ruinae non reparantur, quia sacerdotalis avaritia omnia abstulit. Canon 33.

auf das gesetzmäßige Drittheil der Parochialeinkünfte zu verweisen, indem sie zugleich die Parochen und Patrone der Kirchen aufforderte, jedes Uebertreten der festgesetzten Bestimmung bei dem Metropoliten mit einer gerichtlichen Anklage zu verfolgen *). Diese Abweichung von dem Beschlusse der Synode zu Braga dürfte ihren Grund in örtlichen Verhältnissen haben, von denen wir nicht näher unterrichtet sind. Die Widersprüche steigen von andern Seiten bis zur Unauflöslichkeit. Zwölf Jahre später, 646, ließ sich eine Synode von neuem mit dem größten Nachdruck über die vampyrenmäßige Unersättlichkeit der Bischöfe aus **) Sie versuchte dasselbe Gegenmittel, was schon die Synode zu Braga angewandt hatte, nämlich die ausschließende Festsetzung einer jährlichen Abgabe von zwei Solidis in Betreff jeder Parochialkirche in honorem cathedrae, wie es hieß, oder zur Auszeichnung der Kathedralkirche. Desto mehr erregt es Erstaunen, daß nach dem Verlaufe von neun Jahren (655), eine Synode zu Toledo ohne Scheu und Schaam wieder in den alten Ton zurückfiel, und von der Beziehung des Dritttheils aller Parochial-Einkünfte, wie von einem ausgemachten Rechte

*) Planck sucht diese auffallende Verordnung, die ein offenbarer Rückschritt war, durch die Annahme zu erklären, die Synode zu Toledo habe von der frühern, die zu Bragan gehalten wurde, nichts gewußt oder nichts wissen wollen. Die erste Voraussetzung will nicht passen zu dem innigen Verkehr; die zweite ist um vieles wahrscheinlicher.

**) Vene usque ad exinanitionem aliquas ecclesias ab Episcopis perductos esse probatum est.

sprach *). Die schreiendste Willkür und eine absichtliche Hintansetzung der Synodal-Verordnung, auf die man sich noch obendrein mit dem sträflichsten Leichtsinn berief, ist darin keinen Augenblick zu verkennen. Das Ergebniß aller gepflogenen Verhandlungen läuft also darauf hinaus, daß es den Bischöfen niemals wahrhaft in den Sinn kam, ihren Erpressungen ein Ziel zu setzen, und daß sie jede scheinbare Ermäßigung bloß als einen vorübergehenden Zwischenzustand betrachteten, der ihnen für die Dauer keine Verpflichtung auferlege.

Den gallisch-fränkischen Parochialkirchen erging es im Ganzen nicht besser; es kam hier nicht einmal so weit, daß die Bischöfe auf den Genuß des mehrmals erwähnten gesetzmäßigen Dritttheils beschränkt worden wären; da diese Verordnung aber auch in Spanien nirgends mit der gehörigen Kraft durchgesetzt wurde, und mehr in dem Text einzelner Synodalacten, als in der Wirklichkeit lebte, so blieb die letzt erwähnte Abkunft ein ziemlich gleichgültiger Gegenstand. Es war hingegen für die gallisch-fränkischen Parochialkirchen keine unbedeutende Erleichterung, daß ihnen die Bischöfe, als sie immer mehr an Landeigenthume gewannen, einen Theil desselben in Pacht gaben, oder den Nießbrauch davon gegen einen bestimmten jährlichen Zins überließen. Diese Einrichtung griff aber nicht allenthalben durch, und ließ obendrein auch den habsüchtigen Bischöfen in mancher Beziehung noch freie Hand. Wie sehr dieselben jede

*) Cum notissimum habeatur, quaenam de rebus ecclesiarum parochialium pars Episcopo conferenda sit.

Fessel verachteten, die ihrem schimpflichen Eigennutze eine Beschränkung anmuthete, geht unter andern auch aus der nothwendig gewordenen Festsetzung der Visitationskosten hervor. Man mußte den Bischöfen vorschreiben, wie viel sie auf ihren Reisen durch die Diöcese bei jedem Parochus aufzehren dürften, denn der letztere war nach Herkommen und Gesetz verbunden, während ihrer Anwesenheit den Unterhalt derselben zu bestreiten. Der erforderliche Anstand wuchs mit der Größe des Gefolgs, das ihnen oft bloß zum eiteln Schaugepränge diente. Das Quantum, welches der Bischof als Gast von seinem Parochus forderte, mag früher, wo es fast ganz von der Willkür des Erstern abhing, oft sehr drückend gewesen seyn, denn selbst nach der vorgenommenen Reduction blieb es noch beträchtlich genug *). Nach einer spätern Veranstaltung, zu welcher die Noth zwang, bestritten nun fünf Parochen gemeinschaftlich die Visitationskosten, zu denen auch die Gemeinen Beiträge liefern mußten; dieses Mittel war zweckmäßig gewählt, konnte indeß auch die Parochen gegen ihre Pfarrkinder leicht zu Unterschleifen verführen. Die Bischöfe drangen fortwährend und mit immer größerer Entschiedenheit auf das Recht, das Güterwesen der Parochialkirchen unter ihre oberste Leitung zu nehmen. Sie suchten dafür selbst Hülfe bei dem Staate, und gingen endlich

*) Es bestand dieser zufolge in 100 Broten, vier großen Schweinen und einem kleinern, 50 Humpen Wein und in dem nöthigen Bedarfe von Honig, Oel und Wachs. Wahrscheinlich blieb es aber nur in wenigen Fällen bei dieser Steuer.

so weit, neben den andern Abgaben auch noch jene Gebühr zu fordern, welche die Synode zu Braga lediglich für den Zweck festgesetzt hatte, jedes andere Opfer ein für allemal zu beseitigen.

In hierarchischer Hinsicht war die ökonomische Abhängigkeit der Parochialkirchen von der Kathedrale allerdings ein sehr mächtiger Verband der Diöcesanverfassung, und deshalb wachten eben auch die Bischöfe so streng darüber, wenn sie auch noch nebenbei Bestimmungsgründen folgten, die mit der Politik nichts zu schaffen hatten. Erhielten die Parochien für ihre Einkünfte völlige Unabhängigkeit, so konnte es ihnen leicht beikommen, die errungene Freiheit durch weitere Siege, die nach einer ganz andern Seite hinwiesen, zu vervollständigen, welche die bestehende Ordnung in ihren Grundfugen erschüttert haben würden. Die Organisation der Kirche war freilich stark genug, um solchen Anfällen ohne Gefahr zu trotzen, die Monarchie der Bischöfe hatte von ihnen auf die Länge schwerlich etwas zu fürchten; allein jeder Kampf dieser Art blieb doch immer bedenklich, weil er die Gewohnheit des Gehorsams unterbrach, und durch die Ansteckung des Beispiels neue Kräfte sammelte. Bei fortdauernden Spannungen zwischen verschiedenen Körperschaften gelingt es selten, den Unterdrückten eine so heilsame Erleichterung zu verschaffen, daß sie zufrieden mit ihrem verbesserten Loose nicht zu höhern Ansprüchen fortschreiten, welche die vorhergegangene Entwickelung der Dinge, wo nicht mit einer völligen Auflösung, doch mit einer gewaltsamen Umbildung bedrohen. Die Unterdrückten verwandeln sich gar zu gern in Unterdrücker, wenn ihnen für ihre Wünsche und Unter-

nehmungen plötzlich ein unverhältnißmäßiger Spielraum geboten wird. Diese traurige Erfahrung, die auch den Bischöfen nicht fern liegen konnte, weil sie sich unter andern Gestalten in der Geschichte der Menschheit vielfach wiederholt, giebt zugleich den scheinbarsten Vorwand ab, wenn es darauf ankommt, die unnatürliche Härte gegen die Parochen einigermaßen zu beschönigen, denn die Rechtfertigung derselben wird Niemand übernehmen, der die Gerechtigkeit ehrt, und Billigkeit liebt. Die Beschwerden der Parochen mochten auch mitunter an Uebertreibung gränzen, wie es zu gehen pflegt, wenn die Gesammtheit eines Standes sich in ihren Rechten gekränkt fühlt, und auf Abstellung der vermeinten Misbräuche dringt. Sie pflegt dann auch wohl gewisse Dinge übermächtig in den Vorgrund zu schieben, weil sie es nicht wagt, mit ihren geheimsten und liebsten Entwürfen ins Freie zu rücken.

Im Allgemeinen äußerte die Beeinträchtigung der Parochien auf den römischen Stuhl nur einen sehr untergeordneten Einfluß, so daß eine ausgeführte Darstellung dieses Verhältnisses kaum hierher gehören dürfte, verzweigte es sich nicht in der Folgezeit mit so vielen andern Erscheinungen, und dränge es nicht so tief in das kirchliche Verfassungswesen ein. Der römische Bischof zog unstreitig aus den Einkünften der ihm untergeordneten Parochialkirchen die entschiedensten Vortheile; die finanzielle Abhängigkeit derselben hatte innerhalb seiner Diöcese aller Wahrscheinlichkeit nach das Ansehen eines geheiligten, unantastbaren Herkommens. Es mochte der Parochial-Geistlichkeit gefährlich scheinen, einem Nachfolger des Petrus

etwas abzuschlagen; wollte und mußte sie sich einmal zu Beiträgen für die Würde und den Glanz der Kathedrale bequemen, so behauptete die römische vor allen ihren Schwestern den unläugbarsten Vorzug. Wenn nun überhaupt Reichthum eins von den Beförderungsmitteln der römischen Oberhoheit gewesen ist, mag sie demselben auch weniger verdanken, als man gewöhnlich annimmt; so darf man auch sagen, daß die theilweise Zuziehung der Parochialeinkünfte zu dem Ende verhältnißmäßig mitgewirkt hat.

Die Metropolitanverfassung erlitt geringere Veränderungen als das Diöcesanwesen, sie blieb sich im Ganzen zwischen dem dritten und sechsten Jahrhundert ziemlich gleich, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie schon seit geraumer Zeit so weit gediehen war, als ihre ursprüngliche Richtung forderte und erlaubte. Da überhaupt jede Ordnung, die in größern Zügen und Massen hervortritt, sich auch langsamer umgestaltet, so waren schnelle, durchgreifende Neuerungen unstatthaft; man könnte vielleicht hinzufügen, an und für sich unmöglich. Die Kirche beschränkte sich darauf, den herkömmlichen Einrichtungen, die sich von selbst gebildet hatten, ein gesetzliches Ansehen zu verleihen. Die Synode zu Antiochien, im Jahre 341, die überhaupt mit der rühmlichsten Sorgfalt auf den gesellschaftlichen Zustand der Kirche einging, zeichnete unter andern auch den Metropoliten ihre besondern Obliegenheiten und Rechte mit bündiger Kürze vor. Außer der Ermächtigung, die Bischofswahlen innerhalb ihrer Provinz durch den Act der Ordination zu bestätigen, die Bischöfe auf Provinzialsynoden zu versammeln, über die einzelnen

mit Zuziehung der andern die höhere Gerichtsbarkeit auszuüben, und ihnen überhaupt in zweifelhaften, schwierigen und verwickelten Fällen durch Rath und That beizustehen, wurde ihnen später auch die Einweihung aller neuen in ihrem Sprengel erbauten Kirchen als eine ausschließende Befugniß zugestanden. Man glaubte jene religiöse Feierlichkeit erhalte einen höhern Glanz und ein heiligeres Gewicht, wenn sie der Metropolit vollziehe; eine Meinung, welche reiche Nahrung fand bei dem Bau der prächtigen Kirchen auf Befehl und Kosten des Kaiser Constantin und seiner andächtigen Mutter Helena; wurden damals doch sogar ganze Synoden zusammenberufen, um die Einweihung durch ihre Gegenwart zu verherrlichen. Man gewöhnte sich allmählig daran, auch bei der Einweihung anderer Kirchen, wenn sie zumal durch die Freigebigkeit angesehener Laien gegründet worden waren, den Metropoliten als die allein thätige Hauptperson den Bischöfen seiner Diöcese vorangestellt zu sehen, und die Gewohnheit erhob sich allmählig zum Recht, aber so unsicher, daß den stillen Zweifeln an der Gültigkeit derselben nach einiger Zeit offene Angriffe folgten. Es entging den Bischöfen nicht, daß sie durch die fortdauernde Verzichtleistung auf jene Ceremonie ihr Ansehen ohne Noth preisgaben; in dieser Ueberzeugung setzten sie es glücklich durch, daß künftighin die Einweihung jeder Kirche demjenigen Bischofe vorbehalten seyn solle, zu dessen Gebiete sie gehörte.

Ein anderes Vorrecht, das mit der allgemeinen kirchlichen Ordnung näher zusammenhing und daher auch einen festern Bestand hatte, als das

vorerwähnte, bezog sich auf die Ausfertigung der sogenannten litterae formatae oder kirchlichen Beglaubigungsschreiben, welche allein der Metropolit den Bischöfen ausstellen durfte, die auf ihren Reisen die Grenzen seiner Provinz überschreiten wollten. Diese Sitte befestigte sich mit der wachsenden Reiselust der Bischöfe; auch wurde sie durch die Umstände und die kirchliche Praxis unumgänglich geboten. So wie nämlich jeder Bischof seinen untergeordneten Geistlichen beim Antritt seiner Reise solche litteras formatas als Sicherheitskarten für und über ihre Persönlichkeit ertheilte, so geschah es mit gutem Grunde auch von Seiten des Metropoliten in Beziehung auf die Bischöfe seines Gebiets; das Verhältniß war, hier wie dort, abgesehen von dem Unterschiede des amtlichen Charakters, ganz dasselbe, und wurde folglich auch auf dieselbe Weise behandelt. Die römischen Metropoliten, die durch solche Bescheinigungen weit leichter hintergangen werden konnten, weil sie nicht mit allen Metropoliten und Bischöfen, zumal den weit entfernten, in näherer Berührung standen, vielleicht kaum deren Namen kannten und doch häufiger als irgendwo, von den Letztern angegangen wurden, verfielen auf ein wohlgeeignetes Verwahrungsmittel gegen etwanigen Betrug, wobei sie vermuthlich nebenher auch noch ein geheimes Ziel im Auge hatten; sie stellten nämlich in verschiedenen Ländern einen der größern Bischöfe als ihren beständigen Correspondenten auf, und gewöhnlich wählten sie dazu ihre Vicare. So verloren einige Metropoliten das ausschließliche Recht, litteras formatas auszufertigen, aber freilich nur in ihrem Verkehr mit dem römischen Stuhl, da dieser keine

andere Beglaubigung anerkannte, als die von dessen Correspondenten ausgegangen war, vorausgesetzt, daß sich ein solcher in den Gegenden befand, aus welchen der reisende Bischof herkam. So ernannte Zosimus, wie schon anderswo bemerkt wurde, den Bischof von Arles zu seinem Correspondenten in Gallien, und wollte nur von ihm litteras formatas annehmen. Wahrscheinlich verloren die Metropoliten das in Rede stehende Vorrecht nicht ganz, sie behaupteten es wahrscheinlich ohne sonderliche Schwierigkeit, wenigstens der äußern Form nach, wenn auch der römische Primas auf ihre Versicherungsschreiben nicht dieselbe Rücksicht nahm, wie auf die Meldungen seiner eigens berufenen Correspondenten, zumal in solchen Fällen, wo die ankommenden Bischöfe bei dem apostolischen Stuhle eine und die andere persönliche Angelegenheit betreiben wollten.

Die Anstellung besonderer und beständiger Correspondenten war insbesondere ein höchst glücklicher Griff ihrer praktischen Einsicht und Gewandtheit. Die Sache sah unschuldig aus, war es auch in gewisser Hinsicht, und ließ sich denn doch auch vielfältig zu versteckten Nebenabsichten brauchen und misbrauchen. Jene Correspondenz erhöhte zuförderst das undeutliche Gefühl einer gewissen Abhängigkeit von Rom, sie erschien halb und halb in dem Licht einer immerwährenden Controle, und dazu war sie gewiß auch ursprünglich ausersehn. Der Correspondent mußte für die nähern und selbst für die entfernten Bischöfe wegen seiner vornehmen Verbindung eine wichtige Person werden, die sie sich zu vernachläßigen scheuten; das ihm übertragene apostolische Vicariat hob ihn noch mehr;

so begünstigte sein wachsendes Ansehn unter der Hand auch die Ansprüche des Gewalthabers, dem er diente; auf jeden Fall bewies die höhere Geistlichkeit eine gewisse Geschmeidigkeit gegen ihn, mochte sie dieselbe auch nur äußerlich vorgeben; aus der fortgesetzten Anbequemung entstand allmälig eine Sitte und diese prägte sich noch später in einen Grundsatz um.

Der Beharrungszustand der Metropolitanverfassung konnte begreiflicherweise keine Aenderung in der Stellung des römischen Stuhles hervorbringen, und hätte jene auch wirklich eine neue Richtung eingeschlagen, so würde sich dieselbe unter den Metropoliten als solchen nach allen Seiten gleichförmig fortgepflanzt haben, ohne deswegen den Einfluß des römischen besonders zu fördern. Einiger Gewinn floß aber dennoch aus diesem Stillstande für ihn ab, weil der letztere die Metropoliten, so lange sie überhaupt nicht höher hinauf rückten, von dem Gedanken entfernt hielt, ihre verbundene Kraft an der Meinungsgewalt des einzelnen römischen Mitgenossen zu versuchen oder doch wenigstens eine schärfere Vergleichung mit ihr anzustellen; denn in dem Maaße, als wir emporkommen, pflegen wir auch die um uns gezogenen Schranken aufmerksamer zu betrachten und mit heftigerm Unwillen zu ertragen. Die feste Dauer der Metropolitanverfassung gewährte den römischen Patriarchen außerdem den stillen unschätzbaren Vortheil, daß sie unter dem verfänglichen Scheine, als bleibe auch von ihrer Seite Alles beim Alten, gewisse Neuerungen, die auf ihre allmälige Vergrößerung abzielten, leise und von fern einleiten konnten, sofern sie nur dafür sorgten, selbe auf eine geschickte

Weise mit den Bestehenden zu verknüpfen, oder sie für nothwendige Ergänzungen desselben auszugeben.

Die merklichste Veränderung, welche mit der Metropolitanverfassung (vom Jahre 300 — 600) vorging, bestand in der genauern Abgränzung der Metropolitansprengel, wobei man so viel als möglich nach allgemeinen Grundsätzen verfuhr.

Die politische Rangordnung der Städte, die Größe und Verbindung der verschiedenen Provinzen hatte von allem Anfang der kirchlichen Statistik zur Grundlage gedient, und diese sollte überhaupt, soweit die Umstände es nur immer verstatteten, auch für die Zukunft gelten. Im Fortgange der Entwickelung erhob sich dagegen manche Schwierigkeit. Der Grundsatz, in Folge dessen die Metropolitanwürde an den Stuhl des Bischofs gebunden war, der in der Hauptstadt jeder Provinz seinen Sitz hatte, erlitt schon insofern mannichfaltige Beschränkungen, weil sich die Bischöfe mehrerer Provinzen gleich von vorn herein den Bischöfen einiger größern Städte gemeinschaftlich angeschlossen hatten; mochte nun auch die Residenz eines solchen verbündeten oder vielmehr abhängigen Bischofs nach der bürgerlichen Eintheilung des Reichs wirklich die Stelle einer Hauptstadt (Metropole) einnehmen, so kam der letztern in kirchlicher Rücksicht darum noch nicht dieselbe Eigenschaft zu; sie war ja ursprünglich in eine Unterordnung hineingezogen, mit welcher die Metropolitenrechte im strengern Sinne unmöglich bestehen konnten. Diese Abweichung hing aber von einer andern Seite doch wieder sehr genau mit dem Geselligkeitstriebe der Kirche zusammen; denn jene größern Städte, die in ihrer Einzelnheit zugleich mehrern Provinzen als hierarchische Mittel-

punkte dienten, genossen diese Auszeichnung nur vermöge ihrer politischen Wichtigket, so daß folglich mehr der Buchstabe als die eigentliche Seele der feststehenden Anordnung verletzt wurde. Die Veränderungen, welche von Zit zu Zeit in der politischen Reichseintheilung vrgingen, legten der Durchführung des besagten Grundsatzes ebenfalls Hindernisse in den Weg. Nicht bloß die Gränzen mancher Provinzen wurden vrrückt, auch die Hauptstädte behaupteten als sache nicht immer ihren Rang ununterbrochen fort. Es geschah zuweilen, daß Städte und Oerter, die seit Menschengedenken einer Provinz einverleibt gewesen waren, von ihr abgerissen und zu einer andern geschlagen wurden. Es trat auch der Fall ein, daß Städte des zweiten und dritten Ranges in einer frischgeformten Provinz zum ersten emporstiegen, wogegen wieder eine und die andre Metropole sich unter die Provinzialstädte verlor. Diese politischen Umgestaltungen verschoben und verwirrten nothwendig auch die kirchlichen Abmarkungen und Verhältnisse. Sollten die Kirchen und Bischöfe der einer neuen Provinz zugetheilten Oerter mit dem Metropoliten in Verbindung treten, der einer solchen vorgesetzt war, oder sollten sie in der Abhängigkeit von ihrem bisherigen Metropoliten beharren? Welche Maßregeln waren in Absicht auf die Bischöfe und Kirchen jener Städte zu treffen, die von der Stufe der Metropolen herabgesunken waren, und wie ließ sich im Gegentheil die Stellung der Bischöfe bestimmen, welche den kirchlichen Vorstand einer Stadt bildeten, die in eine Metropole umgewandelt worden war? Welche Regeln man auch für eine durchgreifende Anordnung festsetzen und befolgen mochte, der Wi=

b(treit zwischen Recht und Herkommen blieb un-
v:neidlich; man mußte mithin darauf verzichten,
d Sache nach jeder Richtung zur allgemeinen Be-
fdigung aufs Reine zu bringen. Um dem Scheine
v der Gefahr eines willkürlichen Verfahrens aus-
veichen, wurde für die Zukunft die Regel auf-
tellt, daß die kirchliche Eintheilung der Provin-
t und Metropolen der bürgerlichen und politi-
en nachzubilden sey. In der Ausführung wich
in freilich von dem bezeichneten Wege mitunter
, wenn man sich nicht anders helfen konnte;
r angenommene allgemeine Bestimmungsgrund
währte aber doch, trotz der einzelnen Ausnah-
en, für die Ordnung des Ganzen unverkenn-
ire Vortheile.

Gewitzigt durch die Erfahrung, dachte man auch
iran, der Gewalt der Metropoliten gesetzmäßige
Sränzen abzustecken. Die antiochische Synode
om Jahr 341 verbot den Metropoliten bei der
;estsetzung ihre Vorrechte jede Einmischung in die
inere Regierung der bischöflichen Diöcesen, sie
icherte den Bischöfen neben den übrigen herkömmli-
hen Befugnissen insbesondere das Recht ihre Pres-
yter und Diaconen selbst zu ordiniren, und er-
'annte ihnen über dieselben das Richteramt zu.
Da die Synoden den Senat der Metropoliten
vorstellten, so ließen sie sich gegen die Eingriffe
der letztern mit günstigem Erfolge als Verwah-
rungsmittel brauchen. Die Einberufung zur Sy-
node war eine von den ausschließenden Prärogativen
des Metropoliten. Sie hing aber nicht von sei-
ner freien Wahl ab, sondern er mußte sich jener
pflichtmäßig unterziehen und zwar vermöge ei-
ner Anordnung des nicäischen Concils wenigstens

zweimal im Jahre; in einigen Gegenden, wo das Herkommen entschied, wurde die Provinzialsynode hingegen nur einmal des Jahres versammelt, wie dies schon früher gelegentlich bemerkt worden ist. Es lagen dieser gesetzlichen Einrichtung, die so tief in das Gesammtinteresse der Kirche verflochten war, ohne Zweifel mehrere Absichten zum Grunde, die sich erst nach und nach bestimmter entwickelten, als eine reiche Erfahrung mit ihrem wohlthätigen Unterricht hinzukam. Die Bischöfe mußten gar bald fühlen, daß die Provinzialsynode ein mächtiges Gegengewicht bildete, wenn und wo es darauf ankam, den übergreifenden Einfluß des Metropoliten gehörig niederzudrücken.

So mußte der Metropolit auch alle Beschwerden, die bei ihm eingingen, zumal über die Bischöfe, wieder vor die Synode der Provinz bringen, und bei jeder wichtigen Angelegenheit im Einverständniß mit den Mitgliedern derselben handeln. Das unantastbare uud natürliche Recht des Vorsitzes reichte keineswegs immer aus, ihren Worten und Schritten einen höhern Nachdruck zu verleihen; es mußte zu dem Ende auch durch die Kraft eines wohlerworbenen persönlichen Ansehens verstärkt werden. Das Recht eines ausschließenden Vortrags war damit keinesweges verknüpft, denn jeder Bischof konnte, wie unzählige Beispiele darthun, frei seine Stimme erheben, gleichviel ob er mit Klagen, Rathschlägen, Wünschen, oder Verbesserungsentwürfen auftrat.

Seit der ersten Synode zu Arles vom Jahre 314 bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts wurde es ferner den Metropoliten immer wieder von neuem eingeschärft, daß er die Consecration eines

Bischofs nicht allein übernehmen dürfe, sondern dabei an die Zuziehung der Provinzialbischöfe gebunden sey; da man die erforderliche Zahl derselben so sorgfältig bestimmte und zwar einen gewissen Ueberschuß, aber schlechterdings kein Minus duldete, so geht daraus deutlich hervor, daß es nicht sowohl oder gar lediglich darauf ankam, den äußern Glanz der Feierlichkeit zu erhöhen, als die unverhältnißmäßige Erhebung des Metropoliten zu hindern. Hätte man ihm die Ordination eines Bischofs allein überlassen, so konnte dadurch leicht die täuschende Meinung begünstigt werden, als fließe der amtliche Charakter des ordinirten Bischofs gänzlich und allein von der kirchlichen Gewalt des Metropoliten aus. Diesem drohenden Nachtheile begegnete man durch die vorgeschriebene Mitwirkung der Provinzialbischöfe, die nicht bloß als Zeugen der Ordination zugegen waren, sondern sie durch ihre Gegenwart zugleich bis zur vollkommenen Gültigkeit ergänzten *). Der Metropolit selbst konnte nur von der Gesammtheit der Provinzialstädte ordinirt werden, zum deutlichen Beweise und zur fortdauernden Erinnerung, daß seine besondern Rechte und Vorzüge nicht unmittelbar der Stelle anhafteten, die er in der Kirche einnahm, sondern ihm erst durch freies Zugeständniß anheim fielen.

Das stärkste Verwahrungsmittel gegen die Uebermacht der Metropoliten lag endlich in der Kette der Patriarchal-Verfassung. Der Ursprung derselben ist bereits gelegentlich angedeutet worden;

*) Daher der Wahlspruch: Ne Metropolita solus audeat ordinare! Der Metropolit soll es sich nicht herausnehmen, die Ordination allein zu vollziehen.

es gnügt also jetzt an einigen allgemeinen Bemerkungen. Patriarchen hießen nach der Mitte des fünften Jahrhunderts einige größere Bischöfe, deren unterscheidender Vorzug darin bestand, daß ihnen die Bischöfe mehrerer Provinzen mit ihren Metropoliten untergeordnet waren. Der Ehrenname eines Patriarchen war schon früher in Aufnahme gekommen, um die vornehmen Metropoliten gegen die geringern auch durch eine charakteristische Rangbezeichnung als anerkannte Häupter der Kirche hervorzuheben. Ehrfurcht und Höflichkeit, gefärbt durch die Sprache der Convenienz, mischten sich indessen bei Ertheilung jenes Ehrennamens mehrmals so willkürlich und zuvorkommend ein, daß die bestimmtere Anwendung geraume Zeit vernachlässigt wurde.

Die Patriarchen konnten offenbar nicht mit den Metropoliten auf eine und dieselbe Linie gestellt werden, in sofern die letztern nach ihren amtlichen Verhältnissen von ihnen abhingen; da aber unter den Metropoliten nach Maßgabe ihres kirchlichen Wirkungskreises auch wieder verschiedene Abstufungen des Ansehens statt fanden, so läßt es sich hinlänglich erklären, warum der Sprachgebrauch unter diesen Umständen einige Zeit hindurch schwankte. Im engern Sinne gab es nur vier Patriarchen, die Bischöfe von Rom, Constantinopel, Alexandrien und Antiochien; ihr thatsächliches Daseyn ging ihrer gesetzlichen Anerkennung, die erst auf der chalcedonischen Synode aufs Reine kam, um viele Jahre voraus. Das Herkommen bahnte auch in dieser Hinsicht den nähern Verfügungen den Weg. Der Bischof von Jerusalem stand gegen jene vier Patriarchen nach mehrern Seiten zurück,

hauptsächlich deswegen, weil Jerusalem, obschon der Ursitz des Christenthums, auf keine Weise an die Wichtigkeit und den Glanz der Hauptstädte reichte, denen jene Kirchenobern vorstanden. Es änderte wenig oder nichts in der Sache selbst, daß die vorhin erwähnte Synode den Bischof von Jerusalem zum unabhängigen Metropoliten der drei palästinischen Provinzen erklärte, und daß er ihnen von jetzt an aus schmeichlerischer Anbequemung und Förmlichkeit gleichgesetzt wurde. Ehe die Verordnungen jener Synode ergingen, konnte sich der Bischof von Ephesus als Machthaber über mehrere Provinzen weit füglicher mit jenen vier Patriarchen messen.

Die Entstehung des Patriarchatsystems zieht sich bis ins dritte Jahrhundert zurück, und will man vollkommen genau sprechen, so ist ihr erster Keim in der Zeit zu suchen, wo Rom, Alexandrien und Antiochien über alle Städte des Reichs auch in kirchlicher Beziehung hervor zu ragen begannen. Der Eintritt dieser Periode läßt sich unmöglich genau angeben, weil er von politischen Ursachen und religiösen Ueberlieferungen abhing, die von allem Anfang mächtig einwirkten. Eine etwas andere Bewandtniß hat es mit dem Patriarchen von Constantinopel; er verdankte sein Patriarchat nicht sowohl der langsam wirkenden Macht politischer Begünstigungen und eingewurzelter Meinungen, sondern den außerordentlichen Beschlüssen der weltlichen Regierung; er ist mit einem Worte ein Geschöpf höfischer Einflüsse, die man mit dem Geiste der bestehenden Kirchenverfassung in eine schickliche Analogie zu bringen suchte. Die gewagte Parallele, welche einige Kirchenhistoriker zwischen den Präfekturen des römischen Reichs

und den vier Patriarchaten haben ziehen wollen, ist schon weiter oben als ungenügend abgewiesen worden; damit soll aber nicht geläugnet werden, daß der politische Zustand auch die äußere Gestaltung der Kirche von jeher vielfältig bestimmte und auch zu bestimmen fortfuhr, nur darf man diese stete bildende Kraft nicht mit allzu künstlichen Lichtern ausmahlen.

Die Vorzüge der Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien, die ihnen nach und nach zur ausschließenden Würde der Patriarchen verhalfen, stammten aus den frühesten Zeiten her und hingen genau mit der größern Bedeutung jener drei Städte zusammen. Daß der fromme Glaube den daselbst gestifteten Kirchen auch einen ursprünglich höhern Charakter beilegte, ist schon deswegen außer allem Zweifel, weil diese Ueberzeugung auf die früheste Anpflanzung und Verbreitung des Christenthums hinwies, und dadurch auch mehr oder weniger unvermerkt in das Gebiet des staatsbürgerlichen Lebens hinüber geleitet wurde. Freiwillige Achtung und Ergebenheit, hervorgerufen und gestärkt durch die Bande religiöser Uebereinstimmung, waren die nächsten und natürlichsten Triebfedern, denen die Patriarchen als solche ihre besondere Würde verdankten. Denn ohne diese Bestimmungsgründe hätten sich später die ausgedehntern kirchlichen Bezirke schwerlich so leicht und bequem unter die Leitung der Patriarchen gefügt, wieviel man auch bei der allgemeinen Nachgiebigkeit auf Rechnung der politischen Ordnung setzen mag und muß. Dahin gehört vor allen Dingen die Menge von Vortheilen, welche die Obergewalt des Patriarchen den verschiedenen Provinzen gewährte, die sich unter dem-

selben vereinigt fanden. Sie waren, nur in einem reichern Maaße, ungefähr dieselben, welche die Diöcesen aus ihrer Verbindung mit der Hauptstadt der Provinz zogen. Das Selbstgefühl der Kirche mußte nothwendig auch in demselben Verhältniß wachsen, als ihre einzelnen Mitglieder und Körperschaften in stärkere Massen oder Patriarchate zusammen traten; denn sie erlangte dadurch ein größeres Gewicht, den Laien gegenüber, gewann an Mitteln für ein leichtes und kräftiges Zusammenwirken, knüpfte die wechselseitigen fortlaufenden Bezüge der Abhängigkeit fester, indem sie die Richtung derselben nach oben verstärkte, und näherte sich so immer bestimmter dem Wesen und der Form einer monarchischen Einrichtung.

Die Verordnungen der nicäischen Synode in Betreff der Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien beweisen sonnenklar, so dunkel sie auch vermöge ihres schwankenden Inhalts sind, daß die Inhaber jener drei Stühle weit über den andern Metropoliten standen, wenn sie auch selbst noch nichts weiter als Metropoliten waren; sie bereiteten schon damals durch die Hülfe ihrer höhern Gewalt den Uebergang zum Patriarchate vor, das durch die Beschlüsse des Concils von Constantinopel seinem Ziele noch beträchtlich näher rückte. Der Bischof dieser Hauptstadt erhielt zufolge der neuen Verfügungen den ersten Platz nach dem römischen. Der Letztere stand anerkanntermaßen an der Spitze der gesammten Christenheit und sollte in seiner Stellung auch fernerhin nicht beeinträchtigt werden. Der Bischof von Constantinopel war früher dem Metropoliten von Heraclea unterworfen. Für die Zukunft wurde dagegen von nun

an die ganze thracische Dioces seiner Obhut anvertraut. Die Synode zu Chalcedon schlug bekanntlich auch die asiatischen und pontischen Diöcesen zu seinem Gebiete und ordnete ihm die Metropoliten unter, die bisher in jenen Diöcesen das Heft der Regierung geführt hatten. Es war ein herrschender Grundsatz der Kirche, jede Veränderung so leise als möglich einzuführen; man hütete sich demnach, die bisherigen Rechte dieser Metropoliten gewaltsam anzutasten. Sie blieben scheinbar was sie früher gewesen waren; indem man sie aber gegen den Bischof von Constantinopel in das Verhältniß der Abhängigkeit setzte, so hob man denselben aus der Reihe der gewöhnlichen Metropoliten heraus, und da ihm nun in der Rangordnung der vier Hauptbischöfe gesetzlich bloß die zweite Stelle angewiesen war, so konnte er die Stufe seines höhern Ansehens auch nur in ihrer Gesellschaft ersteigen, das heißt, sie theilten die Vorrechte mit ihm, die er selber gegen seine untergeordneten Metropoliten genoß, und verwandelten sich so in Metropoliten der ersten Ordnung. Gegen das Jahr 430 trug man bereits den Titel von Exarchen auf sie über, der bisher bloß im Kreise der weltlichen Geschäfte Geltung hatte. Die Synode von Ephesus im Jahr 431 zeichnete durch jenen Titel schon den Bischof von Antiochien aus; er muß also schon früher im Gange gewesen seyn, da man ihn nicht wohl als eine bare Neuerung betrachten darf. Nach einiger Zeit vertauschte man denselben mit dem Patriarchen-Namen. Dieser klang zarten Ohren kirchlicher, als jener weltliche Amtscharakter; er erinnerte zugleich deutlicher an das Judenthum, in dem man so gern für den christlichen

Priesterstand das Vorbild suchte. Die Synode von Chalcedon nannte die vier ersten Bischöfe des katholischen Bundes bald Exarchen bald Patriarchen. Der Wechsel des Sprachgebrauchs zeigt, daß beide Titel um diese Zeit noch nicht amtlich festgesetzt waren. Später hießen auch andere vornehme Bischöfe Exarchen, während der Ehrenname der Patriarchen immer mehr vorzugsweise den Oberbischöfen von Rom, Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zugeeignet wurde. Cassiodor brauchte als Schriftsteller den Patriarchentitel zuerst im Abendlande, und zwar sowohl von dem römischen Bischofe als andern Metropoliten; auch diese unbestimmte Anwendung ist Bürge dafür, daß die Kirche anfänglich geraume Zeit in dieser conventionellen Förmlichkeit hin und her schwankte.

Drei Vorrechte machten die eigentliche Grundlage des Patriarchenthums aus. Die Synode zu Chalcedon sprach zuerst den Patriarchen die alleinige Befugniß zu, die Metropoliten ihres Sprengels zu ordiniren. Sie that es, indem sie die besagte Vollmacht dem Patriarchen von Constantinopel übertrug, und sie insofern mittelbar auch seinen Amtsgenossen ertheilte. Nach der bisherigen Einrichtung, die das Ansehen des Gesetzes für sich hatte, sollten die Metropoliten nur von der Gesammtheit der Provinzialbischöfe ordinirt werden. Die Abweichung von der herkömmlichen Sitte drohte die Bande der frühern Ordnung bald noch stärker zu lösen. Der Patriarch von Constantinopel *) nahm es sich bald eigenmächtig heraus, nicht

*) Vergl. Plancks Geschichte der christlich-kirchlichen Verfassung, 1. Bd. S. 611.

nur die Metropoliten, sondern überhaupt alle Bischöfe, die zu seinem Sprengel gehörten, zu ordiniren und somit die erstern ganz um das Ordinationsrecht zu bringen, das ihnen noch die Synode zu Nicäa so feierlich bestätigt hatte. Wahrscheinlich mochte er sich dabei auf das Beispiel der Bischöfe zu Rom und zu Alexandrien berufen, oder durch ihr Beispiel gereizt fühlen, welche auch vorher alle Bischöfe ihrer großen Diöcese ordinirt hatten, doch dieß war bei jenen zwei Bischöfen bloß daher gekommen, weil bisher jeder von ihnen gewissermaßen den einzigen Metropoliten in seiner Diöcese vorgestellt hatte. Es war mithin klar, daß ihm unter ganz andern Umständen kein Recht zustand, sich auf jenes Verfahren zu berufen. Daher blieb es auch nicht nur anerkannter Grundsatz des kirchlichen Rechts, sondern auch Regel der Praxis, daß die Bischöfe lediglich von ihren Metropoliten, und nur allein die letztern von den Patriarchen ordinirt werden durften.

Das zweite Vorrecht derselben bestand darin, daß es ihnen freistand, die Bischöfe ihre Diöcesen, so oft es ihnen ersprießlich schien, zu einer Synode zu versammeln, ganz in der Weise und in dem Sinn, wie die Metropoliten dazu innerhalb ihrer Provinz ermächtigt waren.

Den Patriarchen eignete endlich drittens als ausschließende Prärogative die letzte richterliche Instanz in allen bedeutenden Streitsachen (causis majoribus). Damit war denn auch die Appellation von der Entscheidung der Metropoliten an das Urtheil der Patriarchen frei gegeben. Die Bischöfe ergaben sich mit Vergnügen in diese höhere Abhängigkeit, die sie nicht minder gegen die Ein=

griffe der Metropoliten, als gegen die etwanigen Anmaßungen des Staates sicherte; denn dieser mischte sich natürlich gern ein, wo die richterliche Gewalt der Kirche nicht ausreichte, wenn er nicht gar ausdrücklich als Vermittler aufgefordert wurde; Fälle der Art mußten aber nothwendig jetzt seltener werden, weil man sich von der Entscheidung der Metropoliten zuletzt noch an das Urtheil der Patriarchen wenden konnte. Die Gegenstände, welche man zu den wichtigern Streitsachen rechnete, lassen sich nicht wohl unter bestimmte Classen und Begriffe bringen; es gehörten dazu alle Klagpunkte, welche es mit dem Glauben zu thun hatten, oder die Metropoliten persönlich näher angingen und endlich alle zweifelhafte und verwickelte Fälle; diese Rubrik half dem Mangel einer genaueren Eintheilung ab und faßte die sämmtlichen Rechtshändel und Angelegenheiten unter sich, über welche man sich oft auf dem gewöhnlichen Wege nicht verständigen oder beruhigen konnte. In den Sprengeln von Alexandrien wurden auch die schwerern Vergehungen (delicta graviora) noch hierher gezogen, vielleicht nach einer eigenthümlichen Landessitte, die als solche keine weitere Folgerungen erlaubt.

Das Patriarchal-System ordnete in der Verfassung der Kirche nichts als die Stellung der Metropoliten; es hatte sich allmählig ganz von selbst, ohne alle gewaltsame Versuche oder Sprünge heraus gebildet und bewies seinen friedlichen Ursprung durch die glückliche Schonung, mit welcher es sich den bestehenden Verhältnissen anschmiegte. Die fortgehende Gliederung der Kirche erhielt in dem Patriarchat bloß einen frischen Ab-

satz nach oben, dessen Druck nach keiner Seite fühlbar wurde, wenn man die Lage der Metropoliten davon ausnimmt. Wie mächtig die innere Bildungskraft des katholischen Bundes war, wie sie sich im Laufe der Zeit mit Verstärkungsmitteln ausrüstete, die der vorwaltende Organismus auf dem natürlichsten Wege erzeugte, so daß selbst die Eintrittsperiode derselben nicht mit vollkommener Gewißheit anzugeben ist; wie die Grade der geselligen Anziehungskraft stetig mit den vermehrten Beziehungen und Verbindungen zunahmen: das geht aus dem Institute des Patriarchats eben so klar als bündig hervor und zwar in Umrissen, welche die Fortschritte der Kirche zu dem Ziele der Einheit auf's nachdrücklichste darthun.

Weil das Patriarchal-System, abgesehen von dem Interesse der Metropoliten, nirgends eine Reibung in der bisherigen Entwickelung der Kirche hervorbrachte, fand es eben deshalb auch eine bereitwillige Aufnahme. Um zuvörderst von den Metropoliten zu sprechen, deren Macht durch das hinzugekommene Uebergewicht der Patriarchen allerdings eine beträchtliche Einbuße erlitt, so ist in Ansehung ihrer zu bemerken, daß sie für sich allein nicht im Stande waren, den Anbau des Patriarchal-Systems auf- und abzuhalten; es war außerdem von allem Anfang so still aufgetreten, daß es schon dadurch jeden Versuch eines Widerstands erschwerte. Und als nun vollends einige der neuen Patriarchen diesem oder jenem Bischof einer größern Stadt den Titel und die Rechte eines Metropoliten ohne Widerspruch zukommen ließen, wohl gar zu dem Ende ihre Mitwirkung

aufbieten sollen, weil er dadurch doch nicht aus dem Verhältnisse der Abhängigkeit heraus kam; so verschwand auch von der Seite, wo die Grenzen der Gewalt etwas unsanft in einander liefen, um so eher der Gedanke einer durchgreifenden Gegenwirkung. Was diejenigen Bischöfe betrifft, die seit undenklichen Zeiten im Besitze der Metropolitenrechte waren, so trat nicht selten der Fall ein, daß sie von den Patriarchen wenigstens in den entferntern Theilen ihres Sprengels zu Vicarien derselben ernannt wurden, zuweilen mit dem Exarchentitel. Sie übten freilich als Repräsentanten keine ganz unabhängige, sondern nur eine übertragene Macht aus, aber die Entschädigung für den Verlust der Selbstständigkeit blieb immer ehrenwerth und bedeutend genug, um sie über ihr Loos zufrieden zu stellen. Beständige Vicare pflegte indessen bloß der römische Patriarch zu ernennen; die andern Patriarchen schritten nur von Zeit zu Zeit unter besondern Umständen zu dieser Maßregel. Die Bischöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien hatten von jeher eine besondere Verehrung genossen, wie oft genug bemerkt worden ist; man ging also nur auf dem längst betretenen Wege fort, wenn man jenen Häuptern der Kirche bei ihrem Fortschreiten zur Patriarchenwürde jetzt noch mit größern Auszeichnungen entgegen kam *). Anders verhielt es sich mit dem Patriarchen von Constantinopel; als Emporkömmling und Geschöpf des Hofes war er der Ansprüche verlustig, die seinen Amtsgenossen

*) Später wurde den Metropoliten auch der Titel von Oberbischöfen Archiepiscopis beigelegt; im Abendlande jedoch, seltene Fälle abgerechnet, nicht vor dem neunten Jahrhundert.

von der Macht einer heilig gehaltenen Ueberliefe=
rung gesichert wurden, dafür fand er aber hin=
länglichen Ersatz in der Gunst und Größe seiner
Umgebung. Er war Bischof der Residenz, Con=
stantinopel galt in der öffentlichen Meinung für
Neurom; die Regierung wollte es wenigstens da=
für angesehen wissen; so entlehnte er gewissermaßen
einen guten Theil von der kirchlichen Majestät des
alten Roms unter dem Scheine einer gesetzmäßi=
gen Erwerbung und konnte ihn in dieser Gestalt
ohne sonderlichen Widerspruch zu seinem Vortheile
verwenden. Die römischen Bischöfe hatten zwar
schon früher in ihm einen gefährlichen Mitbewerber
erkannt, und wurden durch die chalcedonische Sy=
node noch mehr in einem Verdacht bestärkt, der
sich jetzt als die natürlichste Besorgniß ankündigte.
Sie konnten indessen mit ihren Einwendungen
und Gegenbemühungen nicht durchdringen; denn
theils hielt der Hof von Constantinopel seinen
Schützling aufrecht, so lange es der Letztere nicht
an kluger Schmiegsamkeit fehlen ließ, theils schmei=
chelte es dem Selbstgefühl der morgenländischen
Christen einen Patriarchen an ihrer Spitze zu
haben, der dem römischen Bischof bis auf einen
geringen Abstand gleich kam. Bischöfe und Geist=
liche, die etwas bei dem Hofe von Constantinopel
suchten, konnten ihren Zweck in den meisten Fäl=
len nicht besser erreichen als durch Verwendung
des Patriarchen; durften sie doch nicht einmal
dem Kaiser nahen, wenn jener sie nicht vorstellte;
eine Hofsitte, der sich auch die Gesandten und
Geschäftsführer des römischen Patriarchen unter=
werfen mußten, wenn sie vorgelassen seyn wollten.
Endlich war das Gefühl der Unterordnung durch

Gewohnheit und Ueberlegung in der morgenländischen Kirche so vorherrschend, daß es der Einführung des Patriarchats wenig oder gar keine Schwierigkeiten in den Weg legte.

Uebrigens vereinigte die Patriarchalverfassung bloß die Kirchen des römischen Reiches zu einem gemeinschaftlichen Ganzen; denn die Theilung in vier Hauptsprengel hob darum nicht den Zusammenhang der christlichen Gemeinschaft auf, beförderte vielmehr durch die verschmolzenen größern Massen die wesentliche Einheit des katholischen Bundes. Die einzelnen Trennungen, obschon sie mehrmals lange genug anhielten, stoßen diese Behauptung nicht um; der Gegensatz schärfte nur noch mehr den Werth der Gemeinschaft ein, und da die Spaltungen in diesen Zeiten sich doch immer wieder ausglichen, so erhöhte die Aussöhnung den Reiz und das Bedürfniß der Eintracht. Einige Kirchen und kirchliche Provinzen des römischen Reichs lehnten indessen mit beharrlichem Nachdruck jede Abhängigkeit von einem der vier Patriarchen ab, sie stützten ihre Ansprüche auf ihre herkömmliche Freiheit, eine Protestation, deren Gültigkeit mitunter förmlich anerkannt wurde. So bestätigte die Synode zu Ephesus im Jahre 431 die Selbstständigkeit des Bischofs von Constantia auf Cypern, wie laut sich auch Patriarch von Antiochien dagegen auflehnte. Auch der Metropolit von Bulgarien, der seinen Sitz in (Justinianea prima) Agrida hatte, behauptete längere Zeit seine Freiheit gegen jede Obergewalt.

So weit reichen ungefähr die Veränderungen der kirchlichen Verfassung im Großen und Ganzen;

4*

ihre Rückwirkungen auf den römischen Stuhl sind soviel als möglich nachgewiesen worden.

Der Zustand der Laien in Beziehung auf die Kirche bietet der Betrachtung eine andere Seite dar, die eben so wenig unberührt bleiben darf; denn die Fortschritte des Papstthums lassen sich nur erklären aus der Gesammtheit der gesellschaftlichen Erscheinungen.

Die neuen Verhältnisse der Laien betreffen, wie es nicht anders seyn kann, theils ihre gesellschaftlichen Rechte, theils ihre gesellschaftlichen Verpflichtungen; wir sprechen zuerst von jenen, hernach von diesen.

Die Laien wurden zuvörderst fast von jeder Theilnahme an der Erwählung ihrer eignen Geistlichkeit ausgeschlossen; sie verloren mithin ein Recht, das sie noch bis ins vierte Jahrhundert hinübergerettet hatten, wenn auch nur kümmerlich und unter mannichfaltigen Anfechtungen. Schon im dritten Jahrhundert hing die Ernennung der Diaconen nicht mehr von den Gemeinen, sondern lediglich von dem Bischof ab. Zur Zeit Cyprians erforderte die Ordination eines Presbyters noch die Einstimmung der Gemeineglieder; sie konnten gegen die Ordination des Candidaten, der ihnen vom Bischofe vorgestellt wurde, mit Einwendungen auftreten, wobei es keinen Unterschied machte, ob sie dieselben auf seine Sitten oder Fähigkeiten oder sonst einen ordnungswidrigen Vorgang gründeten. In den meisten Fällen war die Einwilligung der Gemeinde jedoch nicht viel mehr als eine bloße Formalität. Und selbst dieses Phantom von Freiheit bei den Wahlen der Presbyter schwand

von der Mitte des vierten Jahrhunderts auf immer dahin. Die Formel, welche bei der Ordination eines Presbyters die Zustimmung des Volks ausdrücken sollte, hat sich indeß als Zeichen der alten untergegangenen Sitte bis auf den heutigen Tag erhalten *). Der gänzliche Verfall der frühern Freiheit der Laien rührte theils von den überschwenglichen Begriffen her, die man je länger je mehr mit der Handlung der Ordination als einem Ausflusse der bischöflichen Machtvollkommenheit verband, so daß jede Zuziehung der Laien diesen selbst unstatthaft schien; theils trug auch der Umstand wesentlich dazu bei, daß die Geistlichen jetzt stufenweise von einem Amte zum andern emporstiegen, wodurch immer mehr jeder Einfluß be'eitigt werden mußte, der nicht aus ihrer eignen Mitte hervorging.

Fester hielten die Laien an dem herkömmlichen Rechte, zur Berufung ihrer Bischöfe mitzuwirken; sie behaupteten dasselbe nach den zuverlässigen Aussagen der Geschichte bis ins vierte Jahrhundert hinein. Die benachbarten Bischöfe der Provinz vereinigten sich für die bevorstehende Wahl an dem Ort der Vacanz, versammelten den Clerus

*) Nach der Ordinationsagende im Pontific. Rom. wird die Gemeine jetzt noch folgendermaßen angeredet: Ne unum fortasse vel paucos aut decipiat assensio, vel fallat affectio, sententia est expedenda multorum. Itaque, quid de ordinandorum actibus aut moribus noveritis, quid de merite sentiatis, libera voce pa datis et his testimonium Sacerdotii magis pro merito, quam affectione aliqua tribuatis. Si quis igitur habet aliquid contra illos, pro Deo et propter Deum cum fiducia ereat et dicat verum tamen memor sit conditionis suae.

und die ganze Gemeine, überließen hierauf beiden unter gemeinschaftlichem Beisammenseyn das Geschäft der Ernennung, und schritten dann ohne Zögerung zur Bestätigung und Ordination des Gewählten. Das Volk war, wie aus dem beschriebenen Hergange erhellt, keineswegs zur völligen Nichtigkeit verurtheilt; in der Regel folgte es freilich immer den verdeckten oder offenen Bewegungen, die ihm von der Ueberlegenheit der Geistlichkeit mitgetheilt wurden. Gewöhnlich schlug diese den Gemeinen einige Candidaten vor, oder suchte den letztern irgendwie die öffentliche Meinung zu gewinnen; zuweilen drang auch der Wille des Volks unter einstimmigem Zuruf für sich allein durch und zog den Beitritt des Clerus mit Gewalt nach sich. Höchst selten nahm es sich ein Bischof heraus, seinen Nachfolger zu bezeichnen; man betrachtete einen solchen Wink bloß als eine Empfehlung, auf die man jedoch unter besondern Umständen Rücksicht nahm, ohne daß deshalb die Einwilligung der Gemeine weniger nothwendig geworden wäre. Die Synode zu Antiochien verbot in dem bestimmtesten Tone dieses Patronat, welches einer und der andere Bischof durch die vorläufige Hinweisung auf seinen Nachfolger auszuüben suchte. Noch im fünften Jahrhundert widersetzte sich hier und da eine Gemeine mit Erfolg der Annahme eines Bischofs, der ihr wider Willen aufgedrungen werden sollte. Bald änderte sich diese Lage der Dinge zum großen Nachtheile der Laien, seitdem die Geistlichkeit immer angelegentlicher darauf ausging, den bisherigen Einfluß derselben zu verkürzen. Es hatte mit diesem auch schon früher eine ziemlich unsichere Bewandniß; einzelne ge-

waltsame Durchbrüche der Volksmeinung beweisen dagegen nichts; der Clerus war von allem Anfang die Seele bei den Bischofswahlen; die Gemeine zählte nur nothdürftig mit, weil sie meistens selbst dann noch an unsichtbaren Ketten einherging, wenn sie sich frei wähnte.

Schon die Synode zu Nicäa erklärte, worin ihr später mehrere andre nachfolgten, daß die Gegenwart und Einstimmung aller Provinzialbischöfe bei der Wahl und Ordination eines ihrer neuen Mitglieder so nothwendig sey, daß selbst bei außerordentlichen und unvermeidlichen Hindernissen der abwesende Bischof seine Einwilligung schriftlich abgeben müsse. Jene Synode betrachtete demnach die einzelnen Bischöfe nicht etwa als bloße Zeugen der vorzunehmenden Wahlhandlung, sondern als die nächsten Werkzeuge derselben, widrigenfalls konnte sie unmöglich mit einem so gewaltigen Ernst auf die vollständige Versammlung und möglichste Einhelligkeit des bischöflichen Personals dringen. Hätten die Provinzialbischöfe aber nicht schon vor jener Verfügung ein entschiedenes Uebergewicht auf den Gang des Wahlgeschäfts ausgeübt, so ist es kaum denkbar, daß die Synode urplötzlich eine so befremdende Sprache angenommen haben würde. Die nicäische Synode verordnete ferner, daß auch ein mit Beistimmung sämmtlicher Provinzialbischöfe gewähltes Individuum nicht eher als Bischof anerkannt und consecrirt werden solle, bis die Wahl von dem Metropoliten bestätigt worden sey. Der Letztere konnte also die getroffene Wahl auch umstoßen, wenn er Gründe für diesen Schritt zu haben meinte; nimmt man nun noch dazu, daß die Nothwendigkeit einer vor-

herrschenden Uebereinstimmung unter den Provinzialbischöfen die vorläufige Gültigkeit des Wahlgeschäfts größtentheils in ihre Hände gab, so folgt daraus von selbst, daß die Laien bei der Besetzung eines Bisthums auch schon in frühern Zeiten nicht viel mehr als die Rolle der Figuranten spielten. Sie schienen dieß nach und nach selbst zu fühlen, und gewöhnten sich immer mehr daran, ihre persönliche Zuziehung bei den Bischofswahlen als eine bloße Ceremonie anzusehen. Sie behandelten sie auch als solche, wie der geringe Eifer bewies, den sie häufig dabei an den Tag legten. Die Klügern zogen sich gewiß am ersten zurück, wenn ihnen nicht etwa die Andacht zu erscheinen gebot. Daß die getroffene Wahl dem Metropoliten zur Bestätigung vorgelegt werden mußte, wenn selbe Gültigkeit haben sollte, war vollkommen in der Ordnung. Die Bande der Metropolitanverfassung konnten nur unter dieser Bedingung unauflöslich in einander verschlungen werden. Diese Behauptung bedarf hoffentlich keiner nähern Erörterung. Von der andern Seite durfte aber auch der Metropolit die Bestätigung nicht versagen, wenn der größere Theil der Provinzialbischöfe die Wahl genehmigt hatte. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen war er verbunden, der Stimmenmehrheit zu folgen. Diese überaus zweckmäßige Einrichtung brachte zwischen dem Metropoliten und den Provinzialbischöfen eine Temperatur von Kraft und Ruhe hervor, die jedem Theile wohlthätig zu Statten kam. Der Metropolit stand in einer gewissen Beziehung frei da, und war doch auch wieder in einer andern gebunden; eben so verhielt es sich mit den Provinzialbischöfen; sie

hingen theils von dem Metropoliten ab, und theils bestimmten sie ihn auch. Schwerlich war es bei dieser Anordnung noch besonders darauf abgesehen, die Laien zur eigentlichen Theilnahme bei den Bischofswahlen herbei zu ziehen. Seitdem das Triebwerk der Hierarchie einmal im Gange war, bedurfte es keiner so ängstlichen Nach- und Abhülfe. Die Sache machte sich im Großen und Ganzen wie von selbst. Auch die möglichste Übereinstimmung der Provinzialbischöfe, an welche die gültige Wahl des neuen Mitgliedes gebunden war, verstärkte den Zusammenhang der gesammten Körperschaft und leitete zwischen den Wählern und dem Gewählten im Voraus Verhältnisse der Eintracht und gegenseitigen Anerkennung ein.

Unter gewissen Umständen behaupteten einzelne Gemeinen fortdauernd einen entschiedenen Einfluß auf die Wahl ihres Bischofs, wenn es auch darüber, wie schon oben bemerkt wurde, mitunter zu tumultuarischen Bewegungen kam. Eine solche nähere Theilnahme übte vorzüglich die römische Gemeine aus, wie im Fortgange der bisherigen Erzählung aus mehrfachen Thatsachen erhellt. Die Gründe, warum gerade in Rom die Laien am nachdrücklichsten und längsten auf ihrer Mitwirkung zu den Bischofswahlen bestanden, sind nicht weit zu suchen, der aufmerksame Leser findet sie von selbst. Beim Ablaufe des sechsten Jahrhunderts war es größtentheils überall, hauptsächlich im Morgenlande von Seiten der Gemeinen auch um den letzten Schatten ihrer ehemaligen Wahlfreiheit geschehen. Dieß geht unter andern mit Bestimmtheit aus einer Verordnung des Kaisers Justinian hervor. Nach seiner ausgesprochenen

Willenserklärung sollten auch die angesehenern Einwohner der Stadt, die Honoratioren, wie man jetzt zu reden pflegt, (primates Civitatis, cui Episcopus ordinandus sit) an der Wahl eines Bischofs Theil nehmen. Sie waren mithin bisher von jeder nähern Zuziehung ausgeschlossen gewesen, widrigenfalls hätte das angeführte Gesetz weder Sinn noch Gegenstand; und da dasselbe ausdrücklich nur ausgezeichnetere Laien bedenkt, ist es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daß für die große Masse des Volks im Morgenlande damals die alte eigentliche Wahlfreiheit verloren war. Verschiedene Spuren derselben gab es wahrscheinlich in einigen Gegenden mehr als in andern. Hier und da war bereits die verderbliche Sitte eingedrungen, daß man den Bischof nicht wählte an dem Orte der Vacanz, sondern in der Stadt, die dem Metropoliten zum Wohnsitz diente. Diese Neuerung versetzte vollends der Wahlfreiheit der Laien den letzten Todesstoß.

Es ist schon früher angedeutet worden, daß die Befugniß der Laien, zur Erwählung ihrer Geistlichen mitzuwirken, selbst in den ersten Zeiten der Kirche mannichfaltige Einschränkungen erlitt, die man darum nicht abläugnen darf, weil sie einen gewissen Schein der Freiheit zuließen. In den meisten Fällen hing es offenbar, wo nicht ganz, doch größtentheils von der Geschicklichkeit und dem Einflusse der Geistlichkeit ab, das stimmgebende Volk nach ihrer Meinung zu lenken, und machte es auch zuweilen unter besondern Umständen sein Wahlrecht mit gebietendem Nachdruck geltend; so geschah es entweder aus höherer Verehrung für diesen oder jenen Geistlichen, wodurch

das Ansehen seines Standes nur gewinnen konnte, oder aus offener Abneigung gegen die Persönlichkeit des Candidaten, der von andern Seiten her Gunst und Schutz fand; es trat dann eine Art von Nothwehr ein, die mit dem gewöhnlichen Hergange nichts zu schaffen hatte, welche daher auch die Freiheit der Wahl nur ungewiß verbürgt. Beide Fälle ereigneten sich nur selten als Ausnahmen von der herrschenden Regel, sie können folglich auch dem Urtheile nicht als leitende Richtschnur dienen. Und je stärker sich im Verlaufe der Zeit die Geistlichkeit als eine besondere Körperschaft von dem Volke absonderte, desto mehr mußten auch allmählig die Vorrechte zusammenschwinden, die dasselbe schon früher mehr dem Namen als der Sache nach bei der Wahl des Clerus behauptet haben mochte. Man darf diese Veränderung nicht als das ausschließende und künstlich berechnete Werk der Geistlichkeit betrachten, denn die Laien kamen ihr offenbar durch stille und freiwillige Entsagung vielfach entgegen, und bezeichneten ihr dadurch hülfreich den Weg, welchen sie zu wandeln hatte, und den sie, lediglich auf die eigne Kraft beschränkt, wahrscheinlich nicht so schnell und sicher gefunden haben würde. Die sorglose Hingebung des Volks in die Macht der Geistlichen beruhte in ihrem tiefern und schönern Grunde auf dem Vertrauen, daß Gott mittelbar und unmittelbar die Angelegenheiten seiner Kirche leite; denselben Glauben hegte auch der Clerus und zumal der besser gesinnte Theil desselben. Diese theokratische Gesinnung ersetzte nicht nur alle die politischen Formen, die in unsern Tagen als das rettende Bollwerk der Wahlfreiheit

angesehen werden, sondern sie rief auch ganz von selbst jene Ordnung der Dinge hervor, die uns gegenwärtig mit vollem Rechte widernatürlich dünkt, sobald wir die Dazwischenkunft des Himmels aus den Augen lassen, auf welchen jene Zeit fortwährend ihre gesellschaftlichen Einrichtungen baute. Hier ist nicht der Ort, um über die statthafte Durchführung dieser Grundidee zu streiten oder die Schranken ihrer objectiven Gültigkeit anzudeuten. Die Gefahren und Uebel, welche aus einer verkehrten und ausschweifenden Anwendung derselben für Staat und Kirche erwachsen sind, legen sich in der spätern Entwickelung von selbst zu Tage; aber von einer andern Seite ist auch wohl zu beherzigen, daß noch nie eine Idee wahrhaft und gewaltig in das praktische Leben eingriff, die bloß oder doch vorzugsweise aus der Speculation hervorging; man muß bei einer jeden, um sie richtig nach ihrem Werthe für die Gesellschaft abzuschätzen, mehr auf den Geist ihrer Gesammtwirkung als auf ihr wissenschaftliches Verdienst achten; was der Mensch an ihr hat, das zeigt er am besten durch das, was sie aus ihm macht. Nachdem es einmal so weit gekommen war, daß der Priesterstand einen heiligen, von Gott selbst, geweihten Orden vorstellte, konnte auch das Volk bei der Wahl seiner Geistlichen nur noch mit bescheidenen Wünschen einschreiten; denn es kam ihm nach seiner damaligen Bildung schwerlich in den Sinn, daß Gottes Stimme eben so vernehmlich in der Brust des Laien als durch den Mund des Priesters rede; eine solche Gleichstellung zu wagen, schien ihm das Zeichen einer argen, irreligiösen Anmaßung zu seyn, und hätte es sich wirk-

lich so weit erhoben, und doch die Verkümmerung seines Einflusses so geduldig ertragen, wie es that, so müßte man an der Würde der menschlichen Natur geradezu verzweifeln. Wie das Volk auf diesem Wege um seinen frühern Einfluß auf die Wahl der Geistlichen kam, ohne daß diese nöthig hatten, es gewaltsam zurückzudrängen, leuchtet hoffentlich aus dem Bisherigen zur Genüge ein.

Die Laien hatten früher auf gewisse Weise an der gesetzgebenden Gewalt des kirchlichen Vereins Theil genommen; so lange der Letztere noch loser zusammenhing und an die ursprünlichen Einrichtungen erinnerte, in denen nach den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit auch verschiedene demokratische Elemente obwalteten, war die Mitwirkung des Volkes zur vorläufigen Begründung eines gesetzlichen Zustandes eben so natürlich als nothwendig; nur muß man dabei die Vorstellung entfernen, als sey der Einfluß des Volks von bestimmten Grundsätzen ausgegangen, denn die erste Verfassung der Kirche hatte unstreitig einen patriarchalischen Anstrich, der durch seine glückliche Harmonie jede genauere Abgränzung der gesellschaftlichen Rechte als überflüssig ausschloß. Als die einzelnen Kirchen anfingen, ihr Gemeinwesen fester zu gestalten, trat auch die Geistlichkeit mit größerer Entschiedenheit an die Spitze der gesellschaftlichen Ordnung, und wies vermöge ihrer Fortschritte dem Volke unmerklich eine abhängigere Stellung an. Im Geiste einer reinen Theorie konnte das vorherrschende Ansehen der Priesterschaft sehr wohl mit und neben den geregelten Ansprüchen des Volkes bestehen; allein die fromme

Hingebung desselben war bei weitem stärker, als seine politische Aufklärung, darum bot es selbst unbewußt die Hände zu der tiefern Unterordnung, die ihm bevorstand. Es ist unbillig, die Christen jener Zeit deshalb bitter zu tadeln, denn besonnene Selbstständigkeit und andächtige Unterwerfung sind von jeher nur der Vorzug der seltensten und edelsten Naturen gewesen; sie sind und bleiben der großen Masse unerreichbar, wie dieß auch die Geschichte unsrer Tage, trotz des vorlauten Jubels über den hellsehenden Genius der Menschheit, durch die traurigsten Erfahrungen sattsam beweist. Die Geistlichkeit mußte schon eine ziemlich eng verbundene Körperschaft darstellen, als sie zuerst auf Synoden erschien; seitdem flossen von diesen alle kirchlichen Gesetze und Anordnungen aus, und gewannen im Fortgange der Zeit mit ihnen an Kraft und Bedeutsamkeit. Die Provinzialsynoden galten mit vollem Fug und Recht für bestimmte Versammlungen der geistlichen Stände, zu denen alle Kirchen eines größern Bezirks ihre Abgeordneten schickten; hier allein konnten gesetzliche Verfügungen getroffen werden, die eine allgemeine Verbindlichkeit auflegten, weil sie von dem Sinn und Willen einer kirchlichen Gesammtheit ausgingen. Jede einzelne Kirche behielt zwar dessen ungeachtet das Recht, ihre besondere Angelegenheit nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen festzustellen; da aber die Provinzialsynoden immer mächtiger durchgriffen, so konnten Fälle der Art nicht mehr so häufig vorkommen, als ehedem, wo jenes größere gesellschaftliche Band fehlte und jeder religiöse Verein mehr auf sich selbst angewiesen war; mithin gebrach es auch den Laien an Gegenständen und

Gelegenheiten, ihren Einfluß in kleinern Kreisen nach wie vor geltend zu machen, denn auf Synoden konnten und durften sie aus sehr begreiflichen und statthaften Gründen nicht erscheinen. Es blieb ihnen nichts übrig, als sich mit dem Gedanken des Ersatzes abzufinden, daß ihre Bischöfe die gesetzgebende Gewalt zum Theil in ihren Namen ausübten, denn schwerlich wagten sie es, dieselben bloß als ihre Stellvertreter zu betrachten; eine Vorstellung, die nach dem bisherigen Entwickelungsgange der Kirche rein unmöglich war. Und selbst die durchschimmernde Ahnung, als handelten die Bischöfe im Auftrage und Sinne des Volks, erlosch völlig, als man immer vertrauter mit dem Glauben wurde, daß jede Synode unter der unmittelbaren Leitung und Eingebung des heiligen Geistes stehe; sie erlangten dadurch das Gewicht der Unfehlbarkeit, nicht nur bei den Laien, sondern auch in den Augen der Geistlichen, die es mit ihrem Berufe ernst und redlich meinten. Wäre jene Vorstellung bloß von dem Priesterstande, als ein hierarchisches Kunststück in Umlauf gesetzt worden; so hätte sie nimmermehr fest haften können. Sie ist häufig von der menschlichen Schwäche verkannt und gemisbraucht worden, immer aber blieb sie ein mächtiges und heilsames Regulativ, weil sie die göttliche Auctorität den irdischen Bestrebungen als eine unerschütterliche Wehr entgegenstellte, und durch freiwillige Unterwerfung den Druck wegnahm und veredelte, der nach unsern spätern Begriffen auf jenem Grundsatze zu lasten scheint. Er war schon im vierten Jahrhundert völlig ausgebildet, so daß weder Zweifel noch Einwendungen dagegen laut wurden. Wie die Sache der Kirche einmal stand, konnte sie die

gesetzgebende Gewalt auf keine Weise mit dem Volke theilen; sie hätte sich dadurch in ein Unding mit zwei Köpfen verwandelt, für die obendrein nirgends Raum war, als an den beiden äußersten Enden des gesellschaftlichen Körpers. Wenn man aber auch, durchdrungen von der Gewalt der herrschenden Zeitbedingungen, die Nothwendigkeit jenes Ausgangs zugeben muß; so ist es darum nicht weniger zu beklagen, daß er von fern den Grund legte zu jener furchtbaren Tyrannei, welche die Kirche in spätern Jahrhunderten so oft unter der Form einer heiligen Gesetzmäßigkeit ausgeübt hat. Das Grundübel lag von allem Anfang darin, daß die Organisation des Staates mit der fruchtbaren Bildungskraft der Kirche nicht gleichen Schritt hielt, und daß sie ihn längst überflügelt hatte, ehe die Häupter desselben an die Möglichkeit eines solchen Unternehmens dachten. Vielleicht ist der Gang der dahin gehörigen Ereignisse nicht einmal mit dem Namen eines Unternehmens zu bezeichnen; er war wenigstens von Seiten der Geistlichkeit nicht vorher durchdacht. Der Schein der Planmäßigkeit entspringt nur aus der Unerschöpflichkeit der Mittel, die ihr zu Gebote standen, und worunter die höhere Bildung des Geistes keines der geringsten ist; aus der Stetigkeit der Fortschritte, die zwischen Uebereilung und Trägheit das glücklichste Maaß hielten, und endlich aus der Consequenz der überlieferten Meinungen, die gleichsam von selbst immer neue Begriffe der Erweiterung gebaren, und die kühnsten Folgerungen begünstigten, sobald man von ihrem letzten Grunde absah; und dieses Absehen gehörte durchgängig zum Tone der Zeit, machte gleichsam ihre

Seele aus. Je mehr der Staat vergleichungsweise an politischer Reife gegen die Kirche zurückstand, destoweniger konnte er auch unter der Menge der Laien das angemessene Gefühl ihres Standes wecken und pflegen; wie mochten diese folglich, fern von jedem stärkern politischen Selbstbewußtseyn, ihre Kräfte gegen die Kirche versuchen, die ihnen im Glanze einer unantastbaren Heiligkeit entgegenstrahlte? Das Recht, zur Gesetzgebung der Kirche mitzuwirken, war für sie außerdem eine so zarte und mißliche Aufgabe, daß man sich nicht wundern darf, wenn sie dieselbe liegen ließen. Sie waren hier auf einem völlig fremden Felde, wo sie zuletzt auch mit ihrer besten Anstrengung nur Dornen und Disteln gesammelt hätten.

Wie die angeblichen frühern Rechte, deren die Laien nach und nach verlustig gingen, im Grunde der Sache nichts Wesentliches betrafen, so lassen sich auch die neuen Verpflichtungen, die ihnen auferlegt wurden, nicht eigentlich als bestimmte Schmälerungen ihrer ehemaligen Freiheit ansehn; denn theils gingen sie als Vermächtnisse der Vergangenheit auf die spätern Geschlechter über, und erhielten bloß eine förmlichere Ausbildung, theils stimmten sie vollkommen mit dem Geiste der Zeit zusammen und wurden also auch nicht als Beeinträchtigungen empfunden, theils betrafen sie, mit theilweiser Ausnahme der geschärften Ehegesetze, zugleich auch den geistlichen Stand, und waren in dieser Beziehung weit davon entfernt, bloß die Gewissen der Laien zu binden. Sie dienten allerdings unter andern auch dazu, den allgemeinen Gehorsam gegen die Kirche tiefer zu befestigen und zu erleichtern; allein darauf war es bei ihrer Ein-

führung ins Leben gewiß nicht einzig und allein oder auch nur zunächst abgesehn, obschon in der Folgezeit, als die unerwarteten, und um so erwünschtern Früchte jener Anordnungen gediehen, der klugen Geistlichkeit auch darüber gar bald ein helleres Licht aufging.

Die Kirche nahm nicht selten für die kräftigere Vollziehung ihrer erweiterten, disciplinarischen Maßregeln den weltlichen Arm zu Hülfe, indem sie ihn veranlaßte, jenen den Stempel bürgerlicher Gesetze aufzudrücken; sie hat insofern von mehrern Seiten an der Bildung des christlich-bürgerlichen Rechts Theil genommen. Unter den neuen Gesetzen dieser Zeit, von denen sich aber schon in den ersten drei Jahrhunderten einige schwache Anklänge vorfinden, sind vorzüglich drei Arten zu bemerken; dahin gehören erstlich diejenigen, welche sich auf die äußere Religionsübung bezogen, zweitens solche, die den Punkt der Lehre oder des Glaubens betrafen, uud endlich diejenigen, welche das gesammte Ehewesen gewissen Einschränkungen unterordneten.

Unter den Gesetzen der ersten Classe verdienen zuvörderst die Anordnungen wegen der Sonntagsfeier eine genauere Erwähnung. Der Sonntag war ohne Zweifel schon seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts von den übrigen Wochentagen durch gottesdienstliche Feierlichkeit ausgezeichnet worden; vielleicht schreibt sich schon aus dem dritten Jahrhundert die Meinung her, daß er eben so, wie der Sabbath der Juden, begangen werden müsse, dessen Stelle er bei den Christen vertrete. Mochten auch äußere Hemmungen die Ausführung der beliebten Parallele vor der Hand noch erschweren, so gab es dabei wahrscheinlich auch noch Hinder-

nisse, die aus der Sache selbst flossen; man wollte von der einen Seite den Juden nachfolgen und von der andern ihnen auch wieder fern bleiben; die Erreichung dieser doppelten Absicht forderte zur Behutsamkeit auf. Man überließ es wenigstens noch der Frömmigkeit und der Andacht eines jeden, bei seiner christlichen Sonntagsfeier soviel Alttestamentliches anzubringen, als ihm gefiel, ohne darüber in genauere Bestimmungen einzugehn; hingegen verrieth man freilich durch die Eilfertigkeit, womit man bei veränderten äußern Umständen sogleich nachholte, was man nicht früher hatte thun können *) sehr deutlich, daß man schon früher gern damit hervorgetreten wäre. Auf einen Wink der christlichen Bischöfe erließ der zum Christen-

*) Diese Vermuthung, welche Planck in seiner Geschichte der kirchlich-christlichen Gesellschaftsverfassung ausspricht und zwar im 1. Bd. S. 456 dürfte etwas zu sehr im Allgemeinen schweben. Vielleicht drang die Sonntagsfeier darum nicht früher durch, weil ihr der fortdauernde Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume im Wege stand. Das Bedürfniß der körperlichen Erholung, verstärkt durch den natürlichen Zug der Seele, an einem gewissen Tage vorzugsweise religiösen Beschäftigungen obzuliegen, bietet uns für die Entstehung der Sonntagsfeier einen sehr einfachen Erklärungsgrund dar. So lange die Christen von Zeit zu Zeit noch unter den Verfolgungen der Heiden litten, mußten sie auf die regelmäßige Feier eines besondern Tages verzichten; erst in den Zeiten des errungenen Friedens konnten sie daran denken. Daß sie gerade den Sonntag zu diesem Behufe auswählten, hängt vielleicht von fern mit der Auferstehung Christi zusammen, die in mehrern Gegenden, wie anderswo bemerkt worden, ursprünglich auf einen Sonntag

thume übergetretene Constantin sogleich das Gesetz, daß der Sonntag wie der jüdische Sabbath vorzüglich auch durch Unterlassung aller Arbeit zu feiern sey. Auf seinen Befehl blieben am Sonntage auch alle Gerichtshhöfe verschlossen, die Feldgeschäfte auf dem Lande sollten jedoch der Feier des Tages unbeschadet fortgehen. Wahrscheinlich war diese Verfügung, wenigstens zum Theil, auf eine recht augenfällige Unterscheidung von den Heiden berechnet, denen man früher des täglichen Verkehrs wegen etwas nachzugeben für gut fand. Nach einiger Zeit wurde auch zu Gunsten der Sonntagsfeier eine strenge Enthaltung von allen Vergnügungen gesetzlich eingeschärft, worunter hauptsächlich diejenigen begriffen seyn mochten, die durch ihr Geräusch die andächtige Sammlung des Gemüths störten oder durch leichtsinnige Uebertreibung bis zum Aergerlichen ausarten konnten. Hierin ging man noch über die jüdische Sitte hinaus, was vermuthlich nicht geschehen wäre, hätte man sie überhaupt zum Vorbilde genommen. Sie erinnerte wahrscheinlich nur stärker an die Nothwendigkeit eines gewissen religiösen Ruhepunktes mitten unter den Geschäften des täglichen Lebens. Das Verbot störender Vergnügungen für die Dauer des Sonntags wurde von den neuen, christlichen Monarchen insbesondere auch auf alle öffentliche Er-

---

fiel, und später zufolge einer Bestimmung der nicäischen Synode künftighin allenthalben an demselben gefeiert werden sollte. Durch die Wahl des Sonntags schloß man sich ferner den Juden gewissermaßen bis auf eine kleine Entfernung der Zeit an, und vielleicht trug dieser Umstand etwas zur gottesdienstlichen Aussonderung dieses Tages bei.

götzlichkeiten und Volkslustbarkeiten angewendet, unter denen die Schauspiele obenan standen. Selbst das Geburtsfest des Kaisers mußte auf einen andern Tag übertragen werden, wenn es mit dem Sonntag zusammentraf. Nach zwei spätern Gesetzen Valentinians vom Jahr 368 und 379 durften am Sonntage auch keine Schulden und Steuern eingefordert werden. Mehrere Synoden bekräftigten diese Vorschriften im Namen der Kirche und gaben ihnen theilweise noch einen weitern Umfang. So forderten z. B. einige Synodalgesetze die Einstellung aller Feldgeschäfte am Sonntage eben so nachdrücklich, als die Unterlassung jeder andern Handarbeit oder sonstigen Bemühung im Handel und Wandel; damit die Laien ihre Muße nicht durch unheilige Trägheit entweihen möchten, wurden ihnen endlich gewisse Andachtsübungen als unumgänglich zugewiesen. Jeder Christ — so lautete das Gesetz — mußte jeden Sonntag dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen; wer drei Sonntage hintereinander ausblieb, den sollte nach der rücksichtslosen Verfügung einiger Synoden der Bann treffen. Es war ferner verboten, die Kirche vor Beendigung des Gottesdienstes zu verlassen; eine carthaginensische Synode drohte sogar jedem mit dem Banne, der sich vor dem letzten Amen des Priesters entfernen würde. Der Sinn des darauf bezüglichen Canons ist jedoch nicht vollkommen deutlich. Im vierten Jahrhundert ging die Geistlichkeit endlich so weit, durch Zwanggesetze jedem Laien an jedem Sonntage die Theilnahme an der Communion zu gebieten. Diese unnatürliche Strenge verrieth nur zu deutlich ihren unreinen Ursprung. Das Heil der Seelen mußte nebenher der Ein-

ziehung der Oblationen zum Vorwande dienen. Diese unchristliche Sitte verschwand glücklicherweise mit dem vierten Jahrhundert; dafür brach aber ein anderes Uebel ein, des vielleicht schon früher Wurzel gefaßt hatte, die Vernachlässigung der Communion. Im Anfange des fünften Jahrhunderts preßte die sichtbare Abnahme der Communicanten dem frommen, zartfühlenden Chrysostomus bereits laute Klagen aus. In den ersten Jahren des sechsten Jahrhunderts beschränkte sich die Kirche mit gutem Vorbedacht darauf, von den Laien bloß jedes Jahr hindurch den dreimaligen Genuß des heiligen Abendmahls gesetzlich zu fordern, nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

Die Gesetze, welche zum Fasten verpflichteten, und die ebenfalls zu der obengenannten ersten Classe zu rechnen sind, können nicht wohl für Neuerungen gelten, denn die geistigen Keime derselben wurden im zweiten und noch mehr im dritten Jahrhundert mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit gepflegt. Häufiges Fasten war nach dem Glauben jener Zeit eins von den wesentlichsten Merkmalen, das den ächten Christen bezeichnete. Man rechnete es nicht bloß zu den sittlichen Zuchtmitteln, sondern führte die Nothwendigkeit und den Werth desselben zugleich auch als eigentliches Dogma auf, und zwar schon bei dem ersten Religionsunterricht der Katechumenen. Wahrheit und Vorurtheil mischten sich bei dieser Ansicht so wunderbar zusammen, daß es fast unmöglich war, jene von diesem völlig zu trennen, und eben darauf beruhte großentheils der gewaltige Reiz, mit welchem das Fasten die Gemüther ergriff. Betrachtet man es im Ganzen als einen Versuch, die Forderungen der unersätt-

lichen Sinnlichkeit zu mäßigen und auf deren Kosten die Pflicht der Selbstverläugnung einzuüben; so zwingt ein so wohlgemeintes Streben auch dem kältesten und unbefangensten Denker eine gewisse Achtung ab, weil allein der Zweck der Handlungen über ihre sittliche Gültigkeit entscheidet. Mißverstand und Mißbrauch war bei diesem zarten Punkte der christlichen Ascetik unausbleiblich; ein mechanischer Gewohnheitssinn verwechselte das Mittel mit den Zweck und legte dem Fasten an und für sich einen täuschenden Werth äußerer Werkheiligkeit bei, anstatt denselben in der innern Reinigung der Gesinnung zu suchen, und nicht bloß in einzelnen Beschränkungen sinnlicher Genüsse, sondern vielmehr in dem Geiste einer allgemeinen christlichen Entsagung. Schon frühzeitig wurden durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und hergebrachte Sitte gewisse gleichförmige Zeiten als bestimmte Fastentermine festgesetzt. So feierte man bereits im dritten Jahrhundert die große Fastenzeit, welche 40 Tage vor Ostern anfing, und bis zu diesem Feste fortdauern sollte, durchgängig in allen Kirchen; nur waren nicht allenthalben gerade 40 Tage dazu ausgesetzt. Noch im zweiten Jahrhundert mochte man sich hier und da mit 40 Stunden begnügt haben; das Fasten war dann wahrscheinlich auch weit strenger als in der spätern Zeit, wo es sich in der Regel größtentheils bloß auf eine größere Mäßigung beschränkte und beschränken mußte, sollte der Körper bei der längern Dauer nicht bis zur äußersten Erschöpfung angegriffen werden. Zwei Tage in jeder Woche zu fasten war ebenfalls eine längst verjährte Gewohnheit; in der Auswahl derselben und anderer Fastenzeiten

herrschten in den verschiedenen Kirchen mannichfaltige Abweichungen. Die Neuerungen im Fastenwesen bestanden hauptsächlich darin, daß es gleichförmiger und von einigen Seiten genauer bestimmt wurde. Dieß gilt besonders von dem jejunium quatuor temporum oder von den vier größern feststehenden Fastenperioden; eine Folge des vermehrten andächtigen Eifers, mit welchem das Fasten jetzt überhaupt behandelt wurde. Es bedurfte hierzu keiner ausdrücklichen Gesetze, die erhöhten Vorstellungen von der Nothwendigkeit und der Verdienstlichkeit des Fastens machten die kirchlichen Anordnungen überflüssig, oder um richtiger zu sprechen, flößten ihnen den Geist und das Leben ein, durch welche sie eine so große Gewalt über die Gemüther erhielten. Man darf das Fasten daher auch nicht als ein Zwangsgebot der Kirche betrachten; es war vielmehr der natürliche Ausfluß des herrschenden Zeitgeistes. Daß aber die Geistlichkeit das Ihrige that, jene Richtung zu verstärken und immer weiter auszubilden, unterliegt keinem Zweifel. Das Fasten übte die Laien im Gehorsam und gehörte sonach unter die Hauptmittel der sittlichen Disciplin; es wurde aus diesem Grunde auch von dem Priesterstande auf alle Weise begünstigt und anempfohlen, sehr häufig zum sichtbarsten Nachtheile einer aufgeklärten Gottesfurcht. Es ist aber auch dagegen nicht zu verkennen, daß es selbst auf seinen gefährlichen Abwegen eine gewisse religiöse Scheu und Gewissenhaftigkeit unterhielt, die wieder in andern Beziehungen gesegnete Früchte trug.

Eine andere Art von kirchlichen Gesetzen, die man zwar auch nicht für neu ausgeben darf, die aber doch jetzt mit stärkerm Nachdruck hervortrat,

umfaßt diejenigen Anordnungen, durch welche der Glaube, überhaupt der herrschende Lehrbegriff immer mehr eine unwandelbare Gestalt und streng verbindliche Kraft erhielt, von der sich weder Geistliche noch Laien öffentlich entfernen durften. Sollte die religiöse Ueberlieferung als höchste Regel des Denkens und Handelns unangetastet fortbestehen — und die entgegengesetzte Annahme war nach Beschaffenheit der damaligen Bildung eine völlig unstatthafte und durchaus unnatürliche Vorstellungsweise — so blieb keine andere Auskunft übrig, als den Geistern gewisse Fesseln anzulegen, deren Schwere sie nicht sonderlich empfanden, weil sie gleichsam zur Atmossphäre ihres gesammten Daseyns gehörten. Was der Einzelne dadurch an Selbstständigkeit verlor, das gewann er gewissermaßen wieder durch die gesellschaftliche Bürgschaft, die ihm das christliche Mitgefühl leistete; es fand eine Art von gläubiger Assecuranz statt, über deren Unverletzlichkeit die Kirche nothwendigerweise mit der größten Aufmerksamkeit wachen mußte, und worin sie von der Masse der Laien mit der folgsamsten Treue unterstützt wurde. Es hatte in den letzten Zeiten nicht an Versuchen gefehlt, den herkömmlichen Kirchenglauben in einzelnen Punkten anzugreifen, und ihn wo möglich umzuformen; die gewaltthätigen Erschütterungen, die blutigen Kämpfe, die diesem Zwiespalte der Meinungen zur Seite gegangen waren, lebten in der Erinnerung mächtig fort, und die Erneuerung jener Scenen drohte mit Rückfällen, denen man auf alle Weise auszuweichen suchen mußte. Theils aus Vorsicht, theils in der Ueberzeugung, daß die Wahrheit überall nur eine und dieselbe seyn könne, theils aus Gewohnheit, die mit der Kraft eines

unverbrüchlichen Gesetzes wirkte, wurde demnach der herrschende Glaube von der Kirche und dem Staate als ein heiliges Erbgut bewahrt und geschützt. Diese Beharrlichkeit bei der Lehre, die man wechselseitig als unumgängliche Glaubenspflicht ansah und forderte, hat offenbar von vielen Seiten die freie Entwickelung der Denk- und Charakterkraft gehemmt, und die Freunde eines unbeschränkten, naturgemäßen Lebens haben insofern Recht, darüber bitter zu klagen. Sie sollten sich aber dagegen auch hüten, jenen Tagen Bedürfnisse anzudichten, die denselben fremd waren und die in ihrer gesteigerten Lebendigkeit bloß unsrer Zeit angehören. Außerdem führt jedes Hinwegräumen, und vorzüglich jedes hastige Ueberschreiten lange verehrter Gränzen, wenn die erste Freude über den erweiterten Besitz vorüber ist, doch wieder zu nothwendigen Entsagungen, weil die Menschheit im Ganzen zu schwach ist, die neuen, vermeinten Eroberungen auf dem Gebiete der Einsicht auf die Länge mit würdiger Standhaftigkeit zu behaupten. Sie fühlt dann oft nur heller und schmerzlicher, wieviel ihr trotz aller angeblichen Fortschritte noch zur vollen beseligenden Gewißheit abgeht und kann sie zuletzt doch nur in einer bescheidenen Verzichtleistung auf die eigne Kraft finden, also auf einem Wege, der, genauer untersucht, wieder zum Rückgange ablenkt, wenigstens von der bisher durchlaufenen Linie abweicht. Nun ist es aber für einen gesunden, und zumal für einen starken Kopf ziemlich einerlei, wieviel er von dem Rechte der freien Untersuchung aufopfern muß, sobald er sich einmal seine eigene Unzulänglichkeit zur Ergründung der letzten Tiefen nicht verhehlen kann; er ist von der einen Seite

aus der Gemeinschaft der Gläubigen herausgerissen, und auf der andern auch nicht im Stande, die letztern mit unverwerflichen Gründen in den besondern Gedankenkreis hineinzuziehen, welcher ihn selbst nicht vollkommen befriedigt; er hat also bloß die Schranken des gesellschaftlichen Lebens von sich abgewiesen, um dafür in die Gefangenschaft der Speculation zu gerathen, die höchstens für denjenigen ein natürlicher Zustand ist, der ihn nicht abzuwehren vermag, für die Kirche hingegen immer eine gefährliche Krisis bleibt. Endlich ließ auch die allgemeine Verbindlichkeit, dem herrschenden Glauben unbedingt zu folgen, scharfen und gründlichen Denkern noch manchen Seitenpfad offen, auf dem sie ungehindert vordringen konnten, weil ihr eigentliches Streben entweder nicht hinlänglich und schnell genug begriffen wurde, oder weil es mit den anerkannten Grundwahrheiten nur in einer schwachen oder verdeckten Beziehung stand; ja die vorgeschriebenen Gränzen reizten kühne und tiefe Forscher um so mehr, sich selbst innerhalb derselben mit dem Anstande und der Leichtigkeit der Freiheit zu bewegen, wie sie dadurch zugleich auf eine gewisse wohlthätige Methodik hingeführt wurden, die allen ihren Gedanken ein letztes, gemeinschaftliches Ziel vorhielt. So kamen z. B. viele von den Hauptfragen, die fortwährend unsrre Philosophen beschäftigen, auch nebenbei und mitunter nicht bloß oberflächlich in dem dogmatischen Vortrage der alten Kirchenlehrer vor. Eine solche Vermischung der Theologie und Philosophie ist vielleicht in mancher Hinsicht ein krankhaftes Symptom zu nennen, das weder der einen noch der andern Wissenschaft auf die Dauer zum Vortheil gereicht,

sie regte aber doch die Denkkraft an, gönnte ihr mannichfaltige Vergünstigungen, und davon allein ist hier die Rede. Daß den Laien der herrschende Glaube von der Kirche als unwiderruflich vorgeschrieben wurde, daß auch die Geistlichkeit unauflöslich daran gebunden war, versteht sich nach allem Bisherigen ganz von selbst; daß dessenungeachtet eine völlige Uebereinstimmung der religiösen Meinungen selten statt fand, besonders nach dem Verlaufe der ersten Jahrhunderte, lehren die zahlreichen und langwierigen Streitigkeiten zwischen den Orthodoxen und ihren Gegnern. Damit war denn auch jedem, der Beruf dazu hatte, oder sich denselben zutraute, bis zum Ueberfluß Gelegenheit und Aufforderung gegeben, in diesem oder jenem Sinne als Verfechter der Wahrheit aufzutreten, und die Gefahr einer geistigen Stagnation ist bloß für diejenigen ein Schreckbild, die den grundlosen Glauben hegen, als sey dieser oder jener Gegenstand vorzugsweise oder wohl gar allein von der Vorsehung bestimmt, die Thätigkeiten unserer Seele aufzuregen und zu bilden. Allerdings beruhte der Glaube der Laien, und auch wohl der meisten Geistlichen, auf einer heiligen Autorität, deren wahrhafter und oberster Ausleger die Kirche war, besonders durch das Organ der Synoden. Die Anführer und hauptsächlichsten Stimmgeber auf den letztern sprachen, handelten aber zugleich, einzelne Ausnahmen abgerechnet, nach ihrer eignen, reinen Ueberzeugung, die im natürlichen Einklange mit dem Ansehen der Orthodoxie stand, wenigstens glaubten sie dieß von sich selbst; sie waren insofern auch keine blinden Werkzeuge eines übernatürlichen Einflusses, wiewohl sie einen solchen

annahmen, laut aussagten und auf alle Weise zu befolgen suchten. Die untergeordnete Geistlichkeit nahm an der vermeinten göttlichen Eingeistung, welche die Beschlüsse der Synoden lenkte und in letzter Instanz auch heiligte, nicht unmittelbar und persönlich Theil; ihre Beistimmung war aber auch keine sklavische Unterwerfung, sondern gründete sich auf das fromme Gefühl einer unbedingten Abhängigkeit von Gott, dem im Namen seiner Beauftragten ein kindlicher Gehorsam zu leisten sey; mochte diese Ansicht auch häufig an Befangenheit und Verworrenheit leiden, so kam ihr doch auch wieder der Strahl von oben zu Hülfe und verbreitete über sie ein mildes, erquickendes Licht. So verhielt es sich auch mit den Laien; es ist wohl eine zu weit getriebene Vorstellung, wenn man geradezu behaupten will, sie seyen von jeder Befugniß einer nähern Prüfung ausgeschlossen gewesen, so daß ihnen nichts übrig geblieben, als die Dienstbarkeit bloßer Maschinen; denn warum sollte man ihnen das eigene Nachdenken verwehren, so lange es mit dem Glauben der Kirche glücklich zusammenstimmte? Mußte es nicht fortwährend das fromme Gefühl begleiten, wenn dieses anders einen Sinn und Werth haben sollte? Läßt sich ein reinmaschinenartiges Verarbeiten religiöser Gegenstände auch nur begreifen, vielweniger gebieten? Die Laien sollten nicht eigenmächtig über Lehre und Kirchenordnung entscheiden, sondern Bestimmungen der Art mit Vertrauen der Geistlichkeit überlassen, in der Ueberzeugung, daß ihnen ein solches Vorgreifen nicht zieme und dieses Gesetz — wenn man eine Stimmung der Gemüther so nennen darf, die sich ganz von selbst aus der Denkweise der Zeit entwickelt hatte, und die wesent-

lichste Grundlage der Glaubensgemeinschaft bildete — verlor durch freiwilligen Gehorsam das Ansehen des Zwanges, durch welches es spätere Geschlechter geschreckt hat und noch schreckt. Es gab auch, wenn man so reden darf, noch keine besondere Kirchenpolizei, die mit Argusaugen über die Glaubensreinheit der Laien gewacht hätte. Sie waren hauptsächlich nur bei der Taufe verpflichtet, ein Bekenntniß ihrer dogmatischen Ueberzeugungen abzulegen; im Allgemeinen galt ihre Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste für ein hinreichendes Unterpfand ihrer kirchlichen Uebereinstimmung; die bestimmtern Forderungen, die in Absicht auf die Bedingungen der Rechtgläubigkeit zuerst im fünften Jahrhundert unter den pelagianischen Streitigkeiten aufgestellt wurden, gingen bloß den Clerus und vielleicht auch nur die höhern Ordnungen desselben an. Und selbst bei diesen verfuhr man nicht überall mit gleicher Strenge, denn auch nach der fünften ökumenischen Synode zu Constantinopel vom Jahre 553 verlangte man bloß von den Bischöfen und Vorstehern der Klöster bei ihrer Ordination eine förmliche Abschwörungsacte gewisser Hauptketzereien *). So lange also

*) Aus den vorstehenden Bemerkungen dürfte hervorgehen, daß der sonst sehr umsichtige Planck etwas übertreibt, wenn er in seiner Geschichte der kirchlich-religiösen Gesellschaftsverfassung (1. Bd. S. 164) ohne alle Einschränkung sagt: der Inbegriff der Gesetze gegen die Ketzer läßt sich in zwei Worte zusammenfassen. Es wurde festgesetzt und es wurde leider allgemein angenommen, daß überhaupt jeder Laie verpflichtet sey, alles zu glauben, was ihm die von seinen Bischöfen auf einer Synode reprä-

die Laien den kirchlichen Glauben nicht geradezu angriffen oder verläugneten, konnten sie in der Stille über manche Punkte von der öffentlich gestempelten Meinung abweichen, ohne daß sie deshalb zur Rechenschaft gezogen wurden; nur lautes Aergerniß sollten und durften sie nicht geben, und dieß geschah gewiß auch nur in höchst seltenen Fällen. Offener Widerspruch gegen die herrschende Lehre wurde freilich nicht bloß als ein kirchliches, sondern auch als ein politisches Vergehn betrachtet und bestraft, denn da die Orthodoxie ein unveräußerliches Lebenselement des Staates ausmachte, ohne welches er nach der damaligen Verfassung schlechthin nicht bestehen konnte, da es so viele andere empfindliche Lücken ausfüllen mußte; so rieth ein richtiger Instinkt der weltlichen Obrigkeit, jeden Eingriff in die bestehende Glaubensordnung als eine Verletzung der gesellschaftlichen Pflichten durch angemessene Vorkehrungen so viel als möglich abzuweisen. Und da der Staat die verschiedenen Glaubensformulare, die sich unter einander von dieser oder jener Seite zur vollen, unerschütterlichen Wahrheit ergänzen sollten, durch sein Machtgebot zu sanctioniren pflegte und auch bei der Versammlung der Synoden, wie bei andern Gegenständen des christlichen Gemeinwesens seine Stimme erhob: so war es insofern nicht inconsequent, wie viele Nachtheile und Störungen auch seine ungehörige Einmischung hervor-

---

sentirten Kirche zu glauben vorschrieb, und daß er es ungeprüft, ununtersucht und blindlings zu glauben verpflichtet sey weil er zum Prüfen und Untersuchen gar nicht fähig sey.

brachte, wenn er die Entfernung von dem gebahnten Wege des Glaubens nicht mit Gleichgültigkeit, sondern mit Aufmerksamkeit und nöthigenfalls auch mit Strenge behandelte. Die Kirche, sollte sie anders im Allgemeinen bleiben, wie sie war, und diese Nothwendigkeit kündigte sich in der Gesammtheit der Zeitgenossen mit einer so unumstößlichen Gewißheit an, daß sie für das Gegentheil gar keinen Sinn hatten, die Kirche, wie gesagt, mußte offenbar sich selbst und ihr ganzes früheres Daseyn aufgeben, sobald sie Meinungen dulden wollte, die mit dem hergebrachten Glauben stritten. Sie hätte dadurch die Möglichkeit zu irren oder doch wenigstens die Unsicherheit, den Unwerth der überlieferten Glaubensregel mittelbar eingestanden und von diesem gefährlichen Selbstbekenntniß waren bis zur völligen Auflösung des Bestehenden nur noch wenige Schritte zu thun. Wie empfindlich also auch die Verfügungen in Betreff der Ketzer die individuelle Freiheit beschränkten, und wie häufig sie auch in unnatürliche Härte ausarteten; so war die Sicherung des gemeinschaftlichen Glaubensinteresse und die Aufrechthaltung des gesellschaftlichen Verbandes doch immer eine große Wohlthat, gegen welche jene einzelnen und vorübergehenden Collisionen nicht in Anschlag kamen. Denkt man einen Augenblick unbefangen darüber nach, was aus der Kirche, dem Staate und überhaupt aus den Fortschritten der Bildung bei der Obmacht geistiger Willkür hätte werden müssen, zu der außerdem jene innere Tüchtigkeit und Reife fehlte, die ein solches Wagniß allein rechtfertigen oder doch entschuldigen können; so dürfte das zärtliche Mitleiden mit den

verfolgten Ketzern schwerlich hinreichen, diesen problematischen Zustand der Dinge wünschenswerth zu machen, und ihn der unbestochenen Vernunft als eine gründliche Verbesserung zu empfehlen. In den ersten Zeiten bestand die Bestrafung der Ketzer hauptsächlich in der Vorenthaltung der Kirchengemeinschaft; diese Maßregel war gerecht und milde und darauf hätte man sich zum Heile der Gesellschaft und ihrer Mitglieder wo möglich für immer beschränken sollen. Nachdem man aus betrübten Erfahrungen gelernt hatte, wie leicht und tief das Uebel der Ketzerei unter gewissen Zeitverhältnissen um sich greife; so verfiel man auf Gegenanstalten, wie sie etwa die Ansteckung einer Pest als äußerste Nothwehr gebietet; einmal vertraut mit diesen außerordentlichen Vorkehrungen wandte man sie dann auch auf geringere Fälle an, wo Mäßigung eine Pflicht der Weisheit und Bruderliebe gewesen wäre*). Erwiesene Ketzerei, mit deren Untersuchung man es oft leicht genug nahm, zog den Verlust aller bürgerlichen Rechte, die Confiscation der Güter, auch wohl die Landesverweisung nach sich. Die Urheber und Verbreiter wurden zuweilen selbst mit dem Tode bestraft. Gegen gewisse Ketzergattungen verfügte zuerst der Kaiser Theodosius die Strafe der Hinrichtung, sie wurde indeß unter ihm nicht vollzogen, und sollte bloß als Schreckmittel dienen. Als am Ende des

*) Einen Beleg hierzu liefert die Erklärung, die der Kaiser Arcadius bei Gelegenheit des Gesetzes vom Jahre 305 über das Kennzeichen eines Ketzers aufstellen ließ: Haeretici sunt, qui vel levi argumento a judicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare.

vierten Jahrhunderts die ersten Ketzer, namentlich die Priscillianisten, als Opfer der Blutgier fielen, wie schon anderswo erwähnt wurde, geschah es keineswegs mit vollkommener Einstimmung der Geistlichkeit; der heilige Martin und der heilige Ambrosius bezeugten öffentlich ihr tiefes Beileid und Misfallen darüber; auch Augustinus willigte nur dann in die Todesstrafe der Ketzer, wenn sie zugleich auch mit groben Verbrechen gegen die Gesellschaft belastet waren. Er unterschied, wie es scheint, zwischen der irrigen Ueberzeugung und dem öffentlichen Vergehn, wozu eine solche unter besondern Umständen verleiten kann. Der Tod ist auch nicht das grausamste Unrecht, was dem Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft begegnen kann; es giebt andere Mishandlungen, selbst in den Zeiten der sogenannten Bildung, welche durch ausgesuchte und anhaltende Bitterkeiten den Verlust des Lebens weit aufwiegen. Wenn man mit der Vergangenheit über das unschuldig vergossene Blut rechten will, sollte man auch die unverdiente Höllenmartern nicht vergessen, an denen die moderne Tyrannei sich zuweilen labt.

Die dritte Art von Gesetzen, welche hauptsächlich auf die Laien angewendet wurden, umfaßte diejenigen Verordnungen, aus welchen sich während dieses Zeitraums ein eignes christliches Eherecht entwickelte. Die Kirche schritt dabei auf mehrfache Weise ein, sie bestimmte erstlich die zur Abschließung einer Ehe erforderlichen Formalitäten; sie entschied zweitens über die Heirathshindernisse (impedimenta matrimonii), sie führte endlich ein neues Recht der Ehescheidungen (Divortien) ein.

Zu den bezeichneten gesetzmäßigen Formalitäten gehörte einmal die sogenannte professio matrimonii in ecclesia, die schon in den ersten Zeiten der Kirche üblich war und dann die Benedictio sacerdotalis oder priesterliche Einsegnung, die auch in der gegenwärtigen Periode noch nicht allgemeine Sitte wurde. In Ansehung der ersten ist soviel gewiß, daß schon zu Ende des zweiten und im Anfange des dritten Jahrhunderts ehelustige Personen ihr Vorhaben herkömmlicherweise dem Bischofe und durch diesen der ganzen Gemeine anzeigten. Dieß hieß: Matrimonium in ecclesia profiteri, oder die bevorstehende Verheirathung zur kirchlichen Oeffentlichkeit bringen. Unterblieb diese Bekanntmachung, so galt diese vollzogene Heirath, wie Tertullian versichert, in den Augen der Kirche bloß für Concubinat.

„Wie es dazu kam, findet sich wohl nicht genau in der Geschichte, doch läßt sich über den Gang, den die Sache genommen haben mag, manches sehr wahrscheinlich vermuthen. Zuerst mochten Personen, welche sich heirathen wollten, ihren Entschluß den Bischöfen wohl nur in der Absicht angezeigt haben, um sie dabei um Rath zu fragen. Da bald darauf das Vorurtheil allgemein wurde, daß Heirathen christlicher Personen mit nicht christlichen ganz unerlaubt seyen, so drang man nun auch deswegen darauf, daß alle Heirathen von Gesellschaftsgliedern der Gesellschaft gemeldet werden müßten, um gewiß zu seyn, daß keine Heirathen der Art von ihnen getroffen würden. Die Begierde, mehr Religiöses bei dem Heirathen anzubringen, mochte wohl auch das Ihrige dazu beitragen, und so konnte es leicht

kommen, daß diese Professionen schon im dritten Jahrhundert ganz allgemein für eine nothwendige Formalität gehalten wurden. Bald wurden sie denn auch durch mehrere Synodal-Gesetze dafür erklärt, und blieben es diesen Zeitraum hindurch — oder auch beständig — ohne Veränderung" *).

Diese Erklärung, die in den Nebenpunkten ganz richtig seyn mag, scheint jedoch in der Hauptsache fehlzugreifen. Die Ehe wurde ja nicht bloß als ein bürgerlicher Contract, sondern als eine religiöse, selbst sakramentliche Handlung angesehen. Sie gehörte sogar in rechtlicher Hinsicht unter das besondere Forum der Kirche und zwar zu den rein geistlichen Sachen (causis ecclesiasticis). Die vorhergehende Anzeige derselben bei der priesterlichen Behörde war mithin durchaus nothwendig, wenigstens seitdem ihr höherer, religiöser Character nach dem herrschenden Glauben der Zeit von der Weihe der Kirche abhing; dieß erhellt noch aus einem andern bemerkenswerthen Umstande. Die Professiones matrimonii in ecclesia erweiterten ihre verbindliche Kraft nach und nach dergestalt, daß sie den Verlobungen (Sponsalien*) zur feierlichsten Bestätigung dienten; man hielt es für eine Gewissensache, die letztern wieder aufzuheben, weil sie durch Vermittelung der Kirche, wie man sich vorstellte, eine unumstößliche Gültigkeit erlangt hatten. Daraus ergab sich selbst eine Abänderung in dem bürgerlichen Eherecht, denn früher legte man der Verlobung nur eine unvollkommene Verpflichtung bei, die in dringen-

*) Plancks Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung 1. Bd. S. 471.

den Fällen auch wohl umgangen werden konnte. Wie hätte die kirchliche Bekanntmachung der beschlossenen Ehe aber eine solche Gewalt über die Gemüther ausüben können, wäre sie bloß zufälligerweise, und nicht aus einem tiefliegenden, religiösen Bedürfniß in Aufnahme gekommen?

Die zweite zur Schließung einer gültigen Ehe nothwendige Formalität war die obenerwähnte priesterliche Einsegnung (Benedictio sacerdotalis). Sie mag schon am Ende des zweiten Jahrhunderts in einigen Kirchen statt gefunden haben. Dieser Gebrauch erklärt sich von selbst, so daß man wohl zu weit geht, wenn man ihn aus dem Judenthume abzuleiten versucht; er herrschte höchst wahrscheinlich schon im vierten Jahrhundert bei allen christlichen Heirathen. Es läßt sich dafür noch ein besonderer Beweis beibringen. Einige Synodalgesetze des eben bezeichneten Zeitraums sprechen nämlich von der priesterlichen Einsegnung wie von einem herkömmlichen bekannten Gegenstande, ohne deshalb auf genaue Erörterungen einzugehen. Dieß konnte aber nur unter der Bedingung geschehen, daß jene Ceremonie schon allgemein herrschte. Erst im achten und neunten Jahrhundert wurden von Seiten des Staats besondere Verfügungen darüber erlassen, daß jede Heirath durch die priesterliche Einsegnung eine feierliche Bestätigung erhalten müsse. Die Kirche begnügte sich indessen nach wie vor mit der vorhandenen Sitte, ohne sie gesetzlich zu fordern. Daher kam es, daß auch später das wissenschaftliche canonische Recht die priesterliche Einsegnung nicht zu den wesentlichen Erfordernissen einer gültigen Ehe rechnete; eine Unterlassung, die von andern Seiten besonders durch

die festgesetzten Heirathshindernisse wieder überflüssig eingebracht wurde. Man muß unter den letztern diejenigen unterscheiden, welche von der weltlichen Obrigkeit und welche von der Kirche ausgingen, wiewohl auch einige von jenen in die letztern herüberflossen.

Unter den kirchlichen Heirathshindernissen (impedimenta matrimonii) sind besonders drei zu bemerken, nämlich das impedimentum temporis clausi — interdicti ecclesiastici — et voti.

Das Tempus clausum bezeichnete die große Fastenperiode, während welcher das Heirathen allgemein verboten war; dieser Termin hieß eben deswegen die geschlossene Zeit. Das erste darauf bezügliche Gesetz schreibt sich von einer Synode zu Laodicea her; es beschränkte jedoch das Verbot bloß auf die großen vierzigtägigen Fasten. Später untersagte die Synode von Ilerda das Heirathen während des Weihnachtsfastens vom Advent bis auf den Christtag und während des Sommerfastens. Der Grund dieser gesetzlichen Einschränkungen ist nicht weit zu suchen; man betrachtete nämlich das Heirathen als eine Art von Fleischspeise, um dem witzigen Lichtenberg einen Ausdruck abzuborgen. Es ist noch die Frage, ob die in der Fastenzeit geschlossenen Heirathen bloß gesetzwidrig — illegitima — oder ganz für null und nichtig — invalida — gehalten wurden.

Das zweite Ehehinderniß dieser Art war das Impedimentum interdicti ecclesiastici; es beruhte darauf, daß kein Excommunicirter während seiner Bußzeit heirathen durfte. Schon im dritten Jahrhundert erklärten sich einige Synoden für dieses Verbot, andere im vierten Jahrhunderte

folgten nach und setzten es mit Entschiedenheit durch. Man hielt das Heirathen eines Excommunicirten für unverträglich mit der Stimmung, in die ihn seine Lage versetzen sollte; es galt übrigens für keine eigentliche Entweihung des Sacraments, denn die geschlossene Ehe blieb gültig, und zog bloß die Bußzeit des Excommunicirten mehr in die Länge; vorausgesetzt, daß er den übrigen Bedingungen Gnüge geleistet hatte, welche zum Abschlusse einer rechtmäßigen Verbindung erforderlich waren.

Das dritte der oben erwähnten Heirathshindernisse bestand in dem Impedimentum voti. Nach einer Verordnung der chalcedonischen Synode war nämlich jede Ehe zwischen Personen unstatthaft, die das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatten. Es war dabei wohl zunächst auf die virgines sacras oder solche Jungfrauen abgesehen, auf denen die übernommene Verpflichtung zum ehelosen Leben ruhte; sie waren längst vorhanden, ehe es noch Mönche oder Nonnen gab. Die Heirathen solcher Personen waren zwar nicht durchaus ungültig, wurden aber dennoch als ein Bruch ihres Gelübdes höchlich gemißbilligt. Der Kaiser Jovian trieb die Strenge so weit, daß er auf die Entführung und Ehelichung einer heiligen Jungfrau die Todesstrafe setzte.

Außer den angeführten drei Heirathshindernissen, in welchen sich der Einfluß der rein geistlichen Gesetzgebung am deutlichsten offenbart, gab es noch verschiedene andere, die theils allein von der Kirche festgesetzt, theils von ihr ausdrücklich bestätigt worden waren. Sie betrafen erstens die Verschiedenheit der Religion — cultus —; zweitens

das Verbrechen des Ehebruchs und der Entführung, drittens die natürliche Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, viertens die bürgerliche, und fünftens die geistliche Verwandtschaft.

Die Verschiedenheit der Religion war schon in den frühsten Zeiten des Christenthums eins der ersten Ehehindernisse. Verbindungen solcher Art, wie z. B. zwischen Christen und Heiden, erregten den allgemeinsten und tiefsten Unwillen. Sie besagten allerdings einen sträflichen Indifferentismus, brachten in die Erziehung der Kinder leicht einen gefährlichen Zwiespalt der Grundsätze und erschwerten vielfältig jene innige Gemeinschaft der Seelen, welche dem häuslichen Leben seinen edelsten Reiz giebt. Die Kirche ging dabei unstreitig noch von andern Betrachtungen aus, sie erblickte darin gewissermaßen eine Verläugnung, oder wenigstens eine Hintansetzung des christlichen Glaubens, den sie auf jede erlaubte Weise gegen die Gewalt des Heidenthums zu vertheidigen wünschte. Im vierten Jahrhundert eiferten bereits mehrere Synodal-Verordnungen gegen dieses ärgerliche Unwesen, aber erst die trullanische Synode im sechsten Jahrhundert bezeichnete die Heirathen mit Ungläubigen, nuptiae cum infidelibus, als völlig ungültig. Je mehr die Ehe im Fortgange der Zeit die Gestalt eines Sacraments annahm, desto mehr mußte natürlicherweise auch die Strenge gegen jede leichtsinnige oder frevelhafte Entweihung desselben zunehmen. Aber nicht bloß die Verschiedenheit der Religion, selbst die theilweise Abweichung von dem herschenden Glauben, mit andern Worten, auch schon das Brandmahl einer Ketzerei hob nach dem Urtheil der Kirche die anerkannte und vollkommene

Gültigkeit der Ehe auf. Es läßt sich errathen, warum dessen ungeachtet die Ehen zwischen ketzerischen Personen vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts nicht geradezu für null und nichtig erklärt wurden, da sie doch verboten waren. Man mochte diesen öffentlichen Schritt für überflüssig halten, da schon jeder Ketzer an und für sich als ein Verbannter nicht heirathen durfte; dazu kam noch die Aechtung welche der Staat über ihn verhängte und die ihm ebenfalls das Heirathen erschwerte, ja nicht selten unmöglich machte. Beide Vermuthungen dürften aber doch nicht völlig ausreichen; vielleicht fürchtete die Kirche früher durch geschärfte Aufmerksamkeit gegen ketzerische Ehen ihre eigene Würde zu entehren; es konnte zweckmäßiger scheinen, dieselben still der Verachtung preiszugeben, und zwar um so eher, da der ausgesprochene Bann an Kraft zu verlieren schien, wenn ihm noch andere Strafen zur Verstärkung nachgeschickt wurden.

Das zweite angegebene Hinderniß floß aus den Gesetzen, denen zufolge Personen, die früher im Ehebruche gelebt hatten, zur Abschließung einer rechtskräftigen Heirath unbefugt waren. Diese Anordnung stammte aus dem alten römischen Recht, und war auch von der Kirche anerkannt worden, vor der Hand noch ohne die Vergünstigungen, welche später dabei eintraten. So sollte auch zwischen dem Entführer und der Entführten nie eine gültige Ehe Statt finden können, selbst dann nicht, wenn die letztere bereit war, ihre Einwilligung zu geben. Schon der Kaiser Constantin hatte auf das Verbrechen der Entführung die Todesstrafe gesetzt.

„Bei demjenigen, was drittens über jene Heirathshindernisse, welche aus der natürlichen Verwandtschaft und Schwägerschaft entsprangen, von der Kirche und in der Kirche bestimmt wurde, muß in diesem Zeitraum oder kann wenigstens eine verschiedene Rechtspraxis bemerkt werden.“

„Im Allgemeinen läßt sich sehr richtig behaupten, daß die Kirche zuerst nur diejenigen Hindernisse von Seiten der Verwandtschaft (impedimenta consanguinitatis) in ihr neues Eherecht aufnahm, die schon das alte römische Recht gekannt hatte, oder mit andern Worten, daß auch die Kirche nur die Heirathen zwischen solchen Blutsverwandten für ungültig erklärte, zwischen denen schon nach der alten römischen Sitte keine Ehe Statt gefunden hatte, weil ihre Verbindungen als nuptiae incestae angesehn wurden. Die ersten christlichen Kaiser bestätigten zuerst bloß diese alten Gesetze circa nuptias incestas und dehnten sie nur auf zwei Fälle weiter, aber auf den einen selbst nur einige Zeit aus, und diese Gesetze nahm zuerst auch die Kirche an, ohne etwas weiter hinzuzusetzen. Nur gegen Ende des sechsten Jahrhunderts führte allmählig das Herkommen noch mehrere Hindernisse dieser Art ein, als durch die Gesetze des Staats und der Kirche verfügt waren; das Herkommen wurde jedoch schwerlich schon allgemein, daher bleibt es im Ganzen immer richtig, daß das eigentliche Kirchenrecht jetzt noch keine andere als bloß diejenigen kannte, die schon das ältere römische Recht gehabt hatte.“

„Wohl mag man sich bei dieser Erscheinung nur allzunatürlich zu der Frage versucht fühlen: warum sich die Kirche oder warum sich die Chri-

sten bei dem Verbot der Heirathen nicht lieber nach den Bestimmungen des jüdisch-mosaischen Rechts, das sie doch ebenfalls für göttlich erkannten, als nach der altrömischen Sitte richteten? Aber wenigstens in einer Beziehung läßt sich leicht darauf antworten."

„Die Kirche hatte nicht nöthig, einige Bestimmungen über verbotene Heirathen zwischen Verwandten aus dem mosaischen Rechte herzunehmen, weil alle, welche durch dieses verboten wurden, auch schon in dem alten römischen, also in dem schon eingeführten bürgerlichen Rechte verboten waren und sogar noch mehrere dazu. Sobald man wenigstens annahm, daß in dem mosaischen Rechte nur die Personen der Verwandten, zwischen denen keine Heirath erlaubt seyn sollte und nicht die Verwandtschafts-Grade bezeichnet seyen; so waren in dem römischen Rechte, welches die Verbote nach Graden bestimmte, keine Heirathen erlaubt, welche Moses verboten, wohl aber einige verboten, welche Moses erlaubt hatte" *).

Es läßt sich schwerlich gegen die vorstehende Erörterung der aufgeworfenen Frage etwas Triftiges einwenden, sollten dabei auch noch einige Nebengründe übersehen oder dem eigenen Nachdenken freigestellt worden seyn. Es scheint nämlich, als seyen die Christen im Punkte der ehelichen Gesetzgebung unter andern auch darum lieber dem alten römischen Rechte als den mosaischen Verordnungen gefolgt, weil es ihnen anstößig dünkte, den Heiden von dieser Seite in zarter Gewissen-

---

*) Vergl. Plancks Gesch. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, Bd. I. S. 489 — 90.

haftigkeit nachzustehen. Das römische Recht war ferner mit der gesammten Staatsverfassung aufs innigste verschmolzen; als das Christenthum die Oberhand gewann, ließ sich jenes nicht ohne gewaltsame Umkehr aus den Fugen der gesellschaftlichen Ordnung herausreißen; auch fehlte es dafür an einem hinreichenden Ersatz, und die bewährte praktische Weisheit der heidnischen Römer flößte selbst den Christen eine so unwillkürliche Achtung ein, empfahl sich ihnen so nachdrücklich durch die wohlthätigsten Folgen, daß sie es nicht wagten, ein Gebäude niederzureißen, welches sie auf ihre eigene Hand nicht wiederherzustellen vermochten. Daß unter solchen Umständen das mosaische Eherecht nicht über das römische siegen konnte, leuchtet von selbst ein.

Gegen das sechste Jahrhundert verräth die Kirche in Beziehung auf die Hindernisse, die aus der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft entsprangen, eine zunehmende Strenge, die indessen noch immer weit gegen die Aengstlichkeit zurückblieb, die späterhin herrschender Ton wurde.

Das vierte Heirathshinderniß lag in der bürgerlichen Verwandtschaft; es wurde gleichfalls aus dem alten römischen Recht auf das neue kirchliche übergetragen. Die Beweggründe mochten in diesem Falle, wie in dem vorerwähnten, so ziemlich dieselben seyn.

Die Annahme an Kindesstatt oder die Adoption stiftete nämlich nach römischen Begriffen eine cognatio civilis legitima, oder eine gesetzmäßige bürgerliche Verwandtschaft, der man eine solche Stärke beilegte, daß sie auch nach der Emancipation oder der Aufhebung des Adoptionsverhält-

nisses, wie man glaubte, noch unauflöslich fortdauerte. Wenn die Adoption nicht eine bloße Förmlichkeit bleiben, wenn sie umgekehrt so tief als möglich ins Familienleben eingreifen sollte; so war diese außerordentliche Pietät nichts weniger als eine unnatürliche Uebertreibung. Das Verbot der Heirath beschränkte sich nicht bloß auf die gemeinschaftlich adoptirten Kinder, es erstreckte sich auch auf die Kinder des adoptirenden Vaters, so daß zwischen diesen und jenen in Rücksicht auf die eheliche Verbindung eine scharfe Scheidewand gezogen war, die erst durch die bestimmteste Aufhebung des Adoptionsverhältnisses weggeräumt werden konnte. Nach diesem Gesichtspunkte verfuhr auch die Kirche, so zwar, daß sie dabei keine Milderung eintreten ließ; sie begnügte sich mit der Praxis, ohne darüber einen eigentlichen Grundsatz aufzustellen. Das Herkommen vertrat hier, wie bei so vielen andern Gelegenheiten, die Stelle des Buchstabens.

Nach den bürgerlichen Gesetzen der Römer galt die Verbindung zwischen freien Personen und solchen, die dem Sklavenstande angehörten, nicht für eine gesetzmäßige Ehe, sondern bloß für ein beliebiges Zusammenleben oder Contubernium. Auch darin folgte die Kirche dem bürgerlichen Rechte nach; sie verbot zwar jene Verbindung nicht, hielt sie aber für unerlaubt.

Die hohen Begriffe, welche man mit der Taufe verband, führten endlich auf die überraschende Idee, daß diese das Band einer geistlichen Verwandtschaft zwischen den Täuflingen und deren Taufzeugen sey. Da die Kirche ein weit höheres Gewicht auf die Taufe legte, als auf die Adoption, und

die letztere nach heidnischer Sitte den Heiraths-hindernissen zugesellt wurde, so mochte es der andächtigen Fürsorge bedenklich scheinen die Taufe gleichgültiger zu behandlen, als die Adoption. Hier wie dort nahm man eine bildliche Vorstellungsweise zu Hülfe. Geht man von beiden Seiten tiefer in die Sache ein, so möchte diese geistliche Verwandtschaft, welche von der Taufe abhing, ungefähr eben so viel für sich haben, als die bürgerliche, die eine Folge der Adoption war. Mit der letztern sind wir vermöge des klassischen Alterthums vertrauter, auch sagt sie dem allgemein menschlichen Sinne leichter zu; für jene fehlt es uns an der rechten Empfänglichkeit. Wir sind gewohnt, die Taufe mehr oder weniger bloß für ein Zeichen der Aufnahme in die christliche Gemeinschaft anzusehn, ohne ihr einen wunderbar reinigenden Einfluß zuzuschreiben, wie die Christen der frühern Zeit in frommer Einfalt thaten; daher unser Befremden über ein Verhältniß, das uns schier magisch dünkt, und damals auch dafür galt. Zwischen den Täuflingen und den Taufzeugen sollte nun nach einer Verordnung des sechsten Jahrhunderts, die der Kaiser Justinian erließ, die Ehe durchaus ungültig seyn, weil selbst die leibliche Blutsfreundschaft — so weit trieb man den gewagten Gedanken — kein so starkes Hinderniß darbiete als der Taufbund, durch welchen die Seelen verschlungen würden. Das Uebermaß liebt das Gränzenlose, so war es auch hier, denn im nächsten Jahrhundert verbot die Trullanische Synode, gestützt auf das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft, auch die Heirathen zwischen den Taufpathen und den Eltern der getauften Kinder,

und selbst dabei blieb man in der Folge nicht stehen.

Die dritte Gattung von Gesetzen in Beziehung auf die ehelichen Verhältnisse hatte es mit den rechtlichen Bestimmungen der Ehescheidungen zu thun. Die Kirche und der Staat waren darüber keineswegs einverstanden, der Zwiespalt zwischen beiden weckte indeß das Bedürfniß leitender Grundsätze und trug auf die Länge wesentlich zur Entwickelung der letztern bei. Erst der Kaiser Augustus beschränkte die übermäßige Freiheit der Ehescheidungen einigermaßen durch die Lex Julia. Es war bei dem herrschenden Sittenverderbniß, das jeder gesetzlichen Einschränkung als einem unnatürlichen Zwange widerstrebte, große Umsicht und Mäßigung nothwendig; dieß fühlten auch die neuen christlichen Regenten, welche deshalb das eingewurzelte Uebel auch nur mit schonender Hand berührten, in der gerechten Besorgniß, daß durchgreifende Maßregeln leicht mehr schaden als fruchten könnten. Der Kaiser Constantin hatte den Ehescheidungen größere Hindernisse in den Weg gelegt und nur drei Fälle angegeben, in denen jene verstattet werden sollten. Der Erfolg mochte der gutgemeinten Absicht widersprochen haben, wie dieß die Gelindigkeit beweist, zu der sein Sohn Constantius schritt oder vielleicht schreiten mußte. Noch weiter ging der Kaiser Honorius; es fehlte wenig daran, so führte er die alte Ungebundenheit wieder ein; nach ihm betrat auch Theodosius der jüngere durch das Rescript vom Jahre 439 denselben Weg; später lenkte man aber wieder ein, ohne daß man es jedoch wagte, eine Radicalkur vorzunehmen; es blieb vielmehr fortwährend bei bloßen Pallia-

tiven. Bis zur Zeit Justinian's waren noch alle Ehescheidungen erlaubt, zu welchen die Eheleute ihre freie Einwiligung gaben (quae ex bona gratia fiebant). Justinian erklärte hingegen vermöge eines eigenen Gesetzes bloß diejenigen für zuläßlich, die von den Parteien zu dem Ende nachgesucht würden, um sich nach der Trennung dem klösterlichen Leben zu widmen. Wie weit und tief die Zügellosigkeit um sich gegriffen hatte, geht mit schauderhafter Gewißheit aus dem Umstande hervor, daß Justin II., der Nachfolger Justinianus, das Gesetz wieder aufheben mußte, was dieser erlassen hatte, weil die gehäuften Gewaltthätigkeiten und Giftmischereien von Seiten der Eheleute, eine Folge jenes rücksichtslosen Verbots, keinen andern Ausweg übrig ließen.

Die Heiligkeit des Ehestandes, der sich seit längerer Zeit immer mehr einer sacramentlichen Bedeutung näherte, wenn sie anfänglich auch nur dunkel und unvollkommen aufgefaßt worden war, versetzte die Kirche in die Nothwendigkeit, auf ein Mittel zu sinnen, den Ehescheidungen möglichst Einhalt zu thun. Sie fand es in dem Grundsatz oder vielmehr in dem Ausspruche des Erlösers, daß nur der Ehebruch Befugniß zur Scheidung gebe. Kraft dieser Entscheidung, die göttliches Ansehen für sich hatte, konnte die Gesetzgebung der Kirche unmöglich auf das Verfahren der weltlichen Richter eingehn, das mit jener Willenserklärung Christi in offenem Widerspruche stand. Von der andern Seite ließ sich aber auch die vorgeschriebene Regel nicht zur Ausübung bringen, ohne die ausschweifende und unbeständige Sinnlichkeit so vieler Zeitgenossen zur heftigsten Gegen-

wehr zu reitzen, so daß an keine Ausgleichung der entgegengesetzten Forderungen zu denken war, wenn sich nicht eine Auskunft darbot, die wenigstens eine scheinbare, nothdürftige Abhülfe verhieß. Ehe diese Auskunft entdeckt wurde, mit der es übrigens noch eine geraume Zeit anstand, waren Schwankungen unvermeidlich, die denn auch in der Verschiedenheit des alten und neuen Ehescheidungsrechtes deutlich genug hervortraten. Der Grundsatz, daß nur Ehebruch das Band zwischen Mann und Frau löse, war vielleicht so alt als die Kirche selbst, da sie ihn unmittelbar aus dem Evangelium schöpfen konnte, und bei einiger Aufmerksamkeit auch schöpfen mußte; es ist auch nicht zu bezweifeln, daß sie von jeher bis in das fünfte Jahrhundert hinein, wenn die Verletzung der ehelichen Treue hinreichend erwiesen war, die Statthaftigkeit einer wirklichen und vollkommenen Scheidung ohne weiteres zugab. Es kommen indeß Spuren vor, die in der kirchlichen Praxis auf einen gewissen Rückhalt hindeuten. So begünstigte z. B. die höhere Geistlichkeit den Gedanken, daß der von seiner ehebrecherischen Frau geschiedene Mann wohl thue, bei ihren Lebzeiten nicht wieder zu heirathen; so empfahl man im fünften Jahrhundert den Eheleuten, auch im Falle eines Ehebruchs nicht von einander zu gehen, und rechnete es dem unschuldigen Theile als ein Verdienst der Versöhnlichkeit an, wenn er dem schuldigen den begangenen Fehltritt nachsehen könne, unter der Bedingung daß dieser sich zur Kirchenbuße verstand. Wollte er sich aber derselben nicht unterziehen, so wurde dem unschuldigen Theile sogar die Scheidung befoh-

len*) und nur in dem einzigen Fall, wenn der Ehebruch gegenseitig war, verbot ihnen die Kirche die Scheidung **).

In allen andern Fällen, wo das bürgerliche Recht die Ehescheidungen zuließ, verwarf selbe dagegen die Kirche mit der größten Bestimmtheit, selbst schon zu der Zeit, wo sie noch nicht auf die Auskunft verfallen war, die später ihr strengeres Verhalten mit der Nachgiebigkeit der weltlichen Obrigkeit in Einstimmung setzen sollte.

Die mehrmals erwähnte Auskunft drehte sich um eine Veränderung dss herkömmlichen Begriffs vom Ehebruch im bürgerlichen Sinn; die Kirche suchte jenen zu umgehen oder vielmehr zu umschleichen, indem sie denselben nach ihrem Interesse auslegte. Sie sprach sich nämlich dahin aus, daß die Ehescheidung nichts weiter als eine bloße Trennung sey, die nur den fernern Umgang zwischen den Eheleuten aufhebe, nicht aber ihren geschlossenen Bund. Aus dieser Vorstellung ergab sich, daß weder der Mann noch die Frau zu einer zweiten Heirath schreiten durfte, und darauf war es eigentlich bei der geschmeidigen Umbildung des Begriffs zunächst abgesehn. Denn nun konnte auch die Kirche die

*) Die Geistlichen waren unter allen Umständen verbunden, ihre ehebrecherischen Weiber zu verstoßen. Concil. Neocaes. Can. 8. Concil. Illib. Can. 65.

*) Zufolge einer afrikanischen Synode (Concil. Milev. Can. 17.) sollte auch der Maritus dimissus ab uxore oder die dimissa ab marito, d. h. der schuldige Theil nicht wieder heirathen dürfen. Die genannte Synode wollte deswegen ein kaiserliches Gesetz auswirken.

Scheidung freigeben, wo die bürgerlichen Gesetze dieselbe zuließen, weil von einer gewissen Seite dennoch die Heiligkeit der Ehe gesichert blieb. Bald that sich jedoch der Unterschied zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Begriff der Scheidung hervor. Der letztere besagte eine völlige Auflösung des ehelichen Bundes, so daß die Getrennten auch wieder heirathen durften. Die Abweichung der beiden Begriffe mußte um so leichter und stärker ins Auge fallen, weil auch die Kirche bei vorhandenem Ehebruch vollkommene Scheidung erlaubte. Man ließ den neuen Gedanken über die Natur der Scheidung aber nicht wieder fallen, sondern bildete ihn nur noch fester aus durch die Behauptung, daß auch Christus im Falle eines Ehebruchs bloß die äußere, fortdauernde Trennung, aber nicht die Aufhebung des Ehebundes selbst gemeint habe, weil dieser nur vom Tode oder von Gott vernichtet werden könne. Spuren dieser Idee finden sich schon bei Origines. Auch Augustinus scheint sich ihr zu nähern; vor dem sechsten Jahrhundert kam sie jedoch nicht in allgemeinen Umlauf; einzelne Beispiele aus den sechs folgenden Jahrhunderten beweisen sogar, daß die Kirche zuweilen das Eheverhältniß als völlig aufgelöst ansah, insofern sie geschiedenen Personen verstattete, wieder zu heirathen. Gelang es nun, den Laien die Ueberzeugung aufzudringen, daß auch das bürgerliche Recht in allen Fällen keine andere Scheidung habe zugeben wollen, so war damit der bisherige störende Gegensatz zwischen Staat und Kirche glücklich beseitigt. Die Laien ließen sich dieß in der Folgezeit wirklich einreden; umsonst suchte man sie in einem spätern Zeitraume darüber aufzuklären. Die

Kirche trotzte im Gefühle ihrer errungenen Kraft allen Bestrebungen dieser Art.

In Beziehung auf Ehescheidungen ging also der Staat fortwährend seinen eignen Weg, ohne sich nach den Ansichten der Kirche zu bequemen. Anders stand es mit den sogenannten nuptiis secundis oder den mehrmaligen Heirathen, denn darunter war nicht bloß die zweite, sondern überhaupt jede nächstfolgende begriffen, weil es sich dabei überhaupt um den Grundsatz handelte, ob ein neuer Abschluß der Ehe gültig sey. Die überspannte Achtung vor dem ehelosen Leben, welche später zum Theil das Mönchswesen hervorrief, der außerordentliche Werth, den man im Allgemeinen auf Keuschheit und Enthaltsamkeit legte, brachte bereits im zweiten Jahrhundert die auffallende Wirkung hervor, daß man jede folgende Heirath für anstößig hielt, wenn es auch nicht gerade zu einem bestimmten Verbote derselben kam. Die Kirche folgte in diesem Punkte mehr einem dunkeln übermächtigen Gefühl, als einer klaren gründlichen Einsicht; sie trat auch deswegen nicht mit strengen Maßregeln hervor, sondern beschränkte sich in der Stille auf fromme Wünsche. Dazu kam noch der Umstand, daß verschiedene Ketzerfamilien, wie die Montanisten und Manichäer, die zweiten Heirathen für ungesetzlich erklärt hatten; trat man in ihre Fußstapfen, so setzte man sich dadurch einer mislichen Vergleichung aus, die man auf alle Weise zu vermeiden suchte. Die Kirche half sich in dieser Verlegenheit, so gut sie konnte. Eine Synode zu Cäsara aus dem vierten Jahrhundert verurtheilte diejenigen, welche zum zweitenmale heirathen würden, zu einer gewissen Bußzeit als einer verdienten Züchtigung wegen be-

wiesener Unenthaltsamkeit. Es gab Kirchenväter, welche in jeder zweiten Heirath nur eine etwas anständigere Unzucht sahen.

Diese festgehaltene Meinung wirkte nach und nach dergestalt auf die bürgerliche Gesetzgebung ein, daß die ersten christlichen Kaiser es für eine Gewissenspflicht hielten, Heirathen der Art Hemmungen entgegenzusetzen, die nicht weit von eigentlichen Strafen entfernt waren; ein Verfahren, das gegen die weise Milde des alten römischen Rechts merkwürdig abstach, und nur in der überreizten Stimmung der Zeit einen Haltpunkt fand. So wurden auch, wahrscheinlich auf Veranlassung der Kirche, die zweckmäßigen Gesetze aufgehoben, welche früher dazu gedient hatten, den Anwachs der Volksmenge zu befördern.

Das neue Eherecht der Kirche setzte die Laien offenbar in eine empfindliche Abhängigkeit; ursprünglich war es wohl nicht darauf berechnet; dieß erhellt schon aus der unsichern Langsamkeit, mit welcher die angeführten Veränderungen durchgesetzt wurden; auch betraf ein Theil derselben die Geistlichkeit nicht minder als die Laien. Sie hingen unstreitig mehr mit der gesammten Richtung der Gemüther als mit einer politischen Abzwekkung zusammen. Der verfängliche Schein, als habe die Geistlichkeit dadurch ihren gebietenden Einfluß zu erhöhen gesucht, entspringt aus der einfachen Thatsache, daß die letzte Quelle aller dieser gesetzlichen Umformungen die religiöse Meinung war, welche von dem Priesterstande nicht bloß gelenkt und beherrscht, sondern größtentheils auch wahrhaft getheilt wurde.

Eine Erörterung der rechtlichen Eheverhältnisse

gehört darum hieher, weil die Päpste später in das Familienleben, namentlich der Fürsten, so vielfach und mächtig eingegriffen haben, daß man ihre darauf bezügliche Handlungsweise unmöglich richtig verstehen und unparteiisch würdigen kann, ohne eine vorläufige Bekanntschaft mit dem Geiste der Grundsätze, nach denen sie handelten und zu handeln vorgaben.

Die kirchliche Gesellschaftspolizei fing allmählig an, eine Wendung zu nehmen, die von der frühern Ordnung und Strenge auf eine sehr befremdende Weise abwich; man muß um so mehr darüber erstaunen, je kräftiger die Kirche von andern Seiten ihre hergebrachten Ansprüche behauptete. Die Nachgiebigkeit in Rücksicht der alten Kirchenzucht verhalf allerdings den Laien zu einer größern Freiheit; die religiöse Mündigkeit derselben gewann aber dadurch wenig oder nichts, weil die eintretende Erleichterung nicht aus hellern, sittlichen Begriffen hervorging, sondern das Werk einer traurigen Nothwendigkeit war. Es kommen hierbei mehrere Umstände in Betrachtung.

Von einer gewissen Seite hatte es sich der Clerus zum Theil selbst zuzuschreiben, daß er der herkömmlichen Kirchenzucht und insbesondere dem Bußwesen eine sanftere Gestalt geben mußte. Seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts hatte er nämlich das ganze Strafrecht an sich gerissen und die Laien von jeder, selbst der entferntesten Einwirkung ausgeschlossen. In der Mitte des dritten Jahrhunderts stand diesen noch eine unbestimmte Theilnahme frei, wenn sie auch vermuthlich schon ziemlich begränzt war. Darauf weisen die Briefe Cyprians und die Novatianischen Streitigkeiten hin,

denn damals konnte ein Gefallener weder ohne Einwilligung der Gemeine mit dem Bann belegt, noch ein Ausgeschlossener zur Buße zugelassen, noch ein Büßender wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden. Seit dem Anfange des vierten Jahrhunderts gingen die Laien mit schnellen Schritten auch dieses schwachen Rechtes verlustig. Schwach wird es genannt, weil sie es widrigenfalls wahrscheinlich fester gehalten hätten, und die Kirche nicht leicht zur Unzeit einen Versuch wagte, der ihre Kräfte überstieg. Jetzt waren einzig und allein die Bischöfe ermächtigt, den Bann auszusprechen, Bußen aufzulegen und den Bann wieder zu lösen. Sie handhabten mit einem Worte ausschließend die ganze Criminal-Jurisdiction über die Laien. Es fehlte dabei gewiß nicht an mannichfaltigen und überdachten Anmaßungen, die ein um so bequemeres Spiel hatten, je mehr die wachsenden Begriffe von dem Ansehen des bischöflichen Standes, die Fortschritte desselben in andern Zweigen der geistlichen Gewalt, und die Erweiterungen der christlichen Gemeinen, die sich nicht mehr so genau mit besondern Angelegenheiten befassen konnten, zu demselben Ziele unabsichtlich hinstrebten. Die Laien wollten sich nun aber auch den über sie verhängten Kirchenstrafen und Zuchtmitteln nicht länger mit ehrerbietigem und stummen Gehorsam unterwerfen. Man könnte vermuthen, daß ihre Widersetzlichkeit lediglich oder doch hauptsächlich aus dem schmerzlichen Gefühl der erlittenen Einbuße herrührte; allein diese Vorstellung lag ihnen wohl zu fern, sie setzt eine Aufklärung über die gegenseitigen Verhältnisse der Gesellschaft voraus, die andern Zeichen der Zeit schnurstracks widerspricht.

Die nächste Ursache ihrer Unwillfährigkeit lag unstreitig in dem Verfall der Sitten, die sich gegen den bisherigen religiösen Zwang in Masse erhoben. Die Vergehungen wurden jetzt von den Schuldigen geflissentlich verheimlicht und von den Mitwissenden immer seltener angegeben, zum unwiderleglichen Beweise, daß die Gewissen sich verhärtet hatten, losgebunden von der frühern kindlichen Gesinnung. Die Geistlichkeit erkannte die Größe des Uebels und verzichtete theils aus Noth, theils aus Klugheit auf die herkömmlichen Maßregeln der Strenge; sie suchte ihren wankenden Einfluß zu retten, so weit es möglich war und sann auf neue und feinere Fesseln zum Heile der unbußfertigen Seelen.

Dahin ist ganz besonders die Unterscheidung zu rechnen, nach denen sich auch die festgesetzte Art der Buße richtete. Oeffentlich hießen alle diejenigen Sünden, welche die Kirche nicht durch das eigne Geständniß des Uebelthäters, sondern durch fremde Dazwischenkunft kennen lernte; als geheime Sünden betrachtete man in der Regel diejenigen, die freiwillig gebeichtet wurden. In Ansehung der letztern war bloß eine Privatbuße erforderlich, der nach Maßgabe der Umstände die Privatabsolution nachfolgte; bei öffentlichen Sünden war auch Buße und Absolution öffentlich. Da das freiwillige Bekenntniß geheimer Sünden mit keinem öffentlichen Act begleitet war, so verstand sich der Schuldige, war er nicht ganz gleichgültig gegen die Stimme der Kirche, ohne sonderliche Schwierigkeit dazu, und die geistliche Strafgerechtigkeit gewann damit einen Anlehnungspunkt, der halb und halb als eine Entschädigung für ihre

verminderte Gewalt gelten konnte. Die stillen Verhandlungen mit dem Sünder, der sich selbst als solchen vorstellte, boten ferner dem Clerus mannichfaltige Gelegenheiten dar, in das Innerste des reuigen Gemüths einzudringen und dasselbe mit den geeignetsten Banden der Religion zu umfassen, neben denen auch die irdischen Rücksichten auf das Interesse der Kirche bei einiger Geschicklichkeit mit Anstand eingemischt werden konnten.

In Gemäßheit dieser neuen Einrichtung schritt man noch in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts an mehrern Orten zur Aufstellung eines eignen Presbyters, der unter dem Namen eines Pönitentiarius, vermöge bischöflicher Vollmacht, die Privatbeichte über geheime Sünden entgegen nahm, die gesetzmäßigen Büßungen (Pönitenzen) bestimmte, ingleichen die Zeit ihrer Dauer, nach Verlauf derselben die Privatabsolution ertheilte, aber unter der eingeschärften Bedingung, das strengste Stillschweigen zu beobachten; man nannte dasselbe mit einem kirchlichen Ausdruck das Siegel der Beichte (sigillum confessionis).

Diese Anordnungen legten den Grund zu der neuen Verfassung des Beichtwesens, aus der sich später so vieles entwickelt hat, das damals noch nicht von fern geahnet wurde. Die Auflockerung der ehemalichen Kirchenzucht ward damit gesetzlich ausgesprochen. Die Veränderung brachte Gewinn und Verlust, je nachdem man sie ins Auge faßt. Es wurde vorhin der Gedanke geäußert, daß die Auflösung der Sitten die kirchliche Strafgerechtigkeit zur Schonung bestimmt oder vielmehr gezwungen habe, und diese Behauptung läßt sich gewiß nicht umstoßen, sobald man die Lage der Dinge

unbefangen erwägt. Um die obige Ansicht zu vervollständigen, mag hier noch die Bemerkung eingeschaltet werden, daß der Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume, so lange er dauerte, nothwendig auch in die kirchliche Disciplin eine größere Strenge brachte. Es war den Christen nicht bloß eine hochwichtige Herzensangelegenheit, sich durch die Reinheit ihres Betragens von den Heiden aufs vortheilhafteste zu unterscheiden, sondern sie fühlten auch unter dem anhaltenden Druck und den Stürmen der Verfolgung die Nothwendigkeit lebhafter, für ihre heilige Sache so stark als möglich zusammen zu halten, wie sie denn auch aus der Süßigkeit des Trostes, für ihre unerschütterliche Ueberzeugung zu leiden, frischere Kräfte für weitere Ausdauer sammelten. Seitdem das Christenthum hingegen zur herrschenden Staatsreligion erhoben worden war, fielen auch jene äußern, sittlichen Triebfedern weg, und mit ihnen ging zugleich nicht wenig von der eifrigen Wachsamkeit verloren, die bisher die Christen unter einander in Schranken gehalten hatte, mit andern Worten: die öffentliche Zucht und Ordnung neigte sich zur Erschlaffung hin, erst nur still und langsam, hierauf stärker und schneller, bis sie den Wendepunkt erreichte, der durch seine unwiderstehliche Gewalt das ganze kirchliche Strafrecht umschuf.

Die jedem Vergehen zugemessenen kanonischen Büßungen wurden aber darum nicht völlig aufgehoben, sie bestanden vielmehr fort, nur mit ermäßigtem Nachdruck, wie ihn der Drang der Umstände erforderte. So behielten unter andern die Privatbüßungen immer eine gewisse Oeffentlich-

keit, weil diejenigen, denen sie zuerkannt wurde, zum Zeichen der Zerknirschung unter ihres Gleichen an einen eigens dazu bestimmten Orte erscheinen mußten. Die öffentliche Demüthigung war jedoch zufolge der erwähnten Abänderung jetzt nicht mehr so schmerzlich als ehedem, denn die Sünden, für welche gebüßt wurde, kamen gewöhnlich nicht zur allgemeinen Kenntniß, auch war es ja nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden, ob derjenige, der sich unter die Büßenden stellte, es nicht aus freiem Triebe der Andacht that. Bei besondern Vergehungen blieb indeß auch das öffentliche Bekenntniß fortwährend in Kraft. Eine sehr wesentliche Erleichterung bestand darin, daß es von der Einsicht und dem Willen der Bischöfe abhing, laut der ihnen von mehrern Synoden übertragenen Vollmacht, die vorgeschriebenen Bußzeiten zu kürzen, und ebenso auch die verordneten Bußübungen gegen andere zu vertauschen. Diese Organisation des Bußwesens war ein Meisterstück der geistlichen Politik, vollkommen dazu geeignet, aus den Trümmern der alten Ordnung ein neues dauerhaftes Gebäude aufzuführen. Seit dem sechsten Jahrhundert fand nur noch höchst selten eine Büßung nach den alten kanonischen Vorschriften Statt, mit Ausnahme derjenigen Verbrechen, die vermöge der bürgerlichen Gesetze eine Capitalstrafe nach sich zogen. Daher erloschen auch allmählig die Namen der ehemaligen Bußstationen und Grade.

Es sey vergönnt, diese einleitende Skizze mit einer treffenden Bemerkung des vielfach verdienten Kirchenhistorikers zu begleiten, der bisher bis auf einzelne Abweichungen als Führer gedient hat. Man darf und muß — so sagte er — bei den meisten angegebenen Veränderungen nie vergessen, daß außer denjenigen, was Plan und Absicht dabei thaten, immer auch die

Macht der Umstände Antheil daran hatte, daß die leitende Idee fast nur erst durch die letztere hervorgerufen wurde, und daß sie doch meistens auch für das Beste des Ganzen nicht übel berechnet war, wenn gleich eben dieselbe gewöhnlich noch auf irgend einen Nebenvortheil hinsteuerte oder ein kleines Privatinteresse dabei beabsichtigt wurde. Alles dieß läßt sich vielleicht bei dieser in der Disciplin angebrachten Veränderung deutlicher als bei jeder andern wahrnehmen. Sobald das Christenthum allgemeine Volksreligion geworden, und die Kirche mit dem Staate in einen Körper zusammengeflossen war, so konnte die alte nur für eine kleinere und freiwillig zusammengetretene Gesellschaft entworfene Polizei eben so wenig als die herkömmliche Praxis dieser Polizei länger beibehalten werden. Wenn man auch nicht den Billigkeitsgrund fühlte, der jetzt einen Nachlaß der Strenge forderte, — aber man fühlte ihn gewiß, obschon nur dunkel — so mußte man es doch als unmöglich fühlen, daß noch ihre Befolgung in ihrer ganzen Kraft erzwungen werden könne, und noch stärker als unmöglich fühlen, daß sie nach der frühern Weise verwaltet werden könne. Eine Veränderung wurde also schlechterdings nothwendig; daher war es wirklich auch weise, daß man ihrem Gange etwas nachhalf, sobald sie die Umstände herbeiführten; wenn aber die Menschen, welche dabei nachhalfen, auch zugleich dafür sorgten, daß einige Nebenvortheile für sie selbst dabei abfielen, so darf ihnen dieß nicht allzuhoch angerechnet werden, wenn nur zugleich das Ganze dabei gewann.

Geschichte des Papstthums.

Vierten Bandes zweite Abtheilung.

Hilarius, der schon unter Leo und besonders auf dem chalcedonischen Concil eine gute Schule gemacht hatte, folgte seinem Meister auf dem römischen Stuhle am 21. Febr. 461 nach.

Die Verhältnisse der gallischen Kirchen waren seit längerer Zeit in einem schwankenden, ungeordneten Zustande, so daß sie weder aus eigner Kraft zu der gehörigen Ruhe gelangen konnten, noch auch fremde Vermittelung fügsam ertragen mochten. Für die fern und scharfblickende Thätigkeit der römischen Bischöfe that sich hier ein weites Feld auf, wie sie es gerade jetzt nach mehrern glücklichen Versuchen nicht besser wünschen konnten. Hermes, einer der achtbarsten Geistlichen, war durch Rusticus, den Bischof von Narbonne, zum Bischof von Bezier ernannt, aber durch den Widerstand der Gemeine, auf Antrieb Friedrich's, eines Bruders des westgothischen Königs Theodorich II. zurückgewiesen worden. Rusticus hatte hierauf Anstalten getroffen, dem Hermes die Anwartschaft auf seinen eigenen Bischofssitz von Narbonne zu verschaffen und zu dem Ende die Einwilligung Leo's vergeblich nachgesucht. Den Letztern mochten wahrscheinlich die gefährlichen Folgen eines solchen Zugeständnisses geschreckt haben, weil es bei wiederkehrenden Fällen den Bischöfen leicht einen unverhältnißmäßigen Einfluß auf die Wahl ihrer Nachfolger in die Hände spielen konnte. Wie dem nun auch seyn mag, so wurde dem

Hermes nach dem Tode des Rusticus der erledigte Bischofsstuhl von Narbonne nichts desto weniger von der Geistlichkeit und dem Volke zuerkannt. Kaum hatte Hilarius davon Nachricht bekommen, so schrieb er an Leontius, den Exarchen von Arles. Wir sind darüber erstaunt, daß du die Nichtachtung des christlichen Gesetzes so weit getrieben hast, uns nicht einmal das ungerechte Verfahren zu melden, welches in einer Provinz deiner Monarchie stattfand, damit wir dasjenige wieder zum Guten wenden, was du entweder nicht abändern kannst oder willst. Im weitern Verlaufe der Sache nannte er es eine fluchwürdige Verwegenheit, das Hermes den bischöflichen Stuhl von Narbonne bestiegen habe, trug dem Leontius die nähere Untersuchung des Geschehenen mit gebietendem Ernste auf, und behielt sich ausdrücklich die letzte und höchste Entscheidung vor. Im Besitze der erforderlichen Thatsachen gestand er zwar dem Hermes die fortdauernde Behauptung seines Bischofssitzes zu, entzog ihm aber die damit verknüpfte Metropolitanwürde. Damit hatte er seine nächste Absicht, die Gallische Geistlichkeit an Gelehrigkeit zu gewöhnen, vollkommen erreicht.

Auch bei andern gallischen Kirchenangelegenheiten handelte er in gleichem Sinn; bald verwickelte er den eifersüchtigen Ehrgeiz der höhern Bischöfe in seinen Vortheil, bald verpflichtete er sie durch einzelne Begünstigungen zur Dankbarkeit, bald berief er sich, wo es ihm angemessen und nothwendig schien, auf das oben erwähnte Rescript Valentinians und zerschnitt so mit dem Schwerdte des weltlichen Gesetzes jeden Nerven des Widerstandes. So schlug er die Stadt Die, wo Mamertus, Metropolitan von Vienne die Ordination eines Bischofs mit amtlicher Befugniß vollzogen hatte, zu der Diöces des Exarchen

Leontius, um an diesem einen Freund zu gewinnen, und die Machtvollkommenheit des römischen Stuhls desto besser zu gründen, je mehr sie das Ansehen einer freien Verfügung erhielt. Er schrieb deshalb an die gallischen Bischöfe: Unser Bruder Leontius darf keines Vorzugs und keiner Gerechtsame beraubt werden, die ihm von meinen Vorfahren gottseligen Andenkens eingeräumt worden sind. Denn es ist durch ein Gesetz christlicher Fürsten angeordnet worden, daß alle Einrichtungen rücksichtlich der Kirchen und ihrer Vorsteher, insofern jene von dem Besitze des apostolischen Stuhles zu dem Ende getroffen sind, um Friede und Eintracht unter den Priestern des Herrn und die Kirchenordnung genau aufrecht zu erhalten, mit Ehrerbietung angenommen und unverbrüchlich beobachtet werden sollen.

Noch hoffnungsreicher waren die Aussichten, welche dem römischen Stuhle um diese Zeit Spanien gewährte. Die Bischöfe dieses Landes erschöpften und überstürzten sich ordentlich in Beweisen der demüthigsten Abhängigkeit. „Dem gottseligsten und mit apostolischer Ehrfurcht von uns im Geiste hochzuhaltenden Vater (papa) Hilarius, entbieten Ascanius und alle Bischöfe der Tarraconischen Provinz ihren Gruß." So lautete die Anrede. „Wir haben" — so fuhren sie fort, „von von dem Herzoge unsrer Provinz, unserm Sohn, dem Durchlauchtigsten Vincenz vernommen, welche große Sorgfalt Eure apostolische Herrlichkeit für die Priester ihrer Provinzen tragen. Auf dessen Antrieb wagten wir es, unsern Wunsch voll Ehrfurcht darzulegen. Daher bringen wir durch diese schriftlichen Aeußerungen Eurer Krone (coronae

vestrae) die schuldigen Opfer der Ergebenheit dar, und bitten hiermit, daß Ihr in gleicher Huld, wie an andere, in Eurem Gebete auch an uns denket, gottseligster und mit apostolischer Hochachtung von uns zu verehrender Vater! Wir fügen noch die besondere Bitte hinzu, daß Ihr unser, zu Eurer Kenntniß gebrachtes Verfahren, so wie es nach dem Wunsche der ganzen Provinz und nach dem Beispiele der Vorzeit Statt fand, nach Erwägung unsrer Gründe zu bestätigen die Gnade haben möget. Der Bischof von Barcellona, der heilige Nundinarius ging den Weg alles Fleisches; dieser hinterließ unserm Bruder dem verehrungswürdigen Bischof Irenäus, welchen er schon vorher in seinem Sprengel mit unserer Uebereinstimmung angestellt hatte, in seinem letzten Willen, was die Armuth hinterlassen konnte, den Wunsch, daß er sein Nachfolger werden möchte. Das Urtheil des Verstorbenen ist kein Misgriff zu nennen in Betracht der Verdienste, welche den Nachfolger schmücken. Denn die ganze Geistlichkeit und das gesammte Volk jener Stadt und sehr viele und red liche Bewohner der Provinz äußerten gegen uns den Wunsch, daß Irenäus die bezeichnete Stelle erhalten möchte. Wir gaben unsere Einwilligung, in Rücksicht auf das Urtheil des Verstorbenen, auf die Frömmigkeit des Empfohlenen, anf den Glanz und die Menge der Bittenden und auf den Nutzen der Kirche, um einem so großen, in die Seligkeit hinübergegangenen Mann einen Nachfolger von nicht geringerm Werthe zu geben, besonders da die Kirche der besagten Stadt, in welcher er zuvor angestellt war, immer unter dem Sprengel der Kirche dieser Hauptstadt gestanden

hat. Wir bitten also Eure apostolische Herrlichkeit demüthigst, daß Ihr den Beschluß unserer Wenigkeit, der uns gerecht dünkt, durch Euer Ansehen bestätigen möget."

„Wir haben schon lange in einem Briefe über den Uebermuth des Bischofs Sylvan geklagt und wundern uns, daß wir keine Antwort von Eurer apostolischen Herrlichkeit erhalten haben. Wir fügen nun jenen Brief wieder bei, und bitten, daß Ihr die Gnade haben möget, uns durch apostolischen Unterricht anzuweisen, wie wir uns bei der Sache zu benehmen haben. Wir wiederholen deswegen unsre Meldung, weil durch die Nachlässigkeit des Ueberbringers oder durch die Schwierigkeit des langen Weges das Schreiben unserer Niedrigkeit vielleicht nicht zu Euch gelangt ist. Eure heilige apostolische Herrlichkeit bitte für uns und der ewige Gott erhalte für uns alle und für seine Kirche unsern verehrungswürdigen Herrn und apostolischen Vater."

Noch weiter trieben dieselben Bischöfe ihre Huldigungen in dem zweiten Briefe, dessen sie in dem eben angeführten Erwähnung thun. „Auch wenn wir uns" — so nehmen sie das Wort — „der Kirchenzucht wegen nicht in die Nothwendigkeit versetzt sähen, uns an Euren Richterstuhl zu wenden, so müßten wir schon diesen Vorzug Eurem Stuhle wünschen, weil er des gottseligen Petrus Sitz ist, durch welchen derselbe nach Uebernahme der Schlüssel des Himmelreichs seit der Auferstehung des Erlösers für die Erleuchtung aller gesorgt hat. Die erhabene Oberherrschaft seines Stellvertreters verdient allgemein eben so sehr gefürchtet als geliebt zu werden. Daher nehmen wir, die Gott, — dessen unbescholtener Diener

Ihr seyd, in Euch zuvörderst verehren, zu dem Glauben unsere Zuflucht, der durch den Mund des Apostels ist gelobt worden, und suchen daher Entscheidungen, wo keine Irrthümer und Vorurtheile stattfinden, wo jeder Ausspruch nach priesterlicher Überzeugung geschieht."

Die Klage der spanischen Bischöfe gegen Sylvanus, einen ihrer untergeordneten Amtsgenossen, bestand darin, daß er mit Verhöhnung der Kirchenordnung den Gemeinen eigenmächtig Bischöfe und den Geistlichen die Bischofswürde aufzwinge. Die Bitte betraf die Abstellung des ärgerlichen Misbrauchs. Wie der letztere vermöge der Willkür eines einzelnen, noch dazu nicht hochgestellten Geistlichen so weit um sich greifen konnte, läßt sich bei der Allgemeinheit der Angaben nicht wohl absehn. Wahrscheinlich besaß Sylvanus das unglückliche Talent, den Willen des Volks zu gängeln, das zuweilen einem und dem andern Geistlichen eine Würde aufdrang, die dieser mit der größten Entschiedenheit abzulehnen suchte; ein solcher Vorfall ereignete sich z. B. in Hippo zur Zeit des Augustinus, und auch anderswo waren dergleichen Ausschweifungen nicht selten; mehrmals gingen sie aus dem Eigennutz der Laien hervor, die sich von der bekannten Großmuth und Mildthätigkeit des Priesters, den sie durch ihren gewaltthätigen Einfluß erhoben hatten, reichliche Spenden und gute Tage versprachen.

Hilarius handelte in allen seinen Verfügungen den Wünschen und Bitten der spanischen Bischöfe, wie es scheint, mit überlegtem Nachdruck geradezu entgegen. Sonst war es Sitte der römischen Bischöfe, Gesuche, die das Verhältniß der

Abhängigkeit aussprachen, ohne sonderliche Ängstlichkeit, selbst mit Hintansetzung einer löblichen Zurückhaltung, bereitwillig zu erfüllen; hier stand indeß die Sache anders, die spanischen Bischöfe hatten sich in ihrer Unterwürfigkeit übernommen, sie konnten den übereilten Schritt nicht wieder zurückthun, ohne sich selbst zu beschimpfen; wenn ihnen also Hilarius nicht willfahrte, sondern kühn entgegentrat, so gewann er für sein Ansehen weit größere Vortheile, als ihm die Nachgiebigkeit gewährt haben würde, deren er unter solchen Umständen ohnehin überhoben war. In dieser Absicht wies er wohl hauptsächlich den Irenäus wieder auf den Bischofsstuhl zurück, den derselbe früher innegehabt hatte, mochte auch nebenbei die Rücksicht einwirken, die kirchliche Wahlfreiheit gegen das zudringliche Patronat einzelner bischöflicher Vorgänger sicher zu stellen. Ascanius erhielt den Auftrag, einen andern Bischof nach Barzellona zu setzen, um den Eingriff in die Rechte Gottes, der allein nach seiner Güte Bisthümer vergiebt, wieder auszugleichen; die ohne Vorwissen des Metropoliten Ascanius eingesetzten Bischöfe wurden zwar von Rom aus bestätigt, unter der Bedingung, daß keiner derselben jemals eine Wittwe geheirathet, und sich nur mit einer einzigen Jungfrau verheirathet habe, aber doch mit der beigefügten Einschärfung, daß sie eigentlich mit dem Urheber ihrer Bischofswürde abgesetzt zu werden verdienten. Den Bischöfen, die so angelegentlich gefleht hatten, ertheilte Hilarius endlich den Bescheid, den Willen Gottes nicht den Bitten der Menschen nachzusetzen.

Kurz vor seinem Tode fand Hilarius noch Ge-

legenheit, seinen warmen Eifer für die Reinheit des Glaubens durch den kräftigen Einspruch zu bezeichnen, welchen er bei dem abendländischen Kaiser Anthemius einlegte, um diesen dahin zu vermögen, der Duldung der verschiedensten christlichen Religionssecten Einhalt zu thun, die seit einiger Zeit auf Anrathen des Philotheus, eines Macedonianers oder Pneumatomachen zur Regierungsmaxime erhoben worden war. Die Gegenvorstellungen des Hilarius drangen durch, und da man von einem römischen Bischof, zumal in jener Periode, billigerweise gegen heterodoxe Meinungen keine philosophische Mäßigung fordern darf, die ihm von den strenggesinnten Mitgliedern der Kirche auf jeden Fall als eine Beförderung des Unglaubens ausgelegt und angerechnet worden wäre; so darf sein Einschreiten weder überraschen noch befremden, und verdient bei einer unbefangenen Prüfung am wenigsten bittern Tadel.

Begleiten wir jetzt die Verfahrungsweise des Hilarius in Gallien und Spanien mit einigen allgemeinen Bemerkungen. Es ergiebt sich aus den erzählten Thatsachen unwidersprechlich, daß der Einfluß des römischen Stuhls in jenen beiden Ländern einen Höhepunkt erreicht hatte, der nicht eben weit von vollkommener Unterwerfung war, wenn auch vielleicht einzelne Provinzen und Bischöfe eine Ausnahme machten. Schon unter Siricius und Innocentius war das römische Primat in jenen Gegenden theilweise mit einer Fügsamkeit anerkannt worden, die demselben nicht bloß einen äußern Vorrang oder eine ideelle Auszeichnung zusprach, sondern ihm auch eine praktische Ueberlegenheit in theokratischer Form sicherte, wogegen die

vorübergehenden Versuche der Widersacher kaum in Anschlag kommen dürften. Wie läßt sich diese auffallende Erscheinung erklären, da sie nun einmal nicht wegzuläugnen ist? Viel und wohl das Meiste mochte dazu die politische Verzweigung zwischen Rom und jenen beiden Ländern beitragen; das Gefühl und Interesse der weltlichen Abhängigkeit bildete sich gewissermaßen von selbst in eine geistliche Unterordnung um, und übertrug dem römischen Bischof, so zu sagen, eine religiöse Vormundschaft, die dieser mit Freuden annahm, und auf alle ersinnliche Weise erweiterte und kräftigte. Die spanischen und gallischen Metropoliten, über deren eigentliche Stellung wir überhaupt nicht genugsam im Klaren sind, vielleicht darum, weil ihnen die dauerhafte Basis achtunggebietender Hauptstädte fehlte, wurden häufig in Kämpfe der Herrschbegierde verwickelt, die sie nicht wohl unter sich schlichten konnten, wollten sie nicht zugleich auf eine unverträgliche Weise Partei und Richter seyn; sie bedurften sonach einer höhern Vermittelung. Die untergeordnete Geistlichkeit zog für ihren Anschließungspunkt aus sehr begreiflichen Gründen das entfernte Rom der heimischen Herrschaft vor. Mehrere Kirchen Galliens und Spaniens waren endlich, wo nicht unmittelbar römische Zöglinge, doch römische Schutzverwandte oder wenigstens in Absicht auf den Zusammenhang und Geist der Verfassung römische Nachbilder.

Zehn Tage nach dem Tode des Hilarius wurde Simplicius, gebürtig aus Tivoli, dem alten Tibur, durch freie Wahl auf den Stuhl des Petrus erhoben, in einer Zeit, wo die weströmische Herrschaft mit raschen Schritten ihrer Auflösung ent- Simplicius von 467 bis 483.

gegenging, bis sie endlich im J. 476 durch Odoacer, einen Anführer der Barbaren, völlig gestürzt wurde. Der letzte Schattenkaiser hieß Romulus Augustulus; Odoacer, der ihn entthront hatte, regierte nun als König von Italien und Noricum, und wiewohl er sich zum Arianismus bekannte, verleugnete er darum von keiner Seite die Grundsätze einer weisen Duldung. Brittannien stand schon seit 426 nicht mehr unter römischen Scepter; Spanien war in den Händen der Sueven und Westgothen, Afrika in der Gewalt der Vandalen und Gallien im Besitze der Burgunder, Westgothen, Franken und Alanen. Im Orient mußte Zeno, der Nachfolger des Kaisers Leo dem Basiliscus weichen (476). Der letztere war der entschiedenste Gegner des chalcedonischen Concils. Unter solchen Umwandlungen und Zerrüttungen kostete es mannichfaltige und dauerhafte Anstrengungen, der römischen Kirche, die in diesen Strudel der Begebenheiten gewaltsam hineingezogen wurde, mit Würde und Einsicht vorzustehen. Dazu kam noch, daß auf den Bischofsstühlen von Alexandrien und Antiochien unruhige, ränkevolle und habsüchtige Männer saßen, welche die öffentliche Zwietracht für ihr Privatinteresse zu mehren und zu benutzen suchten. Auch die alte Eifersucht zwischen Rom und Constantinopel entbrannte jetzt von neuem. Acacius, der gegenwärtige Patriarch von Constantinopel, vereinigte alle Eigenschaften in sich, um mit Erfolg an die Spitze einer Partei zu treten. Gleichgültig gegen die Reize des Reichthums, gefällig im Umgange bis zur Verführung, ein Kenner des menschlichen Herzens, und ein Meister, in der Kunst dasselbe zu lenken, ausge-

stattet mit seltenen Vorzügen des Geistes, die ihm Achtung und Ergebenheit in gleichem Grade erwarben, wußte er selbst seine stärkste Leidenschaft, unmäßige Ehr- und Herrschbegierde den Augen der Menge geschickt zu verbergen. Sie betrachtete und liebte ihn wie ihren gemeinschaftlichen Beschützer; die Geistlichkeit sah in ihm ihren Vater, und stellte aus dankbarer Anhänglichkeit sein Bild in allen Kirchen von Constantinopel auf. Seine politische und höfische Gewandtheit, verbunden mit dem Diensteifer, den er für das allgemeine Beste an den Tag legte, hatte ihn schon früher dem Kaiser Leo I. dergestalt empfohlen, daß dieser nichts Wichtiges unternahm oder in Ueberlegung zog, ohne ihn um seine Meinung zu fragen. Acacius war übrigens als Patriarch von Constantinopel der Nachfolger des Gennadius, welcher am Ende des Jahres 471 die Welt verlassen hatte.

Der Kaiser Marcianus hatte, wie wir wissen, Anatolius, den Vorfahren des Gennadius dahin vermocht, den Ansprüchen des römischen Bischofs Leo zu weichen, der bekanntlich für seine Kirche die allgemeine Oberherrschaft mit dem lautesten Nachdruck forderte und deswegen auch den acht und zwanzigsten Canon des chalcedonischen Concils unbedingt verwarf. Die Fügsamkeit des Anatolius in die Wünsche des Kaisers Marcianus, wurde in Rom als ein offenbarer Widerruf des besagten Canons angesehn; man stellte sich wenigstens so, als hege man diese Meinung. Acacius konnte den Gedanken nicht ertragen, als fehle der Gleichstellung seines Patriarchats mit dem römischen die kaiserliche Bestätigung. Er irrte sich nicht, wenn er auf die volle Beistimmung des

griechischen Hofs das größte Gewicht legte, denn der Stuhl von Constantinopel sollte ja mit dem römischen, wie das chalcedonische Concil besagte, nur darum dieselbe Macht theilen, weil Constantinopel als Kaisersitz und Mittelpunkt der Regierung der Stadt der Cäsaren auch in kirchlicher Hinsicht schlechterdings nicht nachstehen dürfe; bloß der Vorrang sollte dem römischen Patriarchen dem Herkommen gemäß verbleiben. Da also das erhöhte Ansehen des Patriarchats von Constantinopel lediglich auf einer politischen Ansicht beruhte, so war es ganz in der Ordnung, daß Acacius, wollte er anders consequent verfahren, keine Anstrengung sparte, um von Seiten des kaiserlichen Hauses die vollkommenste Bürgschaft für seine geistlichen Rechte zu erhalten. Der Kaiser Leo I. willfahrte dem Verlangen seines Günstlings; er ließ ein Edict ausgehen, das dem Patriarchate von Constantinopel alle demselben irgendwann und irgendwo zugesprochene Vorzüge und Vorrechte neuerdings mit der größten Bestimmtheit zusicherte, unter der beigefügten Erklärung, daß Acacius und seine Nachfolger den Vorrang vor andern Bischöfen ohne Ausnahme und Einschränkung haben sollten, und zwar deswegen, weil Constantinopel die kaiserliche Hauptstadt sey. Acacius erkannte mit richtigem Blick, daß dem abendländischen Reiche der Untergang drohe, wurde es doch schon damals von Anthemius, einem Vasallen des Orients regiert; er rückte daher die politische Präpotenz von Constantinopel recht geflissentlich in das hellste Licht und baute darauf den gehofften Sieg über Rom. Läßt man die Behauptung gelten, daß allein die politische Wichtigkeit der Städte von je-

her über das höhere und geringere Ansehen der ihnen zugehörigen Kirchen entschieden hat; so muß man die Handlungsweise des Acacius ohne Widerrede gut heißen; erinnert man sich aber zugleich daran, daß Rom sein bisheriges Uebergewicht nicht lediglich politischen Ursachen zu danken hatte, sondern auch der Macht des Glaubens, der die dortige Kirche als eine Stiftung des Petrus im Auftrage Christi allen andern voranstellte; so geräth jene Meinung in einen offenbaren Zwiespalt mit der strengkatholischen Ansicht; doch darüber ist schon anderswo vielfältig gesprochen worden. Im Allgemeinen dürfte es immer ein mißliches Wagestück bleiben, die kirchliche Macht unter allen Umständen auf die weltliche gründen zu wollen, weil die letztere wandelbar ist, und jene nach Beharrlichkeit streben muß, dem irdischen Wiederschein des Ewigen. Hier ist bloß von der sichtbaren Kirche die Rede. In der unsichtbaren fallen ohnehin alle die Collisionen und Kämpfe weg, die uns die Geschichte in so trauriger Wahrheit enthüllt. Simplicius, benachrichtigt von dem neuen kaiserlichen Edict, durchschaute den ganzen Umfang der Gefahren, die ihm und seiner Kirche drohten; er schickte sogleich Probus, den Bischof von Canusium in Apulien als seinen Legaten in den Orient, der mit der Gegenerklärung auftrat, daß die Würden und Vorzüge in der Kirche nicht von der Würde und den Vorzügen der Städte abhängig seyen, sondern vielmehr von den kirchlichen Verfassungen, die von den Ueberlieferungen der Väter herrührten und in diesen ihre Bestätigung fänden. Der weitere Hergang der Sache liegt im Dunkeln; bloß Gelasius, der Nachfolger des Simplicius, gedenkt

dieser Gesandtschaft mit einigen Worten. Das war der Anfang des Streits zwischen Simplicius und Acacius, der nur ruhte, um bald darauf heftiger auszubrechen.

Unter den neunzehn Briefen des Simplicius, die natürlich nicht alle von gleicher Wichtigkeit sind, und sich auch nicht leicht in eine genaue chronologische Ordnung bringen lassen, enthält der erste ein Schreiben an Zeno, den Bischof von Sevilla und Metropoliten der Provinz Bätica, worin er den Letztern zu seinem Vicar in jenen Gegenden ernennt, und ihn zugleich auffordert, mit aufmerksamen Eifer über die pünktliche Beobachtung der apostolischen Schlüsse und Regeln zu wachen. Zeno unterzog sich seinem Berufe mit pflichtmäßiger Sorgfalt, wie dieß die Lobsprüche vermuthen lassen, die ihm Felix II., der Nachfolger des Simplicius, ertheilt.

Der zweite Brief des Simplicius war an Johannes, Bischof von Ravenna und Metropoliten der Provinz Aemilia gerichtet und zwar auf folgende Veranlassung. Das Volk und die Geistlichkeit von Modena hatten Gregorius, einen Aeltesten der Kirche von Ravenna, trotz seines Widerstandes, auf die gewaltigste Weise zur Annahme der bischöflichen Würde gezwungen; so sehr dieses tumultuarische Verfahren auch mit den canonischen Gesetzen stritt, war Gregorius dennoch von Johannes ordinirt worden. Solche revolutionaire Ordinationen gehörten keineswegs zu den Seltenheiten, wie schon früher beiläufig angedeutet worden ist. Es herrschte zugleich gegen Johannes der schlimme Verdacht, als habe er sich besonders darum so willig zu der verbotenen Or-

dination finden lassen, um das ansehnliche Vermögen des Gregorius an sich zu reißen, welches der Kirche zu Ravenna verblieb. Simplicius verwies dem Johannes die schwere Ungebühr in den stärksten Ausdrücken, er bedrohte ihn sogar mit dem Verluste des Ordinationsrechtes nicht bloß innerhalb der Provinz Aemilia, sondern auch an seiner eignen Kirche, wenn er sich künftig wieder einer solchen Uebertretung schuldig machen würde. Gregorius blieb übrigens nach dem Willen des Simplicius Bischof von Modena, und erhielt einen jährlichen Gehalt aus den Einkünften einer andern Kirche im Gebiete von Bologna, wahrscheinlich als außerordentlichen Schadenersatz für die erlittene Einbuße zu Ravenna. Das Datum dieses Briefs ist unsicher. Es scheint allerdings, als habe Simplicius durch seine eigenmächtige Verfügung die Rechte des Metropoliten Johannes beeinträchtigt. War dieß wirklich der Fall, so muß man über die Unterwürfigkeit erstaunen, mit welcher sich Johannes in die Entscheidungen des römischen Bischofs fügte; denn wie sehr ihn auch die Last eines bösen Gewissens drücken mochte, so ist damit allein das Räthsel immer noch nicht ganz gelöst. In einer spätern Zeit (666.) vertheidigte Maurus, Metropolit von Ravenna, die Unabhängigkeit seiner Kirche mit der höchsten Entschiedenheit gegen die vermeinten Anmaßungen des Papstes Vitalian, indem er sich dabei zu seiner Rechtfertigung auf das Herkommen berief; ob aber die Kirche von Ravenna schon jetzt vollkommen selbstständig war, bedarf wohl noch einer genaueren Untersuchung; vielleicht war ihr Verhältniß gegen Rom um diese Zeit überhaupt noch

schwankend, oder wechselte seine Farbe mit den verschiedenartigen Einflüssen des abendländischen Hofes, dessen Sitze Ravenna war, oder wurde durch die schwächere oder stärkere Persönlichkeit der Metropoliten und römischen Bischöfe bestimmt*).

Den dritten Brief schrieb Simplicius an die Bischöfe Florentius, Equitius und Severus, die ihren Nachbarn Gaudentius, Bischof von Aufinum, jetzt Ofene in Abruzzo, beschuldigt hatten, daß er bei dem Geschäft der Ordination ungesetzlich zu verfahren pflege, auch einige Sklaven, ein Eigenthum seiner Kirche, wider alle Befugniß verkauft habe und seit drei Jahren drei Viertheile von den Einkünften der Kirche beziehe, die zur Unterhaltung des Gottesdienstes (fabrica ecclesiae), zur Verpflegung der Armen und für die Bedürfnisse der Geistlichkeit nach den bestehenden Verordnungen bestimmt gewesen seyen. Simplicius drang erstlich in seinem Schreiben auf eine vollkommene Wiedererstattung des Veräußerten und beauftragte den Bischof Severus mit Vollziehung der gegen

*) Der Bischof von Ravenna war bis auf die Zeit des Kaisers Valentinian III. des Bischofs von Mailand Suffraganeus gewesen; Ravenna gehörte zum Vicariat von Italien, darin Mailand die Hauptstadt war. Da aber Valentinian auf Ansuchen des Papstes Ravenna zu einer Hauptstadt erhob, und zwar für die Provinz Aemilia, so kann demzufolge gesagt werden, daß jene diese neue Würde dem römischen Stuhle zu danken hatte. Kurz, die Stadt Ravenna war zwar durch Vermittelung des Papstes, nicht aber auf seinen Befehl und durch seine Machtvollkommenheit zu einer Metropolitanstadt geworden. So erklärt sich Rambach über diesen Gegenstand in einem Zusatze zu Bower's Geschichte der Päpste.

Gaudentius ergriffenen Maßregeln. Er deutete zweitens denjenigen, die nicht canonisch ordinirt worden wären, den Verlust ihrer Aemter an. Nach den hohen Begriffen, die man mit der Ordination verband, konnte er schwerlich anders handeln. Den Bischof von Aufinum beschränkte er drittens auf den vierten Theil von den Einkünften seiner Kirche, die Verwaltung der drei übrigen Viertheile trug er dagegen dem Presbyter Onager auf. Er entzog endlich viertens dem Gaudentius wegen gröblicher Mißbräuche das Recht, künftighin zu ordiniren und verlieh es dem Bischof Severus, der es selbst in der Kirche des Gaudentius handhaben sollte. Es läßt sich fragen, ob Simplicius durch diese Strenge der Bestrafung nicht seine Vollmacht als Metropolit überschritt, da er die Zuziehung der übrigen Bischöfe völlig beseitigte. Auf jeden Fall übte er einen sehr überraschenden Act der Gerichtsbarkeit aus, der vielleicht nur darum ohne allen Widerstand durchging, weil er nach der Meinung der ihm untergeordneten Bischöfe die gute Sache für sich hatte. Es ist übrigens mißlich, aus der Fügsamkeit oder Widersetzlichkeit der Bischöfe gegen ihren Metropoliten bestimmte Folgerungen zu ziehen. Es mischten sich häufig in dem einen und andern Fall so mannichfaltige, selbst unkirchliche Beweggründe ein, daß der historische Thatbestand selten hinreicht, um ein reines Urtheil über die streitigen Verhältnisse zu fällen.

Die Zerwürfnisse, die einige Jahre später im Orient ausbrachen, zogen die Aufmerksamkeit des Simplicius von den Angelegenheiten des Abendlandes ab, oder schwächten sie wenigstens, denn dort lief er Gefahr zu verlieren, was er hier nim-

mermehr auch mit den größten Anstrengungen gewinnen konnte. Im Jahre 476 wurde Zeno, Schwiegersohn des Kaisers Leo, durch Basiliscus vom Throne gestoßen; er hatte denselben im Jahre 474 bestiegen, und schon etwas früher unter seinem eignen Sohne Leo II. Theil an der Regierung genommen. Der frühzeitige Tod des jungen Kaisers dünkte damals dem argwöhnischen Volke ein Werk des ehrgeizigen, nach der Alleinherrschaft lüsternen Vaters *). Basiliscus bezeichnete sogleich den Antritt seiner Regierung durch eine offene Erklärung gegen das chalcedonische Concil, rief den nichtswürdigen Timotheus Aelurus aus der vom Kaiser Marcian (459) über ihn verhängten Verbannung zurück, und setzte ihn an die Stelle des Timotheus Salophaciolus wieder als Bischof von Alexandrien ein. Der Letztere hatte jenen nach seinem frühern Sturze im Patriarchate abgelöst, und bisher durch Klugheit und Sanftmuth die öffentliche Ruhe soviel als möglich erhalten; er war übrigens ein eifriger Vertheidiger des chalcedonischen Glaubensbekenntnisses. Mit Timotheus Aelurus machte sogleich Peter Mongus, ein Diaconus der alexandrinischen Kirche, gemeinschaftliche Sache; er war ehedem als heftiger Anhänger der eutychianischen Partei ins Elend verstoßen worden. Auch Petrus Fullo schloß sich nebst mehrern andern, die jetzt mit ihren Meinungen aus dem Hinterhalte hervortraten, der Sache des Timotheus Aelurus an.

Der Letztere begab sich von Alexandrien, wo

*) Vergl. History of the Decline and Fall of the roman empire by Gibbon. Vol. VII. ch. 39.

ihm die Anhänglichkeit des Pöbels gegen unruhige Auftritte hinlängliche Bürgschaft gewährte, nach Constantinopel, um die Stärke der Eutychianer und überhaupt die ganze Lage der Dinge auszuforschen; es war ihm besonders auch darum zu thun, die Luft zu untersuchen, die am Hofe wehte, weil er voraussetzte, daß die Kirche dem Zuge derselben nicht wohl widerstehen könne. Seine Ankunft glich einem Triumph, das zahlreich versammelte Volk empfing ihn mit dem Freudenrufe: Gelobt sey, der da kommt im Namen des Herrn! Die Geistlichkeit, an deren Spitze Acacius stand, bot ihm mit Entschiedenheit die Stirn, ohne sich von der Gunst irren zu lassen, womit ihn der Hof auszeichnete. Trotz des Widerstandes von Seiten des Clerus bemächtigte sich der gefährliche Gast allmälig vieler Gemüther, so daß nicht ungegründete Besorgnisse wegen der fortdauernden Reinheit des chalcedonischen Glaubens entstanden. In dieser wachsenden Verlegenheit wandten sich einige Geistliche schriftlich an Simplicius und ersuchten ihn, seine Anstrengungen mit den ihrigen zu vereinigen, um einen Meuterer niederzudrücken, der bereits von dem apostolischen Stuhle als Ketzer verdammt worden sey. Noch an demselben Tage, am 10. Januar 476, wo Simplicius dieses Schreiben erhalten hatte, sandte er einen Brief an den Kaiser Basiliscus ab, worin er denselben aufs dringendste beschwor, die früher gegen Aelurus ergriffenen Maßregeln, den er einen Seelenmörder, einen neuen Cain nannte, in voller Kraft aufrecht zu erhalten. Nach der oben erwähnten Reibung zwischen Simplicius und Acacius zu urtheilen, konnte jener nicht füglich auf einen nachhaltigen und treuen Beistand

von Seiten des Letztern rechnen; er forderte ihn dessenungeachtet in zwei Briefen dazu auf, die einander schnell folgten, warnte besonders sehr nachdrücklich vor der Zusammenberufung eines neuen Conciliums, und legte der Geistlichkeit von Constantinopel ähnliche Vorstellungen ans Herz.

Der Kaiser Basiliscus nahm so wenig Rücksicht auf das Verlangen des Simplicius, daß er dem Aelurus bald darauf erlaubte, in Constantinopel ein Concil zu veranstalten, auf welchem alle gegen denselben gethanen Schritte für null und nichtig erklärt wurden. Basiliscus blieb dabei nicht stehen, erließ ein Circularschreiben (das berüchtigte edictum encyclium) ergehen, das unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken des Timotheus Aelurus gedachte, den Monophysitismus in den offensten Schutz nahm, das chalcedonische Concil nebst dem berühmten Briefe des Leo an den Flavian schlechthin verwarf, und unter der Androhung, daß jeder Geistliche, der auf irgend eine Weise jenes Concil mündlich oder schriftlich in Anregung bringe, sofort seiner Absetzung gewärtig seyn könne; Mönche oder Laien, die sich gleicher Schuld theilhaftig machten, sollten mit der Landesverweisung und der Einziehung ihres Vermögens bestraft werden; allen Bischöfen des Reichs wurde zugleich anbefohlen, dieses Circularschreiben unbedingt zu unterzeichnen. Es war ein Feuerbrand, der dem Basiliscus Thron und Leben kostete.

Die zahlreiche Geistlichkeit von Constantinopel, verstärkt durch Schaaren von Mönchen, stand in Masse dagegen auf; der Pöbel drängte nach; Acacius, der allgemeine Liebling, gab dem Widerstande einen festen Mittelpunkt durch die Unbiegsamkeit, mit welcher er die verlangte Unterschrift

verweigerte. Der hartnäckige Kaiser berief sich auf das Recht der Oberherrschaft und verlangte von Acacius nach wie vor den Gehorsam des Unterthans; dieser setzte ihm die Stimme des Gewissens entgegen und die Verantwortlichkeit vor Gott und den ihm anvertrauten Gläubigen. Nun schritt Basiliscus zur Gewalt; er wollte sich zu dem Ende in die Kathedrale begeben; hier sollte dem Acacius in Gegenwart der Geistlichkeit die Beistimmung zu dem Circularschreiben ohne weiteres abgezwungen werden. Dieser aber bekam noch zur rechten Zeit Kunde davon; an dem Tage, der zur Ausführung dieser Tyrannenlaune bestimmt war, erschien Acacius schwarz gekleidet in seiner Kirche; auf seine Anordnung war auch der bischöfliche Sitz und der Altar mit schwarzen Stoffen bedeckt. Man sieht daraus, daß die schwarze Farbe bei den Griechen noch nicht zum gottesdienstlichen Abzeichen gehörte, denn der fremdartige Anblick wirkte dergestalt auf die Gemüther, als stehe die ewige Seligkeit auf dem Spiele. Auf diese Wirkung hatte eben Acacius mit dem Blicke des Menschenkenners gerechnet. Aus allen Gegenden der Stadt war das Volk herbeigeströmt; Weiber und Kinder theilten und vermehrten die Zuckungen der religiösen Ueberspannung; ein Heer von Mönchen, ausgerüstet mit Knitteln und Steinen, bildete so zu sagen, die Leibgarde des Patriarchen, für dessen Rettung alle Herzen schlugen. Auf dieses Aeußerste war Basiliscus nicht gefaßt; er gab sein Vorhaben auf und traf in der Stille Anstalten zur Ermordung des Acacius. Tag und Nacht umgaben diesen Mönche, die sich gegenseitig ablösten, so daß auch der beschlossene

Banditenstreich nicht gelingen konnte. Acacius war kein entschiedener Gegner der Entychianer, so entschlossen er auch sie jetzt bekämpfte, das hat er später gezeigt; er vertheidigte das chalcedonische Concil zunächst und am meisten aus politischen Gründen, weil es die Grundlage war, auf welche sich die erhöhte Macht seines Stuhles stützte.

Die Bischöfe der asiatischen Provinzen, welche nicht gleiche Beweggründe zur Standhaftigkeit hatten, und zum Theil eifersüchtig auf den Patriarchen waren, bequemten sich ohne sonderliche Schwierigkeit zur Annahme des ihnen vorgelegten Circularschreibens; sie trieben ihre Gefälligkeit gegen den Kaiser bis zu schimpflichen Danksagungen, belegten sogar den Acacius mit dem Bann, sprachen das Anathema über ihn aus, wie auch über alle diejenigen, die sich weigern würden, — dieß waren ihre Worte — die göttliche und apostolische Lehre ihres heiligsten Herrn, des Basiliskus, zu bekennen. Das Beispiel der asiatischen Bischöfe fand auch in andern Gegenden zahlreiche Nachahmer, so daß bis gegen 600 Unterschriften zusammenkamen. Dahin geräth die Kirche, wenn die Vorsteher derselben ohne Würde und Pflichtgefühl das Joch des weltlichen Despotismus küssen.

Die Strenge, welche der Kaiser bei einer und der andern Gelegenheit gegen die lauten Anhänger des chalcedonischen Concils an den Tag legte, kühlte indessen den Eifer der rechtgläubigen Menge etwas ab; Acacius sann auf ein neues Mittel, den halb erloschenen Enthusiasmus wieder anzufachen; er fand es in der Person des Säulenstehers Daniel, *)

*) Säulensteher hießen diejenigen unsinnigen Schwär-

dem er in einem Briefe die Gefahr vorstellte, in welcher jetzt auf Veranlassung des Basiliscus der reine Glaube in Constantinopel schwebe; er sey der Mann — so drückte sich der Patriarch ungefähr aus — durch seine wunderthätige Erscheinung dem gräulichen Unwesen plötzlich ein Ende zu machen, und möge also nicht säumen, der Einladung zu folgen. Daniel begann damit, daß er dem Kaiser schriftlich seine schwere Schuld in die Seele donnerte, und ihn wegen seiner Unthaten förmlich mit dem Verlust der Krone bedrohte. Zwei Bischöfe holten bald darauf Daniel von seiner Säule ab; die Füße versagten ihm beim Gehen; er mußte getragen werden und setzte durch seine Ankunft die ganze Stadt in andächtige Bewegung, nicht anders als zöge mit ihm eine Legion hülfreicher Engel ein. Seine ersten Worte schäumten über von Bitterkeiten gegen den Kaiser, den Gotteslästerer, den Ketzer, dessen Haupt der Strafe des Himmels verfallen sey. Das Volk vergaß in wahnsinniger Betäubung alle Gränzen der Ordnung; es erhoben sich Stimmen, die aus verkehrtem Rachegefühl zur Verbrennung der ganzen Stadt riethen,

---

mer, die eine Reihe von Jahren in aufrechter Stellung ihren Aufenthalt auf Säulen nahmen, preisgegeben allen Angriffen der Elemente und den härtesten Entbehrungen. Ob die Selbstpein, die sie sich auferlegten, praktisch möglich war, wenn sie sich nicht von Zeit zu Zeit eine Erholung oder irgend einen frommen Betrug erlaubten, ist gar sehr zu bezweifeln. Daniel hatte an Simeon einen hochgefeierten Vorgänger, den er, soviel in seinen Kräften stand, durch die Länge der Ausdauer zu überbieten suchte.

andere begnügten sich mit dem Vorschlage, den Kaiser und dessen Familie in seinem Palaste zu tödten. Basiliscus suchte sein Heil in der Flucht, und zog sich nach einem seiner Landsitze in der Nähe Constantinopels zurück, während Daniel mittlerweile die Rolle des Kaisers spielte. Er wollte den Basiliscus auch dort noch mit seiner Gegenwart bestürmen, allein die Leibwache wies ihn mit Entschlossenheit zurück.

Während dieser tragikomischen Ereignisse in der Hauptstadt, arbeitete Aelurus mit rastloser Thätigkeit an der Ausbreitung und Befestigung der eutychianischen Partei. Sein wilder Feuereifer trieb ihn bald darauf in die Ferne; zu Ephesus setzte er den Paulus wieder als Bischof ein, den Acacius seines Stuhles für verlustig erklärt hatte, weil er von einem Bischofe seiner Diöcese ordinirt worden war und nicht von dem Patriarchen zu Constantinopel, wie solches der 28. Canon des chalcedonischen Concils besagte; so sprach er auch in gleichem Sinne die Metropolitensitze zu Ephesus, zu Heraclea in Thracien, zu Cäsarea in Cappadocien von jeder Unterwürfigkeit gegen den ersten Patriarchen des Orients los, und gab ihnen die Rechte zurück, die sie vor dem chalcedonischen Concil besessen hatten. Auf einem Concil zu Ephesus verhängte er über Acacius Bann und Fluch und bezeichnete ihn dadurch als einen solchen, der sein Amt nicht länger verwalten dürfe. In demselben Jahre wurde auch Petrus Fullo oder der Gerber wieder zum Bischof von Antiochien erhoben, auf den er sich früher durch Gewaltthätigkeiten emporgeschwungen hatte, und von dem er eben deswe-

gen auf Befehl des Kaisers Leo wieder verstoßen worden war *).

Bei seiner Rückkehr nach Antiochien zeigte Petrus Fullo ein Empfehlungsschreiben des Hofes an den Gouverneur des Orients auf, worin diesem aufgetragen war, dem neuernannten Bischof auf alle Weise im Besitze seiner Würde beizustehen. Julianus, der rechtmäßige, zurückgedrängte Bischof von Antiochien, sank vor Kummer in's Grab. Unter der geringen Anzahl von Geistlichen, die sich der Unterzeichnung des mehrmals erwähnten Circularschreibens mit christlichen Muthe widersetzten, verdient Anastasius, Bischof von Jerusalem, eine ehrenvolle Erwähnung. Seine Standhaftigkeit kostete ihm den Verlust seines Amtes; an seine Stelle trat Gerontius, ein eifriger Parteigänger des Eutychianismus. So waren, mit Ausnahme des Stuhls von Constantinopel, alle

*) Dieser Petrus, anfänglich ein Gerber, woher er auch seinen Beinamen führt, wählte später das Klosterleben. Als ein leidenschaftlicher Anhänger des Eutyches wurde er bald nach Beendigung des chalcedonischen Concils vertrieben, und erschien hierauf unter der Regierung Leo's des ersten in Constantinopel, wo er mit Zeno, dem Schwiegersohne des Kaisers, in vertraute Berührung kam, so daß dieser, als er zum Gouverneur des Orients bestimmt wurde, ihn mit sich nach Antiochia nahm. Zeno's Gunst verschaffte dem Petrus daselbst bald zahlreiche Anhänger; der dortige Bischof Martyrius, der sich vernachlässigt sah, entsagte aus Verdruß seiner Stelle, Petrus drang sich widerrechtlich in dieselbe ein, beschützt von seinem Gönner Zeno. Leo misbilligte das Geschehene höchlich, und Peter Fullo kam der Gefangennehmung und Landesverweisung nur durch die Flucht zuvor.

vornehmere Bischofssitze in der Gewalt von Männern, die keinen heftigern Wunsch kannten, als den Sturz des chalcedonischen Concils.

Bald änderte sich die Lage der Dinge. Auf die Nachricht von den Unruhen in Constantinopel sammelte Zeno in Isaurien, seinem Vaterlande, wo er seit zwanzig Monaten in der Verborgenheit gelebt hatte, ein Heer und brach mit diesem gegen Basiliscus auf, um die gährende Empörung zur Wiedererlangung des verlornen Thrones zu benutzen. Basiliscus konnte eben so wenig auf die Treue der Soldaten rechnen, die über seinen Geiz murrten, als auf die Ergebenheit des Volkes in der Hauptstadt. Unter den wachsenden Gefahren vergaß er sich und seine Würde so gänzlich, daß er mit seiner Gemahlin öffentlich in der großen Kirche von Constantinopel den Acacius und Daniel Stylites weinend um Verzeihung und Schutz anflehte; dem Letztern sank er sogar zu Füßen. Er gelobte zugleich feierlich, Alles wieder auf den vorigen Fuß zu setzen und erließ deshalb ein Decret, welches das völlige Gegentheil des frühern Circularschreibens war (decretum anticirculatorium) dem Acacius, dem hochwürdigsten und allerheiligsten Patriarchen und Erzbischof — so nannte er ihn jetzt — sprach er zugleich alle Ehren und Gerechtsame wieder zu, die er ihm bisher hatte entreißen wollen. Allein dieser sowohl als Daniel Stylites bleiben unversöhnlich. Zeno rückte immer näher, verlassen von jeder Hülfe nahm Basiliscus unter dem drohenden Ungewitter mit Weib und Kindern seine Zuflucht zu der großen Kirche der Hauptstadt und legte hier seine Krone unter feierlicher Entsagung auf den Altar nieder. Acacius,

getrieben von Rachsucht und Politik, überlieferte die Opfer des Unglücks sämmtlich den Händen des Zeno, der sie in einem Castell von Cappadocien hinrichten ließ, und die Herrschaft von neuem übernahm. Daniel Stylites hatte sein Werk vollbracht, angebetet von dem Volke kehrte er nun wieder auf seine Säule zurück, und empfing daselbst ein Jahr später den Besuch des Kaisers Zeno und seiner Gemahlin Ariadne.

Zeno dankte dem Simplicius in einem Briefe für die Standhaftigkeit, mit welcher er als Bundesgenosse des Acacius dem Basiliskus widerstanden habe; er versicherte ihm ferner, daß er alles aufbieten werde, um die eutychianische Ketzerei auszurotten und dem chalcedonischen Concil einen vollkommenen Sieg zu verschaffen; zu dem Ende sollte auch Salophaciolus wieder als Bischof von Alexandrien hergestellt werden. Simplicius erwiederte dieses Schreiben unter vielen Danksagungen, billigte vollkommen die Entschließungen des Kaisers, und drang ganz besonders auf die Absetzung und Verbannung des Aelurus und seiner Meinungsgenossen.

Zenos Rückkehr auf den kaiserlichen Thron gab auch der Kirche des Orients plötzlich eine andere Gestalt. Dieselben Bischöfe, die noch kurz vorher dem Basiliscus und der Lehre des Eutyches mit sklavischer Eilfertigkeit gehuldigt hatten, vereinigten sich jetzt zu einem Concil, und verfluchten nun als seelengefährlichen Irrthum, was von ihnen unter andern Zeitverhältnissen als das reinste Wort Gottes bekräftigt worden war. Das chalcedonische Concil sollte von neuem als höchste Glaubensnorm gelten; Paulus, Bischof von Ephe-

sus, und Fullo von Antiochien, erlitten außer der Absetzung die Strafe des Bannes, und ein neues Anathema erscholl von allen Seiten gegen die Feinde der eben gefaßten Beschlüsse.

Aelurus überlebte den Fall des Eutychianismus nur kurze Zeit, *) vielleicht beschleunigte der Schmerz über die erfolgten Veränderungen seinen Tod (478); er ist sogar nach einem unsichern Gerücht des Selbstmords verdächtig worden. Peter Mongus, Archidiaconus an der Kathedrale zu Alexandrien, kam durch Umtriebe der eutychianischen Partei an die Stelle des Aelurus, mußte

*) Peter Fullo war (im J. 463) Erfinder eines Zusatzes zu dem bekannten Trishagion oder dreimal Heilig, das in der Mitte des fünften Jahrhunderts beim öffentlichen Gottesdienst als Lobgesang angestimmt wurde; der Ursprung dieser Sitte verliert sich in dunkle, unbestimmbare Zeiten. Man sang nämlich (nach Jesaias Cap. 6. V. 3): heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, heiliger Gott, heiliger starker Gott, heiliger unsterblicher Gott, erbarme dich unser! Petrus Fullo wollte vor dem Ausgange noch die Worte beigefügt wissen: Der du für uns gekreuzigt bist. Die Gegner sahen in dieser Neuerung eine versteckte Hinneigung zu den Irrthümern der Monophysiten, Apollinaristen und Theopaschiten; sie meinten, der Personenunterschied werde dadurch in der Gottheit aufgehoben, oder verdunkelt, und Göttliches und Menschliches ungebührlich vermischt. Es erfolgten darüber in Constantinopel späterhin die gräulichsten Unordnungen und die blutigsten Kämpfe. Die Partei des Peter Fullo stand nicht an zu erklären, daß ein in den dritten Himmel entrückter Knabe das Trishagion dort mit dem angeführten Zusatze habe singen hören.

aber auch bald darauf dem rechtmäßigen Bischof Salophaciolus weichen, den der Kaiser Zeno unter Androhung der schärfsten Maßregeln in der wieder erlangten Würde bestätigte. In Antiochien siegten die Eutychianer, an deren Spitze der Bischof Johannes stand, der den Peter Fullo verdrängt hatte; er konnte sich indessen nicht gegen seine zahlreichen Gegner halten; sie gaben ihm einen Nachfolger in der Person des Stephanus, eines heftigen Eiferers aus ihrer Mitte. Dieser reizte durch sein leidenschaftliches Verfahren die Andersgesinnten dergestalt, daß er beim Ausbruche der Volkswuth in der Kirche des heiligen Barlaam überfallen und vor dem Altar ermordet wurde. Die Aufrührer schleppten den Leichnam durch die Hauptstraßen von Antiochien und warfen ihn zuletzt in den Fluß Orontes. Er wird jetzt in der katholischen Kirche als ein Heiliger verehrt. Der Kaiser Zeno befahl die Hinrichtung aller derjenigen, welche Urheber und Mitschuldige der Unthat waren. Es schien dem Kaiser gefährlich, die Ordination des neuen Bischofs von Antiochien den Bischöfen jener Provinz zu überlassen, wie es der herrschenden Kirchenordnung gemäß war; um unruhigen Auftritten vorzubeugen sollte Acacius jene gottesdienstliche Handlung in Constantinopel verrichten. Zwischen Simplicius und Acacius herrschte vor der Hand ein gewisses Einverständniß, beide beobachteten sich indessen, wie es ihre Stellung nicht wohl anders erlaubte, mit eifersüchtigen Augen, und die Ordination des Bischof von Antiochien konnte, wenn sie nach Constantinopel verlegt wurde, dem römischen Patriarchen als ein vermeinter Eingriff in

die bestehende Kirchenverfassung Anlaß zu gegründeten Beschwerden geben. Der Kaiser und Acacius entschuldigten deshalb den Schritt, welchen sie thun wollten, schriftlich bei Simplicius mit dem Drange der Umstände; Zeno erklärte noch obenein ausdrücklich, daß künftighin eine solche Abweichung von dem Herkommen nie wieder statt finden solle, und Simplicius hatte Verstand und Mäßigung genug, um die Ausnahme von der Regel dießmal hingehn zu lassen, warnte jedoch vor der Wiederkehr einer solchen ordnungswidrigen Handlungsweise. Da der eingesetzte Nachfolger des Stephanus, den Acacius ordinirt hatte, bald darauf starb — er hieß ebenfalls Stephanus und zwar der jüngere, um ihn von seinem Vorgänger und Namensgenossen zu unterscheiden — so folgte ihm Calendion, ein warmer Anhänger des chalcedonischen Concils. In demselben Jahre erledigte der Tod des Salophaciolus den Bischofssitz zu Alexandrien, welchen nun Talaja, ein Presbyter jener Kirche, einnahm. Bei seiner frühern Anwesenheit zu Constantinopel hatte er den Stolz des Acacius beleidigt, indem er den Letztern andern Personen, namentlich dem kaiserlichen Minister Illas nachsetzte. Der Zufall wollte, daß der Brief, worin Talaja dem schon verletzten Patriarchen seine Erhebung zum Bischof von Alexandrien kund that, etwas zu spät ankam. Diese langsame Mittheilung dünkte dem Acacius ein neues, geflissentlich herbei gesuchtes Zeichen der Nichtachtung, und er beschloß deshalb den mächtigen Einfluß, welchen er über die Dankbarkeit des Kaisers ausübte, zum Sturze des übermüthigen Amtsgenossen anzuwenden. Zeno lieh den

Einflüsterungen und Anklagen, welche derselbe gegen Talaja vorbrachte, um so leichter Gehör, da dieser ihm selbst schon eines ränkevollen Ehrgeizes verdächtig geworden war; der Letztere hatte ihm deshalb eidlich versprechen müssen, — wenigstens berief sich der Kaiser später auf diese abgelegte Zusage — daß er niemals den Bischofsstuhle von Alexandrien annehmen werde. Auch die Kirchenhistoriker Liberatus und Evagrius reden in demselben Sinne von dem Eide des Talaja. Es lag jetzt dem Acacius Alles daran, einem Geistlichen zu der Bischofswürde von Alexandrien zu verhelfen, der geneigt und stark genug sey, die entgegengesetzten Parteien zu vereinigen; er richtete deshalb sein Augenmerk auf Peter Mongus, wiewohl dieser sonst den Eutychianismus vertheidigt hatte, und es auf der andern Seite nicht an tüchtigen, dem chalcedonischen Concil aufrichtig ergebenen Männern fehlte. Es scheint sonach, daß Acacius mehr von politischen als dogmatischen Ueberzeugungen beherrscht wurde; seine wahre und letzte Absicht ist nicht leicht zu errathen, vielleicht suchte er sich durch ein Bündniß mit dem Patriarchen von Alexandrien zu verstärken und hoffte es am besten zu sichern, wenn dieser Ursache habe, ihn als seinen Beförderer anzusehen; vielleicht baute er auch auf seine Menschenkenntniß, und diese betrog ihn denn auch nicht. Zwischen Acacius und Peter Mongus, der um diese Zeit versteckt in Alexandrien lebte, kam durch Vermittelung seiner Freunde in Constantinopel gar bald ein Vergleich zu Stande, kraft dessen jener dem Letztern die kaiserliche Bestätigung auswirken wollte, und dieser dagegen

versprach, dem Unheile der bisherigen Spaltung ein Ende zu machen. Der Kaiser, anfänglich befremdet über die Verwendung des Acacius zu Gunsten seines alten erbitterten Feindes, gab später den Gründen seines Patriarchen nach und lobte sogar die christliche Mäßigung, mit welcher derselbe zum Besten der kirchlichen Ruhe und Versöhnung auf seine Privatrache verzichte.

Mongus war früher von Simplicius und zwar auf dringendes Ansuchen des Acacius nicht nur der bischöflichen Würde verlustig, sondern auch des Namens eines Christen unwürdig erklärt worden; von Rom aus ließ sich also gegen die beabsichtigte Erhebung des Mongus ein nachdrücklicher Widerstand erwarten, und dieser Widerstand war von Seiten der kirchlichen Consequenz weit eher ein Verdienst, als ein Fehler. Acacius überließ die Sorge, den Simplicius von dem Stande der Dinge in Kenntniß zu setzen, dem Kaiser. Dieser, der vor nicht gar langer Zeit die Todesstrafe über Mongus verhängt hatte, wenn man seiner in Egypten habhaft würde, sandte Abgeordnete nach Rom, um die Beistimmung des dortigen Patriarchen zu der in Rede stehenden Besetzung des alexandrinischen Bischofstuhles zu erhalten; bei dieser Gelegenheit wurde Talaja zugleich des obenerwähnten Meineides und andrer Vergehungen beschuldigt. Simplicius würdigte die Gesandten bei ihrer ersten Erscheinung keiner Antwort. Später näherte er sich ihnen etwas mehr und ertheilte ihnen bei ihrer Abreise Briefe an den Kaiser und an Acacius, worin er sich unumwunden gegen die Erhebung des Mongus aussprach. Acacius blieb nach wie vor gegen Sim-

plicius stumm. Sein Schweigen war beredt genug für diejenigen, die es zu deuten wußten.

In Folge der Unterhandlungen, die zwischen den Abgeordneten des Mongus von der einen Seite und zwischen Acacius von der andern in Constantinopel gepflogen wurden, erging das vielbesprochene Vereinigungsschreiben (Henoticon), das zunächst an die Geistlichen, Mönche und Einwohner von Egypten und Lybien gerichtet war und den Kirchenfrieden wieder herstellen sollte; (in den beiden genannten Ländern hatte nämlich der Eutychianismus seinen Hauptsitz). Es hielt eine gewisse Mittelstraße zwischen der Lehre der Eutychianer und Chalcedoniten, damit es beiden Parteien desto leichter als Anschließungspunkt dienen könne; es erkannte die 12 Anathematismen des Cyrill und die doppelte Homousie Christi an, von den Concilien das nicäische und constantinopolitanische (381), enthielt sich aber jeder nähern Bestimmung, ja selbst jeder Erwähnung der Streitfragen über die ein- oder zweifache Natur des Gottmenschen, und verdammte Nestorius und Eutyches, so wie alle diejenigen, die zu Chalcedon oder anderwärts anders gedacht hätten oder noch dächten. Das gewöhnliche Schicksal der Vermittelungsversuche trat auch hier ein. Die heftigen Eutychianer waren eben so unzufrieden damit, als die strengen Orthodoxen; Rom und das gesammte Abendland hielten fortwährend an dem chalcedonischen Concil fest. Nachdem Mongus sich den an ihn gestellten Bedingungen gefügt hatte, worunter auch die Beschränkung gehörte, daß er dem Patriarchenstuhle von Constantinopel die Vorrechte der Ehre

und Macht überlassen sollte, wurde er als Bischof von Alexandrien eingesetzt. Talaja hatte auf Befehl des Kaisers, bedroht von Waffengewalt, vor seinem hoch begünstigten Nebenbuhler das Feld räumen müssen. Mongus veranstaltete ein Concil zu Alexandrien, auf welchem er das Henotikon vorlas, und als Richtschnur der künftigen Einigkeit mit dem höchsten Nachdruck empfahl; es wurde mit Ausnahme einiger Widerspenstigen von der ganzen egyptischen Geistlichkeit angenommen, nicht minder in Constantinopel, wo Acacius die Seele aller öffentlichen Bewegungen war. Das Schreiben, worin Mongus den Bischöfen der vornehmsten Städte nach herkömmlicher Sitte den Antritt seines Amtes meldete, und ihnen die Gemeinschaft mit seiner Kirche antrug, fand überall im Oriente die gewünschte Anerkennung, nur nicht zu Antiochien, wo der Bischof Calendion kräftigen Widerspruch einlegte; in gleichem Sinne und wo möglich noch heftiger erklärte sich Simplicius dagegen. Mongus ersetzte die egyptischen Geistlichen, welche der neuen Ordnung widerstrebten, durch andere, die Gesinnungen des Friedens hegten. Der vertriebene Talaja hatte sich heimlich in maskirter Kleidung aus Alexandrien, wo er nicht mehr sicher war, nach Antiochien geflüchtet, zu seinem alten Freunde Illas; da dieser aber die Gunst des Kaisers verloren hatte, und folglich bei Hofe nichts für seinen Schützling thun konnte, so wies er denselben an den Patriarchen Calendion. Der Letztere gab dem Talaja, in welchem er den rechtmäßigen Bischof von Alexandrien ehrte, den freundschaftlichen Rath, persönlich den Schutz des rö-

mischen Patriarchen nachzusuchen. Talaja befolgte den Wink, erschien im Anfange des Jahres 483 zu Rom und sprach hier die Hülfe des Simplicius an. Die unbedingten Verfechter des römischen Supremats haben unglücklicherweise in dieser Bitte eine Appellation sehen wollen. Talaja setzte seine gläubige Treue gegen das chalcedonische Concil und den oft erwähnten Brief des Leo in ein so vortheilhaftes Licht und schilderte die gesetzwidrige Eigenmacht des Acacius mit so starken Farben, daß Simplicius ihn unbedenklich als rechtmäßigen Bischof von Alexandrien erkannte, und als solchen in die Kirchengemeinschaft aufnahm. Wenn die oben mitgetheilte Nachricht vollen Glauben verdient, daß Talaja sich durch einen Schwur verpflichtet hatte, die Bischofswürde von Alexandrien nicht anzunehmen, so ließ sich Simplicius allerdings eine arge Uebereilung zu Schulden kommen, indem er von dem Verbrechen des Meineides absah und sein Urtheil einseitig auf das Verdienst der römischen Rechtgläubigkeit beschränkte. Man will auch wissen, daß Talaja, früher in der Eigenschaft eines Oekonomus der alexandrinischen Kirche, mit den Einkünften derselben nicht immer gewissenhaft umgegangen sey. Simplicius schrieb in der Angelegenheit des Talaja und Mongus mehrere Briefe an Acacius, ohne von demselben eine Antwort zu erhalten. Unter solchen Umständen war es nicht möglich, die obwaltenden Streitigkeiten unter gegenseitiger Bestimmung zu schlichten. Der Tod des Simplicius, der bald darauf erfolgte, zerriß endlich jeden Faden einer weitern Unterhandlung. Kurz vor seinem Ende hatte Simplicius in Er-

wägung drohender Unruhen, den Basilius, Obersten der königlichen Hauptwache, ersucht, der Wahl des nächsten römischen Bischofs beizuwohnen, und durch seine Theilnahme an derselben Kirche und Staat vor möglichen Zerrüttungen zu bewahren.

Felix, röm. Bischof. 483 bis 492.

Felix II. *) ein geborner Römer, bestieg den 2. März 483 den römischen Bischofssitz, gewählt in Gegenwart und unter der Leitung des Basilius, eines Bevollmächtigten des Odoacer, welcher letztere seine weise Sorgfalt und Mäßigung, selbst auf einzelne Gegenstände der katholischen Kirchenordnung ausdehnte, wie das eben angeführte Beispiel deutlich bewies.

Basilius ließ zugleich im Namen des Königs Odoacer ein Gesetz vorlesen, welches den eben gewählten Felix II. und allen seinen Nachfolgern verbot, etwas von dem Erbgute, den liegenden Gründen oder heiligen Geräthen der Kirche zu entziehn, mochten ihr diese nun schon jetzt gehören oder erst künftig zufallen. Alle Entäußerungen wurden als widerrechtlich erklärt und mit dem Fluche belegt, die Wiedererstattung sollte unausbleiblich erfolgen. Es läßt sich aus dieser Verfügung mit Sicherheit auf die Misbräuche schließen, die schon damals auf der Verwaltung der Kirchengüter lasteten.

Um nicht hinter seinen nächsten Vorgängern in folgerichtiger Kraftäußerung zurückzubleiben, und den Weg immer sicherer zu ebenen, den jene mit

---

*) Einige Kirchenhistoriker führen ihn als Felix III. auf, sie sehen nämlich auch den Felix, der zur Zeit des verwiesenen Liberius der römischen Kirche aufgedrungen war, als rechtmäßigen Bischof an.

festen Schritten betreten hatten, wagte er sich an ein Unternehmen, das unter den damaligen Umständen, wo für das Ansehn des römischen Stuhls so viel zu verlieren und zu gewinnen war, den aufmerksamen Beobachter eben nicht sonderlich befremden kann; er behandelte das Ansuchen des vom Kaiser Zeno verjagten Talaja als eine förmliche Appellation, lud auch den Acacius als Theilnehmer an der gewaltthätigen Verstoßung des besagten alexandrinischen Patriarchen vor die Schranken des heiligen Petrus; und da jener, wie natürlich, nicht erschien, so schloß er ihn und seinen Anhang von der Kirchengemeinschaft aus und sprach ihm den rechtmäßigen Besitz seines Stuhles ab. Wollte einmal der römische Bischof für das richterliche Oberhaupt der gesammten Christenheit gelten, und hielt er die Schlüssel des Petrus wirklich für einen himmlischen Talisman; so beging er nach seiner Meinung, insofern sie aufrichtig war, kein Unrecht, wenn er ihn überhaupt rüstig handhabte; daß er aber die sittlichen Bedingungen des Gebrauchs nicht gewissenhaft erwog und für eine Sache mit leidenschaftlicher Hitze Partei nahm, deren Vertheidigung seinen priesterlichen Charakter so leicht beflecken konnte, darüber ist er nicht frei zu sprechen von schwerer Verantwortlichkeit, gesetzt, man wollte auch zugeben, er habe hauptsächlich den vermeinten Eingriff des Kaisers in die Rechte der Kirche vor Augen gehabt und in dieser Beziehung auch den Acacius als Mitschuldigen verfolgt. Hier folgen einige Kraftstellen aus dem Bannbriefe den er dem Acacius im J. 484 zusandte: „Dein Schicksal sey kraft dieses gegenwärtigen Spruches dem

Schicksale derer gleich, die du bisher begünstigt hast. Wisse, daß du von nun an Deiner bischöflichen Würde entsetzt, der Gemeinschaft mit der rechtgläubigen Kirche beraubt, aus der Zahl der Gläubigen ausgeschlossen, des Namens und der Gewalt eines Bischofs verlustig erklärt bist. Der heilige Geist und die apostolische Gewalt haben dieses Verdammungsurtheil über dich gefällt, von den Banden dieses Anathems sollst du nie wieder befreit werden." Acacius, der dem Felix mit Ausnahme des äußern Ranges durch die chalcedonische Kirchenversammlung vollkommen gleichgestellt war, gab den Bannspruch mit Nachdruck zurück, und dehnte ihn auch auf die Anhänger des römischen Bischofs aus. Die Trennung zwischen der lateinischen und griechischen Kirche hatte schon unter Simplicius begonnen, die gegenwärtigen Gewaltstreiche vergrößerten den Riß, der sich erst nach 35 Jahren wieder schloß. Das war die bitterste Frucht, welche das chalcedonische Concil, wo nicht ausgesäet doch genährt hatte; denn bei der festgesetzten Gleichheit der Rechte mußte jede Reibung tiefere Wunden einbrennen. — Auch der Tod des Acacius, dessen Nachfolger sich wieder mit dem römischen Stuhle auszusöhnen suchte, konnte den Felix nicht entwaffnen; er wollte den Namen seines ehemaligen Gegners aus den orientalischen Kirchenbüchern gestrichen wissen; eine Forderung, die eine bloße Formalität der hierarchischen Consequenz war, da jener den Patriarchenstuhl von Constantinopel fortwährend behauptet hatte. Die griechische Kirche lehnte das ungemessene Ansinnen ab, weil sie durch ihre Einwilligung die römische Obergerichts-

barkeit offenkundig anerkannt haben würde, und eben diese den tiefern Grund des gegenwärtigen Zwiespaltes ausmachte.

Der römische Bischof Felix drang umsonst in den Zeno, das Henotikon zurückzunehmen, wie angelegentlich auch jener die pflichtmäßige Abhängigkeit der weltlichen Macht von der kirchlichen in Sachen des Glaubens nachzuweisen suchte. So dreist hatten die römischen Bischöfe noch mit keinem Kaiser gesprochen; Felix schien es zu fühlen, daß Odoacer, der mächtige König von Italien, den römischen Stuhl näher angehe, als der ferne morgenländische Herrscher, gegen den er übrigens bei allen Gegenvorstellungen den Ton der Ehrfurcht beibehielt. Der Tod des Felix am 24. Februar 492 brachte in diesem Systeme der politischen Klugheit keinen Stillstand hervor; die Nachfolger traten mehr oder weniger in seine Fußtapfen.

Peter Mongus, der nicht bloß von Simplicius, sondern auch von Felix II. mit dem Bann belegt worden, starb 491 im Besitze seines Bischofsstuhles; einige Jahre früher (488) war auch Peter Fullo mit Tode abgegangen.

Gelasius, röm. Bischof. 492 bis 496.

Gelasius wurde den 1. März 492 gewählt und starb am 19. November 496. Um das allmählige Fortschreiten des römischen Primats bis zu der Höhe des spätern Supremats klar zu begreifen und richtig zu würdigen, muß man besonders die Verhältnisse beachten, die in der Reihenfolge der römischen Bischöfe liegen. Es hat in der That oft ganz das Ansehen, als sey der Vorgänger nicht gestorben, sondern lebe durch eine Art pythagoräischer Seelenwanderung in sei-

nem Nachfolger fort, so gemeinschaftlich arbeiten sie meistens an einem und demselben Ziele. Selbst die scheinbaren Abweichungen des Verfahrens, welche die Umstände begünstigten oder geboten, sind in ber Regel, tiefer betrachtet, zusammenstimmende Accorde. Wieviel man auch dem kräftig erwachten Geiste der Hierarchie zutrauen darf, so reicht er doch nicht ganz hin, diese auffallende Erscheinung befriedigend zu erklären; es dringt sich deshalb beinahe mit Gewalt die Vermuthung auf, daß die Geistlichkeit, welche wohl schon jetzt bei der Wahl der römischen Bischöfe tiefer im Spiele war, als das Volk, den rechten Mann, wie ihn die Zeit forderte, in den meisten Fällen mit richtigem Tact heraus zu finden und mit gewandter Kraft auf seinen Posten zu stellen wußte. Dieser Voraussetzung redet auch das Verhalten des Gelasius das Wort.

Mit unerschütterlicher Festigkeit bestand er gegen Constantinopel auf den höhern Vorrechten seines Stuhls; er verwarf die chalcedonischen Beschlüsse, insoweit sie das Erbgut des Petrus schmälerten, ohne alle Zurückhaltung mit der Stirn eines unüberwindlichen Siegers; sie seyen durchaus nichtig, so erklärte er laut, weil der römische Stuhl ihnen seit der Zeit Leos die Zustimmung verweigert habe und für immer verweigern müsse. Da aber die Stimme einer zahlreichen Kirchenversammlung doch immer eine mächtige Autorität blieb, so fiel er auf den Gedanken, auch dagegen Rath zu schaffen, indem er ein Concil von 70 Bischöfen unter seinem Vorsitz veranstaltete, das denn auch Beschlüsse faßte, wie er sie nur wünschen konnte, wenn man nicht gar sagen muß, wie er sie vor-

schrieb. „Nach den prophetischen, evangelischen und apostolischen Schriften — so hieß es hier — durch welche die katholische Kirche vermittelst göttlicher Huld gegründet worden ist, glauben wir darauf hinweisen zu müssen, daß, obgleich die katholische Kirche in der ganzen Welt Christi Braut ist, doch die heilige römische, katholische und apostolische Kirche den übrigen Kirchen nicht durch Beschlüsse der Kirchenversammlungen ist vorgezogen worden, sondern durch den evangelischen Ausspruch unsers Herrn und Heilandes den Primat erhalten hat, welcher sagte: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeine bauen, und die Pforten des Todtenreichs sollen sie nicht überwältigen, und ich will Dir des Himmelreichs Schlüssel geben, und alles, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und alles, was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los seyn. Ihm wurde der gottseligste Apostel Paulus als Rüstzeug beigesellt, der nicht zu einer andern Zeit, wie die Ketzer schwatzen, sondern zu eben derselben Zeit, und an eben demselben Tage zu Rom mit Petrus unter dem Kaiser Nero durch einen qualvollen Tod ist gekrönt worden. Beide haben die obenerwähnte heilige römische Kirche dem Herrn Christus geweiht und als eine solche allen Städten in der ganzen Welt durch ihre Gegenwart und durch ihren ehrwürdigen Triumph vorangestellt. Und also ist der Sitz des Apostels Petrus die römische Kirche, die keinen Flecken und keine Runzel oder dergleichen hat, die erste u. s. w."

Gelasius traf den rechten Punkt, als er zur Befestigung und Erweiterung der auf ihn vererb-

ten hierarchischen Entwürfe die kirchlichen Oberhoheitsrechte seines Stuhles unmittelbar und in letzter Instanz auf den Apostel Petrus zurückführte; er hatte den Unterricht Leo's nicht vergessen, und der Schüler machte dem Lehrer keine Schande, insofern man sein Verhalten nach den Grundsätzen praktischer Zweckmäßigkeit beurtheilt. Seitdem das chalcedonische Concil mit dem nicäischen in Absicht auf die höhere und höchste Bevollmächtigung des römischen Bischofs in Zwiespalt, oder wenigstens in eine unauflösliche Spannung gerathen war, hatte auch die sonst so entscheidende Berufung auf die Aussprüche der Kirchenversammlungen einen gewaltigen Stoß erlitten. Es war mislich, diese Saite noch ferner mit dem frühern Gewicht der Ueberlegenheit zu berühren, die zweideutigen Klänge derselben verschmolzen sich jetzt nicht mehr zu der vollstimmigen Harmonie, die ehedem das Ohr der hierarchischen Virtuosen entzückt und die katholische Welt in Bewegung gesetzt hatte; wie die herbe Dissonanz zu lösen oder auch nur künstlich zu verdecken sey, das war auf dem Wege der Theorie nicht auszumitteln und der Schlüssel zu diesem Räthsel wird bis auf den heutigen Tag von den Curialisten noch immer vergeblich gesucht, wenn sie sich auch stellen, als hätten sie ihn gefunden. Mit dem Schwerdte des Petrus ließ sich der canonische Knoten ungleich besser durchhauen; das göttliche Machtwort schlug alle Einsprüche zu Boden, so lange es nicht selbst in Zweifel gezogen wurde, und dazu fehlte es den Gegnern denn doch an jener Entschiedenheit, die allein

aus der Fülle einer unwandelbaren Ueberzeugung hervorgeht.

Gelasius ist unter den römischen Bischöfen auch derjenige, der seinen Amtsgenossen in schriftlichem Verkehr zuerst den Brudertitel entzog und sie mit der wohlwollenden Miene schützender Vaterschaft, aber gewiß auch mit demüthigenden Seitenblicken seine Söhne nannte. Felix war ihm darin in Absicht auf die Kaiser mit seinem Beispiele vorangegangen. Es war gewiß der höchsten Klugheit und Anstrengung werth, an den kaiserlichen Söhnen die oberbischöfliche Erziehungsmethode zu erproben. Ist einmal der Anfang gemacht, gewisse Ansprüche bis auf die Spitze zu treiben, so zieht ein solches Bestreben, soll es anders bündig mit sich selbst zusammenstimmen, nothwendig eine durchgängige Veränderung in der bisherigen Weise des Betragens nach sich, die sich selbst bis auf die Titulatur erstreckt; es kommt dann darauf an, den überspannten Styl des Verhaltens in allen Formen, selbst in Kleinigkeiten, festzuhalten. So will man dem Gelasius auch nachsagen, daß er seinem Stuhle laut die Unfehlbarkeit zugeeignet habe. Für seinen nächsten Zweck konnte er wenigstens die Lehre von der römischen Unfehlbarkeit herrlich brauchen, und dies Bedürfniß macht bekanntlich erfinderisch. Denn stand einmal der Satz festgegründet, daß die römische Kirche im Besitze der Untrüglichkeit sey, die sich nach den gangbaren Grundsätzen zunächst auf die Erkenntniß der Glaubenswahrheiten bezog, insofern diese auf dem Wege der Ueberlieferung, angeblich aus der Hand Gottes kamen; so ließ sich auch mit Anstand und dem Scheine

der Consequenz der Versuch wagen, dieselbe über ihre natürlichen Gränzen bis auf Gegenstände der Kirchenordnung auszudehnen, und eben daran war dem Gelasius zur Ausbildung und Bestätigung seines hierarchischen Systems Alles gelegen.

Ob und in welchem Sinne Gelasius der Bischofswürde den Vorrang vor der Kaiserwürde zugeschrieben habe, ist nicht so leicht auszumachen. Der römische Patriarch hatte darin ein gutes Spiel, daß er seine ausgesprochenen persönlichen Vorrechte mit dem Schilde der göttlichen Einsetzung schirmen konnte, und weil Scharfsinn dazu gehörte, um gehörig zu unterscheiden, wie viel Achtung er für sich selbst und wie viel Ehrfurcht er für Gott verlange, in dessen Namen er anerkannt und verehrt seyn wollte.

In der Schrift über den Bann äußerte sich Gelasius übrigens rücksichtlich der geistlichen und weltlichen Macht auf eine Weise, die von seinem Verstande ein vortheilhaftes Zeugniß ablegt, und den Nachfolgern hätte als Richtschnur dienen können, wäre die menschliche Natur im Taumel des Glücks der Mäßigung fähig. Er spricht in jener Abhandlung die merkwürdigen Worte aus: Gott kannte die menschliche Schwäche. Er wollte die Seinigen durch Demüthigung retten, und trennte daher die geistliche Macht von der weltlichen, damit die christlichen Kaiser die Macht der Päpste zum ewigen Leben bedürften, diese aber in irdischen Dingen den Verordnungen der Kaiser folgen sollten. Die Knechte Gottes sollen sich nicht in weltliche Angelegenheiten, und die Fürsten nicht in geistliche mischen. So behauptet sich jeder der zwei Stände in seinen Gränzen und jeder

treibt die Werke, welche in seine Schranken gehören *).

Anastasius, der dem Gelasius am 24. November 496 folgte, und 498 am 27. desselben Monats starb, war durch seine milden Gesinnungen wohl geeignet, und auch wohlgeneigt, den Frieden zwischen der lateinischen und griechischen Kirche wieder herzustellen, besonders da ihm auch der Kaiser Anastasius (491—518) in dem heilsamen Werke der Aussöhnung mit gutgemeinter Thätigkeit entgegenkam. Es gab indessen mehrere Punkte, welche die von beiden Seiten gewünschte Annäherung erschwerten. So forderte der römische Bischof unter andern, der Kaiser solle das Henoticon wieder aufheben, woran dieser mit voller Seele und Kraft hing, ferner die chalcedonischen Verordnungen gegen Eutyches gutheißen, und dem Patriarchen Macedonius, einem Nachfolger des Acacius, die Kirchengemeinschaft untersagen lassen. Untersucht man die Bedingungen des Vergleichs näher, so merkt man wohl, daß es mit der angekündigten Mäßigung kein ganzer Ernst war, und die alten Ansprüche nur etwas geschmeidiger und feiner eingekleidet wurden. Der römische Patriarch starb unter den angeknüpften

Anastasius II. röm. Bischof. 496 bis 498.

*) Gelasius hat sich als Schriftsteller einen Namen erworben, besonders durch sein gelehrtes Buch über die zwei Naturen in Christo. Man hat es ihm von katholischer Seite absprechen wollen, weil er sich darin Vorstellungen und Ausdrücke erlaubt, die der Lehre von der Transsubstantiation, einem Hauptartikel des orthodoxen Glaubens, zu widersprechen scheinen.

Verhandlungen, ehe er noch das Antwortschreiben des Kaisers erhalten hatte. Sein Tod war für die Sache der Vermittelung ein Verlust, denn bei einem längern Leben hätte er vielleicht noch zu einem und dem andern Vorschlage der Einigkeit die Hand geboten.

Symmachus röm. Bischof. 498 bis 514.

An einem und demselben Tage wurden zwei römische Bischöfe gewählt, Symmachus ein Archidiaconus, gebürtig aus Sardinien, und Laurentius ein Archipresbyter *).

Die Doppelwahl füllte Rom mit Plünderung, Mord, und allen Gräueln des Aufruhrs. Es war gegen diese vereinigten Schrecknisse keine andere und schnellere Abhülfe zu finden, als in der Zuflucht zu der Weisheit und Kraft des ostgothischen Königs Theodorich, der obwohl Arianer im Geiste einer aufgeklärten, religiösen Duldung herrschte, von Völkern und Königen als ein Vater geehrt wurde, und in den streitigen Angelegenheiten des Abendlandes häufig die hochverdienstliche Rolle eines Schiedsrichters mit dem glücklichsten Erfolge übernahm. Auch bei dem

*) Die Würde eines Archipresbyters ist zwar schon früher einmal zur Sprache gekommen; zur Vervollständigung des dort aufgestellten Begriffes sey hier noch bemerkt, daß nach einer Meldung des Hieronymus an jeder Kirche nur ein Archipresbyter und Archidiaconus war. Unter dem Archipresbyter ist nicht immer der Aelteste oder Oberste der Presbyter zu verstehen, sondern derjenige, den der Wille des Bischofs aus ihrer Mitte dazu erhob. Er besorgte neben dem Bischof die Angelegenheiten der Kirche, vorzüglich in Abwesenheit des letztern.

gegenwärtigen Parteikampfe der beiden Bischöfe fand er Gelegenheit und Mittel, diesen schönen Beruf zu erfüllen. Er entschied sich dahin, daß derjenige von den beiden Mitbewerbern rechtmäßiger Bischof von Rom seyn sollte, der zufolge einer unparteiischen Untersuchung der Sache die meisten Stimmen für sich gehabt und zuerst ordinirt worden sey. Das Ergebniß lautete günstig für Symmachus, der nun auch sogleich den erledigten Bischofsstuhl bestieg. Theodorich begnügte sich nicht damit, dem Unheile der Spaltung für diesmal durch sein Ansehn gesteuert zu haben; sein scharfer Blick umfaßte auch die Zukunft, er wollte das Uebel in der Wurzel ausgerottet wissen. Mit weiser Mäßigung, gleichweit entfernt von despotischer Willkür und schlaffer Abhängigkeit, trug er auf ein Concilium an, das durch geeignete Maßregeln ähnlichen Zerrüttungen vorbeugen sollte; es kam auf seinen Befehl 499 zu Stande, und faßte die folgenden Beschlüsse:

Wenn ein Aeltester, Diaconus oder sonst ein Geistlicher bei Lebzeiten eines römischen Bischofs und ohne dessen Vorwissen sich erdreistet zu einer neuen Wahl mündlich, schriftlich oder eidlich seine Stimme zu geben, so soll derselbe mit dem Banne belegt und seines Amtes entsetzt werden. Wenn ein römischer Bischof plötzlich sterben sollte, so daß ihm keine Zeit übrig bleibt, in Rücksicht seines Nachfolgers Vorkehrungen zu treffen *), so

*) Es erhellt daraus, daß der Vorgänger in vielen Fällen Einfluß auf die Ernennung seines Nachfolgers hatte. Dieser beiläufige Wink darf bei dem System des römischen Primats nicht außer Acht gelassen werden.

soll derjenige als rechtmäßiger Erbe des apostolischen Stuhles gelten, den entweder die gesammte Christenheit oder der größte Theil derselben dafür erkennt. Endlich wurden auf die Entdeckung geheimer Umtriebe während einer Vacanz gewisse Belohnungen gesetzt. Zwei und siebenzig Bischöfe, neun und sechzig Presbyter und fünf Diaconen unterzeichneten die erwähnten Verordnungen; der Name des Laurentius, welcher dem Symmachus die Patriarchenwürde streitig gemacht hatte, stand oben an.

Die alten Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne in Absicht auf die Gränzen ihrer beiderseitigen Gerichtsbarkeit, waren schon unter Anastasius, dem Vorgänger des Symmachus, neuerdings zum Ausbruch gekommen, sie dauerten auch unter dem Letztern noch fort. Symmachus hob die Verfügung, welche Anastasius zum Nachtheil des Stuhls von Arles getroffen hatte, aus dem Grunde wieder auf *) weil sie, wie er behauptete, eine Neuerung sey, die der frühern Ordnung zuwiderlaufe. Nach seiner Meinung, die er offen aussprach, war kein Bischof befugt, Einrichtungen umzustoßen, die von seinen Vorfahren herrührten; selbst die dringendste Noth könne eine solche Abweichung von dem gebahnten Wege nicht rechtfertigen. Wenn Symmachus den Petrus als eine ideale Person betrachtete, die

*) Die summarische Bemerkuug, welche sich darüber in Vaters synchronistischen Tabellen d. K. vorfindet, besagt, daß Symmachus die von Anastasius zurückgenommene Theilung der Provinz Vienne wieder hergestellt habe.

allen Nachfolgern desselben in ungetrübtem Glanze vorleuchten müsse, so durfte er mit vollem Rechte von jedem einzelnen unter ihnen eine Handlungsweise fordern, die auf die Einheit eines und desselben praktischen Bewußtseyns hindeutete; ja er durfte dieß nicht bloß, sondern er mußte es recht eigentlich als römischer Bischof. Dieser Grundsatz, der in der Theorie keinem Zweifel unterliegt, läßt sich indessen auf dem Felde der Geschichte bei der Menge streitender Thatsachen unmöglich mit bleibendem Erfolg durchführen *). Man muß dem Symmachus die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er von der nothwendigen Consequenz der römischen Bischöfe richtige Begriffe hatte; ein Vorzug, den man bei vielen seiner Vorgänger und Nachfolger umsonst sucht. In diesem Mangel verräth sich eine von den empfindlichsten Stellen des Papstthums, die geschickten Gegnern Blößen darbietet, welche mit allem Aufwande von Scharfsinn und Kenntnissen schwer zu decken sind, so lange die buchstäbliche Correctheit der römischen Praxis um jeden Preis vertheidigt werden soll.

*) Bower übereilt sich wohl etwas, wenn er versichert, es sey die beständige und gangbare Lehre der römischkatholischen Kirche, daß jeder ihrer dermaligen Vorsteher die Beschlüsse seiner Vorfahren unbedenklich aufheben könne, weil derselbe als Papst über alle Gesetze erhaben sey. In einer ächt theokratischen Verfassungsform ist gerade strenge Stetigkeit die erste Regierungstugend. Misbräuche sind keine Beweise, wo von rechtmäßiger, in sich zusammenhängender Gewalt die Rede ist.

Aus der Asche des kaum gestillten Parteikampfes zwischen Laurentius und Symmachus loderten (im J. 500) wieder helle Flammen empor. Die Anhänger des Laurentius sagten dem Symmachus das Schlimmste nach, sogar das Laster des Ehebruchs; abgeschickte Zeugen sollten diese Beschuldigungen zu Ravenna vor Theodorich eidlich bewähren. Es kam darüber in Rom zwischen den Geistlichen und Laien zu den heftigsten Auftritten, die selbst einiges Blut kosteten, unter Beseitigung aller Ordnung und Zucht. Der bitterste Feind des Symmachus war Paschasius, ein Diaconus der römischen Kirche, der im Rufe einer ausnehmenden Heiligkeit stand. Ennodius, später Bischof zu Pavia, kannte dagegen auf der andern Seite in seiner schmeichlerischen Ergebenheit gegen Symmachus weder Maaß noch Ziel. Unter den Fortschritten der traurigsten Anarchie erging abermals an den König Theodorich die Bitte, er möge sich in's Mittel legen, die Anklagen gegen Symmachus untersuchen lassen, und so lange die Sache der Entscheidung noch anstehe, einen Interimsbischof unter dem Titel Visitator abschicken, der zugleich den obschwebenden Proceß leiten möge. Der Bischof von Altino erschien auch wirklich auf Befehl Theodorichs als beauftragter Visitator, verdarb aber alles durch die offenkundige und gewaltsame Parteilichkeit, die er für den Laurentius an den Tag legte. Als die Gegner immer wilder aneinander geriethen, begab sich Theodorich selbst nach Rom; sein Einzug erinnerte an die Pracht und Herrlichkeit der ehemaligen Triumphe. Politik und die Liebe zum Ruhme hatten vielleicht eben so viel Theil an seiner Erschei-

nung, als das Verlangen, Frieden zu stiften. Er mischte sich nicht persönlich in die streitige Angelegenheit, sondern übertrug das Richteramt einem Concil, das sich 501 zu Rom versammelte. Symmachus wollte nicht eher von einem öffentlichen Verfahren etwas wissen, bis der Kirchenvisitator entfernt worden sey, den er als eine völlig uncanonische Person ansah. Die Geistlichkeit machte Miene, ihm darin beizupflichten. Anders urtheilte Theodorich; er drang mit vieler Bestimmtheit zuvörderst auf Prüfung der gegen Symmachus erhobenen Beschuldigungen. Als sich derselbe zum Verhör stellen wollte, entstand ein Auflauf, der sich endlich in ein förmliches Treffen verwandelte. Symmachus entkam nur mit Mühe dem Tode. Dieser Vorfall diente ihm als Entschuldigungsgrund für sein ferneres Ausbleiben; mehrere Geistliche waren darüber mit ihm einverstanden. Die kritische Lage der Sache wurde an Theodorich gemeldet, der die weitern Verhandlungen mit löblicher Enthaltsamkeit dem Gutachten des Concils anheim stellte. Nach einem hartnäckigen Kampfe zwischen den Freunden des Symmachus und Laurentius unterschrieben 72 Bischöfe das folgende Decret: Wir bezeugen hiermit, daß der Papst Symmachus wenigstens vor Menschen dessen nicht überführt werden könne, dessen er beschuldigt worden und überlassen daher alles dem Gerichte Gottes. Wir befehlen also, daß er die heiligen, bischöflichen Amtsgeschäfte in allen Kirchen, die seinem Stuhle gehören, verwalte. Wir übergeben ihm auch auf Befehl des Fürsten, der uns dazu berechtigt hat, alles, was der Kirche in und außerhalb der Stadt Rom

gehört. Wir ermahnen auch alle Gläubigen, von ihm die heilige Communion anzunehmen, wo sie nicht vor dem Richterstuhle Gottes schwere Rechenschaft ablegen wollen. Was die Geistlichen betrifft, die zu dieser Spaltung Gelegenheit gegeben haben, so sollen sie, nachdem der Papst von ihnen die gehörige Genugthuung erhalten, Vergebung erlangen, und in ihre Aemter wieder eingesetzt werden. Wer sich aber nach Bekanntmachung dieses Urtheils unterfängt, an irgend einem zur römischen Kirche gehörigen Orte, das Amt ohne Einwilligung des Papstes Symmachus zu verwalten, der soll nach den Kirchengesetzen, als einer, der Meutereien und Spaltungen sucht, gestraft werden.

Es scheint, als sey das Concilium aus Achtung für die päpstliche Würde und das Urtheil der leicht beweglichen Welt einer tiefern Erörterung geflissentlich aus dem Wege gegangen; es fehlte daher auch nicht an Gegnern, die laut über die Lossprechung des Symmachus murrten. Sie warfen den meisten dabei thätig gewesenen Bischöfen Parteilichkeit zu Gunsten des Symmachus vor; sie rügten es, daß keiner seiner Ankläger vernommen worden sey, sie zogen endlich aus der Nichterscheinung des Symmachus, trotz der wiederholten Vorladung, die verdächtigsten Folgerungen *).

*) In der Streitsache des Symmachus wird, von den Kirchenhistorikern auch noch ein römisches Concilium vom Jahre 503 angeführt. Es heißt gewöhnlich Concilium palmare. Vergl. Walchs

Die Bischöfe, welche es mit Symmachus hielten, hatten im Drange der Verlegenheit den unhaltbaren Grundsatz aufgestellt, daß kein Concilium berechtigt sey, den Papst zu beurtheilen, und daß er in Ansehung seiner Handlungen vor Gott allein Rechenschaft abzulegen habe. Der schon früher erwähnte Ennodius verirrte sich endlich sogar zu der abgeschmackten, ungeheuern Behauptung: Die Würde eines römischen Bischofs mache denjenigen zu einem Heiligen, der zu derselben erhoben werde. Gott habe gewollt, daß anderer Menschen Anklagen von Menschen abgeurtheilt würden, aber des heiligen Petrus Nachfolger zu beurtheilen habe er sich allein vorbehalten. Durch den Ausspruch: Du bist Petrus u. s. w. seyen dem römischen Stuhle alle Gläubige insgesammt unterworfen, er sey also das Haupt des ganzen Körpers, von welchem ihm zu gelten scheine, was der Prophet sagt: Wenn dieses erniedrigt wird, zu wem wollt ihr fliehen, und wo werdet ihr euren Ruhm hinterlassen?

Dieses warnende Beispiel der abenteuerlichsten Uebertreibung zeigt, wie nahe man schon jetzt daran war, dem Primate des Petrus eine Auslegung unterzulegen, von welcher nicht bloß die Vernunft, sondern selbst die Phantasie erschrickt und welch ein höchst gefährliches Spiel die Consequenzmacherei ist, wenn sie darauf ausgeht, Göttliches und Menschliches in ein unmögliches

---

Entwurf einer Geschichte der Päpste. Vater geht in seinen synchron. Tab. d. K. nicht so gerade mit seiner Meinung heraus. Ist das Zufall oder Absicht?

Amalgama zusammen zu mischen. Jene Aeußerung des Wahnsinns, die noch obendrein unter dem gröbstem Ungeschick des Ausdrucks einherlahmt, war aber auch bis zum äußersten Grade unkatholisch, und wurde ebendeshalb von allen denkenden Zeitgenossen mit Widerwillen zurückgewiesen; denn sie läugnete geradezu die göttliche Leitung der Kirche, indem sie dieselbe für ein unzuverlässiges Organ des himmlischen Einflusses ausgab. Sie stieß das Ansehn der Concilien in blinder Raserei um, die ja eben nur als beglaubigte Dollmetscher der Gottheit ihre hohe verbindliche Kraft haben; sie erschütterte endlich auch das ehrwürdige Gebäude der Ueberlieferung.

Bald nach dem Wiederantritte seines Amtes hob Symmachus durch ein Concil das Gesetz Odoacers auf, kraft dessen die Wahl eines römischen Bischofs nicht ohne das Vorwissen, die Einwilligung und Bestätigung des Herrschers über Italien gültig seyn sollte, und der Geistlichkeit die Veräußerung des Kirchengutes streng untersagt worden war. Die erste Bedingung dieses Gesetzes schrieb sich zum Theil von der persönlichen Verwendung des sterbenden Simplicius her. Symmachus blieb sich darin nicht ganz gleich, daß er bald den öffentlichen Schritten seiner Vorgänger eine unauflösliche Kraft beilegte, bald wieder davon abwich, je nachdem die Umstände ihm günstig schienen; man müßte denn annehmen, er habe in dem Ansuchen des Simplicius bei der weltlichen Herrschaft bloß eine Privatmeinung anerkannt, welcher der Stempel der kanonischen Gesetzmäßigkeit fehle. Das Concilium, welches völlig im Geiste des Symmachus handelte, betrachtete die

Einmischung des Staats in die Wahl eines römischen Bischofs als eine unnatürliche Herabwürdigung und Beschränkung der Kirche; es vergaß dabei, daß auch die Freiheit derselben noch innerhalb gewisser Gränzen bestehn kann, wie sie das Gesammtwohl der bürgerlichen Gesellschaft erfordert. Darum gedachte es auch mit keinem Worte der Zustimmung des Volkes, die noch Leo der Große für die Gültigkeit einer Wahl als wesentlich nothwendig ansah; es ließ endlich den schwankenden, oft höchst bedrängten Zustand der Kirche außer Acht, der unter den Kämpfen der Parteien die Hülfe und Vermittlung des weltlichen Armes nicht wohl entbehren konnte, wie die bisher erzählten Beispiele sattsam beweisen. Allgemeine Grundsätze aufzustellen, die in der wirklichen Lage der Dinge ihre Widerlegung finden, bleibt immer und überall eine müssige Speculation, ein leeres Wortgefecht. Der Grundirrthum, welcher sich auch später in vielfältigen Gestalten wiederholt hat, und noch bis auf den heutigen Tag in vielen unerleuchteten Köpfen spukt, bestand darin, daß man den Begriff der Kirche ohne alle Befugniß lediglich auf die Geistlichkeit bezog, ohne ihn auf die Masse aller Gläubigen auszudehnen, die eben so gut zum katholischen Bunde gehören, als die unmittelbaren Diener der Kirche. Nach einer Seite soll die religiöse Gemeinschaft zwar unabhängig seyn von der irdischen Gewalt, weil sie Dinge in Anspruch nimmt, die vor ein unsichtbares Forum gehören; von der andern Seite darf sie aber auch den bürgerlichen Verband nicht eigenmächtig zerreißen, weil dieser die Lebenskeime ihres äußerlichen Bestehens pflegt, und der Staat

die Vereinigung aller gemeinschaftlichen Interessen darstellt und darstellen soll. Ohne theilweises Entsagen und Annähern kann es daher nie zu jener unschätzbaren Gegenseitigkeit kommen, die im Sinne einer wohlabgemessenen Beiordnung (Coordination) auf allen Punkten und nach allen Richtungen dem Grundsatz einer organischen Einheit huldigt.

Anastasius, Nachfolger des Kaisers Zeno im Orient, (seit 491) ertrug den Sieg des Symmachus über den Laurentius mit übelverhaltenem Unwillen; er überhäufte den römischen Patriarchen in einem Sendschreiben mit den bittersten Vorwürfen; er zeigte besonders darüber die heftigste Entrüstung, daß es das Ansehn habe, als sey er, weil er die Sache des Acacius zu der seinigen mache, eben so wie dieser, mit dem Banne belegt worden. Ueber den letztern Punkt rechtfertigte sich Symmachus mit triftigen Gründen; er schrieb dem Kaiser zurück: Wir thun Dich nicht in den Bann, sondern den Acacius. Mache Dich von ihm los, so machst Du Dich auch von seiner Verbannung los. Fährst du fort, mit seinem Andenken die Gemeinschaft zu unterhalten, so thun wir Dich nicht in den Bann, sondern Du excommunicirst Dich selbst. In der ganzen Zuschrift des Symmachus herrscht übrigens jener hohe Ton, der nie ausbleibt, wenn der Besitz der höchsten geistlichen Gewalt und ein stolzer oder auch nur starker Charakter in einer und derselben Person zusammentreffen verbunden mit günstigen Zeichen und Ereignissen der Zeit.

Im Oriente veranlaßte die ungeschickte Einmischung des Kaisers Anastasius eine Reihe der

gewaltthätigsten Ausschweifungen; er begnügte sich so wenig mit der Unterzeichnung des zenonischen Henotikon, daß er vielmehr in die Bischöfe drang, über das chalcedonische Concil und die zwei Naturen in Christo das Anathema auszusprechen; er war also ein blindgläubiger Eutychianer. Macedonius mußte seinen Widerstand zuletzt mit dem Verlust des Patriarchenstuhls von Constantinopel bezahlen, nachdem die Anhänglichkeit des empörten Volkes ihn schon früher einmal vor der Gefahr der Absetzung geschützt hatte. Seine Stelle nahm Timotheus ein, der sich mit Unterwürfigkeit in den Willen des Kaisers fügte. Der schon oben erwähnte Zusatz zu dem Trishagion, den Anastasius aus allen Kräften in Schutz nahm, erregte in Constantinopel und Antiochien alle Schrecken des Aufruhrs, und riß den Kaiser schier an den Rand des Verderbens. Die orthodoxen Bischöfe des Orients suchten unter diesen trostlosen Umständen Hülfe bei Symmachus; er würdigte sie indeß keiner Antwort, weil sie dem Andenken des Acacius treu blieben und dadurch mittelbar ihre Unabhängigkeit gegen Rom behaupteten.

Symmachus traf mehrere zweckmäßige Anordnungen für die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts, die Wiederherstellung der tief gesunkenen Kirchenzucht, vorzüglich im Punkte des ehelichen Lebens, für die gehörige Vollziehung der Ordination und gegen das eingerissene Uebel der Simonie. Als im Jahre 514 die Eifersucht zwischen den Bischofssitzen von Arles und Vienne neue Kämpfe hervorrief, bestätigte Symmachus dem Bischof von Arles diejenigen Vorrechte, die demselben seit Leo dem Großen eingeräumt worden waren. Bald

darauf starb er, nachdem er der römischen Kirche mit Kraft und Glück, nach einer wahrscheinlichen Angabe 15 Jahre, 8 Monate weniger 4 Tage vorgestanden hatte.

Hormisdas, römischer Bischof. 514 bis 523.

Hormisdas wurde am 16. Julius 514 zum römischen Bischof gewählt und zwar in Gegenwart des Cassiodorus, der als Schriftsteller und Secretair des ostgothischen Theodorich gleich berühmt ist, und von seinem königlichen Herrn den Auftrag erhalten hatte, dahin zu sehen, daß die Besetzung des erledigten Bischofssitzes nicht wieder unruhige Bewegungen und schismatische Zerrüttungen herbeiführe. Das Hauptereigniß während der Kirchenverwaltung des Hormisdas, das einen Zeitraum von mehrern Jahren umfaßt, betrifft das Vereinigungsgeschäft zwischen den noch immer getrennten Lateinern und Griechen.

Der Kaiser Anastasius hatte, wie schon bemerkt wurde, nicht einwilligen können, in Folge römischer Zumuthungen den Namen des Acacius, eines vom Volke hoch und heilig gehaltenen Mannes, aus den morgenländischen Kirchenbüchern zu streichen. Der verlangte Schritt dünkte ihm mit Recht das gewisse Signal zu einem allgemeinen Aufruhr. Die orthodoxen Chalcedoniten, denen sich Anastasius schon verschiedentlich genähert hatte, konnten die bestehende Ordnung nicht länger ertragen und erzwangen durch den General der kaiserlichen Reiterei, der zu ihren Gunsten mit einem Heer von Hunnen und Bulgaren vor Constantinopel erschien, unter gewaltthätigen Drohungen und Anstalten, einen Vergleich unter den drei folgenden Bedingungen: 1) Der Kaiser soll durch unverzügliche und gemessene Befehle der Bedrückung

der Orthodoxen Einhalt thun, und ihnen die Bekenntnißformel des chalcedonischen Concil freigeben. 2) Er soll dem verwiesenen, rechtgläubigen Bischöfen, besonders dem Macedonius in Constantinopel und dem Flavianus in Antiochien ihre entrissenen Stellen zurückgeben. 3) Er soll eine allgemeine Kirchenversammlung anordnen, den römischen Bischof dazu einladen und ohne alle Einmischung seines persönlichen Einflusses eine freie Untersuchung der Beschlüsse gewähren, welche gegen die Bekenner der beiden Naturen in Christus festgesetzt worden seyen.

In Gemäßheit des getroffenen Vergleichs ersuchte der Kaiser Anastasius den Hormisdas in einem sehr verbindlichen Schreiben, der nach Heraclea in Thracien ausgeschriebenen Synode, die an der Wiederherstellung des Kirchenfriedens arbeiten sollte, persönlich beizuwohnen. Hormisdas erwiederte die Einladung durch Briefe und Gesandte, denen er für die Beobachtung des römischen Interesse die pünktlichsten und strengsten Verhaltungsmaßregeln vorgeschrieben hatte. Vier Bedingungen waren es, unter deren Bewilligung er sich bereit erklärte, dem kaiserlichen Rufe zu folgen. Erstens sollte der Kaiser nicht nur das chalcedonische Concil und das oft erwähnte dogmatische Sendschreiben Leo's genehmigen, sondern auch die Anerkennung vermöge eines erlassenen Umlaufschreibens bei den Bischöfen seines Reichs durchsetzen. Diese abgeforderte Erklärung sollte zweitens nebst einem Verdammungsurtheile über Nestorius, Eutyches, Dioscurus, Aelurus, Petrus Mongus, Peter Fullo, Acacius und alle ihre Anhänger von der Gesammtheit der morgenländischen Bischöfe in Ge-

genwart des Volkes kund gethan werden. Drittens sollten die zufolge ihrer Treue gegen die römische Kirche abgesetzten Bischöfe ihre verlorenen Stellen zurückerhalten. Viertens sollten alle Bischöfe, die als Ketzer oder als Verfolger ihrer rechtgläubigen Amtsgenossen bekannt waren, in Rom erscheinen und dort ihrem Urtheile entgegensehen.

Der 85jährige Kaiser Anastasius aus Altersschwäche ein Freund der Ruhe, außerdem durch eingegangene Verträge an die Sache der Rechtgläubigen gebunden, jetzt noch tiefer umstrickt von den überspannten Forderungen des Hormisdas, der dessen bedrängte Lage scharfsichtig berechnet hatte, wußte sich, nachdem das erste Erstaunen vorüber war, nicht anders zu helfen, als durch Fügsamkeit; nur das ausbedungene Verdammungsurtheil des Acacius, worin es seinen eignen Untergang erblickte, verweigerte er mit der größten Entschiedenheit, erklärte sich übrigens bereit, auch darin, wie in andern Punkten der Entscheidung des angesetzten Conciliums nachzukommen. Die Beweise besonderer Aufmerksamkeit, wodurch er den römischen Bischof auszeichnete, und welche dieser ziemlich kalt aufnahm, erwarben dem Kaiser die Liebe und das Zutrauen der Rechtgläubigen in einem solchen Grade, daß er, losgesprochen von den früher eingegangenen Verbindlichkeiten zu ihren Gunsten, es nun wagen durfte, das nach Heraclea zusammenberufene Concilium aufzuheben.

Dieser nichtige Ausgang der Sache, der die sichern Hoffnungen des Hormisdas so scharf durchschnitt, schmerzte ihn nicht wenig. Er gab aber darum seine Entwürfe nicht auf, sondern stimmte bloß mehr scheinbar als wirklich, einen etwas mil-

dern Ton in den Briefen an, die er sofort durch zwei Abgeordnete dem Kaiser, den orthodoxen Bischöfen, dem Patriarchen, der Geistlichkeit und dem Volke in Constantinopel zusandte. Auch diese Briefe hallten wieder von erneuerten Donnern gegen das Andenken des Acacius, dessen Name schlechterdings aus den Kirchenbüchern getilgt werden sollte, um durch diesen feierlichen Act die Abhängigkeit der griechischen Kirche von der lateinischen vor den Augen der Welt in das glänzendste Licht zu setzen. Dahin zielte auch das Glaubensbekenntniß, welches die römischen Abgeordneten zur Annahme vorlegten; es athmete durchaus den Geist der unbedingten Unterwerfung.

Jetzt verging endlich auch dem langmüthigen Kaiser Anastasius die Geduld; in einem Anfalle heftiger Entrüstung verwies er die Gesandten des Hormisdas aus seinem Palast und zwang dieselben, unter der Aufsicht zweier mitgegebner Officiere, aus der Residenz plötzlich abzugehen und zwar zu Schiffe. Der Schluß des Schreibens das er durch sie an den römischen Bischof richtete, lautete dahin: Ich will euch in dieser Angelegenheit nicht weiter bemühen. Ich sehe wohl, daß alles Bitten bei Euch verloren ist, denn es scheint, als hättet Ihr den unabänderlichen Vorsatz gefaßt, unsere Bitten schlechterdings nicht zu beachten. Ich kann über Beleidigungen und Geringschätzung, welche man gegen mich verschuldet, hinweg sehen, aber nimmermehr werde ich mir von Euch Befehle vorschreiben lassen.

Der Tod des Kaisers Anastasius am 9. Julius 518 brachte in den kaiserlichen Regierungsgrundsätzen eine Veränderung hervor, die den

Wünschen des Hormisdas und seiner Ansicht von dem Geschäft der Kirchenvereinigung überaus günstig war. Justinus, ein Emporkömmling aus der untersten Klasse des Volks, früher Hirt, wegen seiner Tapferkeit von Anastasius zum Praefectus Praetorio befördert, unwissend bis zur Barbarei, selbst in den gemeinsten Kenntnissen, wievielmehr in Angelegenheiten des Staats, bestieg jetzt durch den Einfluß des feilen, bestochenen Heeres, dessen Creatur er war, den erledigten Thron. Blutige Orgien bezeichneten den Antritt seiner Herrschaft; der orthodoxe Pöbel, der nicht ohne Grund seinen Mann oder vielmehr seinen Spiesgesellen in ihm gefunden zu haben glaubte, führte im Rausche der Freude mehrere Eutychianer zur Schlachtbank, und zwang den Patriarchen von Constantinopel zur Annahme der chalcedonischen Beschlüsse. Die Orthodoxie des Justinus hatte keine andere und tiefere Grundlage, als die Finsterniß seines Kopfes und jene soldatenhafte Entschiedenheit, welche die besten Wahrheitsgründe von der stärksten Macht entlehnt. Es giebt eine gewisse Orthodoxie, mit der sich ungeschlachter Despotismus gern zu paaren pflegt; diese war das gefährliche Erbtheil des Justinus. Er begann damit, daß er durch ein öffentliches Umlaufschreiben alle Nichtorthodoxen ihrer bürgerlichen, kriegerischen und kirchlichen Aemter für verlustig erklärte. Schon früher hatte er befohlen, Severus dem Patriarchen von Antiochien, einen Hauptwidersacher der strengen Glaubenspartei, die Zunge aus dem Halse zu schneiden; der Letztere war der unmenschlichen Verstümmelung glücklicherweise durch die Flucht entgangen. Nach diesem Vorspiele knüpfte er die

seit Anastasius abgebrochenen Unterhandlungen wegen des Kirchenfriedens sogleich wieder an, und schickte zu dem Ende einen vornehmen Abgeordneten an den römischen Stuhl. Hormisdas erwiederte diese Botschaft unverzüglich durch eine andere, wie der Kaiser es gewünscht hatte, schärfte aber seinen Geschäftsführern, die gar reichlich mit Briefen ausgestattet waren, aufs angelegentlichste ein, nicht nur an den mehrmals erwähnten Bedingungen festzuhalten, sondern auch auf der Namenstilgung des Euphemius und Macedonius aus den Kirchenbüchern unwiderruflich zu bestehen; beide Männer, Nachfolger des Acacius hatten, obwohl verwiesen, ihr Leben für die Vertheidigung der Orthodoxie aufgeopfert; daß sie außer der Gemeinschaft mit der römischen Kirche gestorben waren, dünkte dem Hormisdas ein unverzeihliches Vergehn, das er selbst nach ihrem Tode, andern zum Schrecken, noch strafen müsse. Eigentlich war es ihm wohl nicht zunächst und hauptsächlich um einen Act der Gerechtigkeit zu thun, sondern um die öffentliche Unterwerfung der griechischen Kirche, für deren Gewißheit die amtliche Vernichtung jener beiden Namen allerdings die unverwerflichste Bürgschaft leistete. Wenn endlich der Patriarch von Constantinopel auch Alles bewilligt hätte, so sollte er den Inbegriff seiner Zugeständnisse in einem von ihm eigenhändig unterzeichneten Umlaufschreiben noch ausdrücklich seinen untergeordneten Bischöfen und Geistlichen kund thun, offenbar in der Absicht, damit derselbe nie im Stande sey, die thatsächliche Anerkennung der römischen Oberhoheit unter irgend einem Vorwande

in Abrede zu stellen, oder ihr eine willkürliche, wandelbare Deutung zu geben.

Der Patriarch von Constantinopel weigerte sich nicht, den Namen des Acacius aus den Kirchenbüchern vertilgen zu lassen, aber dagegen desto mehr, auch dem Andenken des Euphemius und Macedonius dasselbe Schicksal zu bereiten und wider seine eigene Selbstständigkeit ein Zeugniß auszustellen, das gewissermaßen ein symbolisches Ansehn erhalten haben würde. Der Kaiser, welcher die römische Schlinge nicht merkte, und in der Orthodoxie unersättlich war, zwang den Patriarchen von Constantinopel trotz aller Gegenvorstellungen die vorgelegten Artikel ohne die mindeste Abänderung zu unterschreiben. In seinem zweiten Briefe an Hormisdas sagt Justinus unter andern, er halte nichts für schätzbarer, gerechter und herrlicher, als daß alle diejenigen, welche zu eben demselben Reiche gehören, auch von eben demselben Glauben erleuchtet würden; daß sie nicht verschiedener Meinungen seyen, sondern zu einer gleichen Gesinnung vereint die Grundsätze verehrten, welche nicht menschliche Willkür, sondern der Geist der göttlichen Vorsehung aufgestellt habe.

Johannes Cappadox — so hieß der damalige Patriarch von Constantinopel — folgte und widerstand den schwierigen Verhältnissen, so weit es ihm Kraft, Einsicht und Pflichtgefühl erlaubten; in einem Briefe an seinen Bruder Hormisdas erkannte er das alte und neue Rom (Rom und Constantinopel) für eine und dieselbe Kirche an, genehmigte die Beschlüsse der Kirchenversammlungen von Nicäa, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, verfluchte alle Ketzerei und Ketzer, besonders den

Nestorius, Eutyches, Dioscurus, Aelurus, Petrus Mongus, ingleichen den Acacius, der es mit jenen gehalten, erklärte seine Beistimmung zu den dogmatischen Schriften Leo's und gelobte endlich, jede Mishelligkeit mit der katholischen Kirche und dem apostolischen Stuhle bei den heiligen Geheimnissen mit Stillschweigen zu übergehn. Auf diese Weise trat er in die Gemeinschaft mit Rom zurück, und bewirkte dabei zugleich die Unabhängigkeit der griechischen Kirche, da er den gethanen Schritt lediglich der Macht der eignen Ueberzeugung und dem Ansehn der Kirchenversammlungen zuschrieb. Die Ausflucht war geschickt genug, im Hintergrunde ragte aber dennoch der gebieterische Einfluß des römischen Stuhls hervor. Unter solchen Bedingungen wurde (519) die 35jährige Trennung der lateinischen und griechischen Kirche endlich beigelegt, zum großen Misvergnügen der morgenländischen Bischöfe, welche die getroffene Ausgleichung noch in andern Hauptpunkten für eine Niederlage ihrer religiösen und hierarchischen Grundsätze hielten.

Als Justinus mit schreckhafter Ueberraschung die Unzulänglichkeit der tyrannischen Mittel erkannte, die er bisher in einzelnen Fällen mit scheinbarem Erfolge gebraucht hatte; als der Widerstand der Geistlichkeit mit allgemeinem Aufruhr drohte, und selbst den Thron in Gefahr setzte, änderte der halb verzweifelnde Glaubensdespot plötzlich Ton und Verhalten und bequemte sich zu Rückschritten. Er schrieb unter diesen peinlichen Umständen folgenden Brief an Hormisdas: „Von meinem ehemaligen und gegenwärtigen Eifer, die Verehrer des katholischen Glaubens

zu einerlei Gesinnung zu bringen, damit alle einmüthig das untheilbare Licht der Dreieinigkeit bekennen, glaube ich vollständige Beweise gegeben zu haben, da ich nicht nur freiwillig einen angesehenen Mann, den Schatzmeister Gratus an Eure Gottseligkeit schickte, um der Uneinigkeit der Streitenden ein Ziel zu setzen, sondern auch mit Vergnügen die frommen Männer aufnahm, welche der apostolische Stuhl zu Vermittlern der Vereinigung bestimmt hatte. Ja, ich sahe sie mit so erheiterten Augen, wie den Frieden selbst und glaubte sie mit offenen Armen aufnehmen zu müssen. Ich befahl auch mit allem Ernste, daß die ehrwürdige Kirche zu Constantinopel und mehrere andere Eure Forderungen nicht bloß in den übrigen Stücken befriedigten, sondern auch durch Ausstreichung der Namen aus den heiligen Kirchenbüchern, auf welcher ihr besonders lebhaft verharrtet. Allein einige Städte und Kirchen in Pontus, in Asien, und hauptsächlich die morgenländischen Geistlichen und Gemeinen lassen sich weder durch Drohungen noch Sanftmuth bewegen, die Namen der von ihnen hochgehaltenen Bischöfe zu vertilgen; sie halten das Leben für unerträglicher als den Tod, wenn sie Todte verdammen sollten, wie sie sagen, deren Leben sie so oft rühmten. Was sollen wir nun mit solchen Hartnäckigen anfangen, die nicht gehorchen wollen, und alle Qualen dergestalt verachten, daß sie sichs zur höchste Ehre rechnen, eher den Körper als ihre frommen Entschließungen aufzuopfern? Ich halte es meines Theils für nothwendig, nachsichtiger und milder zu verfahren. Finde ich

diese Gesinnung nicht in Deiner Heiligkeit, so findet man sie wohl in keinem Andern."

Der Kaiser fügte noch die Bemerkung hinzu, daß die erwähnten Gemeinen dem Acacius, Eutyches, Dioscurus und deren Anhängern fluchten und bloß ihre verstorbenen frommen Bischöfe nicht aus den Kirchenbüchern getilgt wissen wollten; da sie also den Hauptbedingungen der Vereinigung mit Hormisdas bereits nachgekommen seyen, so möge er dieser nicht länger widerstreben. Justinian, Justins Vetter, der später als Kaiser einen so zweideutigen Ruhm als leichte Beute davon getragen hat, sagte unter anderm in seinem, an Hormisdas gerichteten Schreiben: „Eure Heiligkeit bedenke doch die Beschaffenheit der Sache und die Verschiedenheit der Zeitumstände, und lasse sich an der Verdammung des Acacius, Dioscurus, Timotheus, Aelurus, Petrus Mongus und Peter Fullo genügen, damit der langwierige Streit einmal ein Ende nehme. Die Menschen werden ja nicht durch Blutvergießen und Verfolgung, sondern durch geistliche Geduld zu Gott geführt. Durch einen gewaltthätigen Eifer, die Gemüther zu gewinnen, gehen oft Leib und Seele zugleich verloren. Nur durch Nachsicht und Gelindigkeit können eingewurzelte Irrthümer geändert und gehoben werden."

Hormisdas antwortete mit jener heroischen Entschiedenheit, die in starken, gewaltthätigen Charakteren die Nothwendigkeit der Maßregeln nach der Nothwendigkeit des Zwecks abmißt und jede Capitulation mit der menschlichen Schwäche streng und unerbittlich verwirft; in einem solchen Falle ist es schwer für die sittliche Beurtheilung die

rechte Mittelstraße zu treffen, die weder im Unwillen über die Härte, noch in der Bewunderung der Kraft zu weit geht. — Viele Dinge — so nahm Hormisdas das Wort — gegen welche wir einen natürlichen Abscheu haben, sind unter gewissen Umständen unentbehrliche Mittel, und wenn es auf den Vortheil und die Erhaltung unsrer Gesundheit ankommt, so müssen wir unsre natürliche Abneigung nicht zu Rathe ziehn, sondern überwinden. In der Krankheit sind uns oft die zu unserer Genesung vorgeschriebenen Mittel widerlich, und wir mögen die Männer nicht leiden, welche uns dieselben anordnen. Würde es aber an einem Arzte ein Zeichen seiner Redlichkeit und Freundschaft seyn, wenn er aus bloßem Mitleiden oder aus Furcht vor dem Schreien des Kranken, die Mittel nicht anwenden wollte, die er für die Gesundheit desselben am vortheilhaftesten hält? Es ist vielmehr Grausamkeit, wenn man in einem solchen Falle schont; es ist dagegen wahres Mitleid, wenn man die kräftigsten Vorkehrungen trifft, sollten sie auch noch so schmerzlich seyn, genug, wenn nur die Gesundheit wieder hergestellt wird.

Nach so vielen fruchtlosen Versuchen söhnte sich endlich die abendländische Kirche wieder mit der morgenländischen (im Jahre 519) unter Bedingungen aus, mit denen Hormisdas im Allgemeinen sehr wohl zufrieden seyn konnte, denn er erzwang durch seine Beharrlichkeit nicht nur die Unterzeichnung des von ihm ausgestellten Glaubensformulars, sondern auch die Ausstreichung aller constantinopolitanischen Patriarchen aus den Kirchenbüchern von Acacius bis auf den Timotheus. Mehrere morgenländische Bischöfe sträub-

ten sich gegen diese Ausgleichung, ihr Widerstand konnte das Werk der Vereinigung wieder rückgängig machen. Hormisdas begriff die Wichtigkeit des Augenblicks und gab in einigen Nebensachen nach, mehr stillschweigend als geradezu. Er ließ es nämlich geschehen, daß auch solche Bischöfe, die bisher an dem Andenken des Acacius fest gehalten hatten, in den Kirchenfrieden eingeschlossen wurden, wenn sie übrigens mit dem Patriarchen von Constantinopel die Kirchengemeinschaft unterhielten.

Hormisdas stand schon am Ende seiner Laufbahn, als scythische Mönche ihn durch eine schlechtverstandne Streitfrage zu einer Entscheidung hinrissen, durch die er wider Wissen und Willen seiner Orthodoxie einen schlimmen Streich versetzte, und den Gegnern der päpstlichen Infallibilität die gefährlichste Blöße gab. Jene Mönche erklärten den Satz, der schon seit einiger Zeit im Umlaufe war: Einer aus der Dreieinigkeit hat im Fleische gelitten, für echtkatholisch; dagegen sollte die Behauptung: Eine Person aus der Dreieinigkeit hat im Fleische gelitten, für eine schwere Ketzerei gelten. Victor, Diaconus, setzte den Mönchen mit Beschuldigungen eines ketzerischen Irrthums dergestalt zu, daß diese deshalb die Entscheidung der päpstlichen Legaten nachsuchten, die sich damals noch in Constantinopel aufhielten. Die Legaten pflichteten dem Victor bei, und erklärten sich mithin gegen die Ueberzeugung der Mönche. Die Letztern, tief gekränkt in ihrer dogmatischen Eigenliebe, sandten sogleich vier von ihren Brüdern nach Rom, um diesen Glaubensproceß der Entscheidung des Hormisdas vorzulegen, der aber das

Urtheil seiner Legaten bestätigte und den Satz: Einer aus der Dreieinigkeit hat im Fleische gelitten, schlechthin verwarf. Hormisdas war in praktischen Dingen, wie es scheint, weit gewandter und gründlicher, als in tiefsinniger Untersuchung verwickelter Dogmen; es fehlte ihm der Scharfsinn seines großen Vorfahren Leo, der vermöge seines meisterhaften Sendschreibens über die beiden Naturen in Christo den echten Punkt gewiß weit besser getroffen haben würde. Die Mönche gewannen zahlreiche Anhänger; Hormisdas starb unter den unruhigen Bewegungen, welche dieser neue dogmatische Zankapfel von Tage zu Tage mehr erregte, im Jahre 523 am 6. August. Er war ein Mann von ungemeinen Geistesgaben, die am meisten in seiner politischen Thätigkeit hervorglänzten. Sein Charakter war von eiserner Festigkeit; er brauchte ihn häufig, wie ein tapferer Soldat sein Schwerdt, wenn man nicht lieber sagen will, wie Petrus, als er dem Malchus ein Ohr abhieb.

Sein freundschaftliches Verhältniß zu dem ostgothischen Theodorich darf um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, da es leicht in einem falschen Gesichtspunkt aufgefaßt werden kann. Man hat es ihm wollen zum Vorwurf machen, daß er gegen die Ketzer so viel Strenge entwickelte, und auf der andern Seite doch mit dem arianisch gesinnten Theodorich Verbindungen und zuweilen auch Rücksprache pflog. Beides war an und für sich wohl verträglich; gegen die Ketzer verfuhr er als Haupt der katholischen Kirche, der sie angehört hatten, oder noch angehören wollten, mochte er nun darin fehlgreifen oder nicht,

so stritt seine Handlungsweise wenigstens nicht mit dem Geiste und Herkommen der Zeit; gegen die Arianer hingegen stand er in gar keinen kirchlichen Beziehungen, denn zwischen ihnen und den rechtgläubigen Katholiken war längst eine unersteigliche Scheidewand aufgeführt; Hormisdas erkannte in ihnen lediglich den gesellschaftlichen Charakter an, ohne auf ihren religiösen weiter einzugehen, und so konnte er ihrem großen König näher treten, ohne damit den Ruf seiner Orthodoxie im Mindesten zu verletzen, wie ihm namentlich Llorente Schuld geben will. Während er mit dem Hofe und der Kirche von Constantinopel über die Ausgleichung des bestehenden Bruches unterhandelte, war er sogar von Rom nach Ravenna zu Theodorich gereist, um dessen Ansicht von dem Stande der Sache zu vernehmen, und nebenbei die Bande der gegenseitigen Achtung und Dienstleistungen fester zu verknüpfen. Als Fürst war Theodorich für die römische Kirche keineswegs eine fremde oder gleichgültige Person sondern in politischer Hinsicht gewissermaßen ihr Schirmherr, zuweilen auch ihr Schiedsrichter, wie die Schlichtung des Parteikampfes zwischen Symmachus und Laurentius beweist, und in verschiedenen Angelegenheiten trat er auch als ihr Gesetzgeber auf. Es heißt, er habe der Peterskirche einige Güter geschenkt; unter den erwähnten Umständen konnte Hormisdas nicht füglich verweigern, was ihm die Großmuth eines so mächtigen, wohlwollenden, und in manchen Fällen unentbehrlichen Beschützers darbot.

Johannes I., röm. Bischof. 523 bis 526.

Johann, der Nachfolger des Hormisdas, hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen, von denen in der bisherigen Geschichte römischer Bischöfe noch kein Beispiel vorgekommen ist. Justinus, der nur durch den unwiderstehlichen Drang der Ereignisse zur Mäßigung seines orthodoxen Absolutismus gezwungen worden war, verhängte bald darauf, (523) gleichsam zur Erholung von der außerordentlichen Anstrengung, welche ihm jene Selbstüberwindung gekostet hatte, eine äußerst harte Verfolgung über die allgemein verhaßten Manichäer, und bei dem leichten und schnellen Fortgang der angestellten Ketzerjagd schritt er auch gegen die zahlreich verbreiteten, nichts weniger als unruhigen und gefährlichen Arianer zu ähnlichen Gewaltthätigkeiten. Sie sollten alle ihre Kirchen den katholischen Bischöfen übergeben, eine Forderung, die dem Verbote ihrer religiösen Freiheit ziemlich nahe kam. In dieser Noth flehten sie durch Briefe und Abgeordnete um die Fürsprache Theodorichs, ihres königlichen Glaubensgenossen, bei dem Kaiser Justin. Die Vorstellungen Theodorichs, welche er unverzüglich bei dem morgenländischen Hofe einreichte, blieben ohne Erfolg; die Arianer wurden nach wie vor gedrückt. Jetzt ergriff Theodorich kräftigere Maßregeln, sandte den römischen Bischof Johannes I. mit einer vornehmen Begleitung und dem geschärften Auftrage nach Constantinopel, vom Kaiser die Aufhebung seines erlassenen Befehls, die Zurückgabe aller den Arianern entrissenen Kirchen, und die Zusicherung der religiösen Duldung zu verlangen, unter der Androhung, daß widrigenfalls das Vergeltungsrecht gegen die katholischen Christen in Italien, so weit

der Arm des Königs reiche, in vollem Maaße ausgeübt werden solle. Die Bitten und Thränen des römischen Bischofs und seiner Gefährten, wahrscheinlich aber noch weit mehr die schreckenden Aussichten in die Zukunft, brachten es dahin, daß Justinus in die gerechten und menschlichen Forderungen Theodorichs einging. Ob nun gleich Johannes das Ziel seiner Sendung glücklich erreicht hatte, wurde er dennoch auf Befehl des sonst so gütigen Königs verhaftet, und starb bald darauf im Gefängnisse zu Ravenna. Die Geschichtschreiber haben sich umsonst in Vermuthungen über die Schuld des Johannes und über die Beweggründe des Theodorichs erschöpft, die diesen zu einem so außerordentlichen Verfahren bestimmt haben mögen; es läßt sich darüber nichts mit einiger Gewißheit ausmachen, und bloß der Schluß ziehen, daß auf Johannes ein sehr schweres Vergehen lasten muß, wenn es hinreichen soll, das Maaß seiner Bestrafung zu rechtfertigen.

Felix III. röm. Bischof. 526 bis 530.

Nach dem Tode des Johannes kam es zwischen der Obrigkeit, den Geistlichen und dem Volke zu vielseitigen Parteiungen über die Wahl des neuen römischen Bischofs, dessen Würde von einem Jahrhundert zum andern immer mehr ein Gegenstand der heißesten, und nicht selten der leidenschaftlichsten Bewerbung wurde. Es hatte das Ansehen, als sollte Rom von neuem, wie zu den Zeiten des Symmachus und Laurentius, in einen Schauplatz wilder und blutiger Zerrüttungen ausarten. Der König Theodorich erkannte die Nähe und Größe der Gefahr und traf mit seiner erprobten Weisheit und Kraft die zweckmäßigsten Vorkehrungen dagegen, welche selbst die aufgereiz-

testen Gemüther gutheißen mußten, wenn sie irgend im Stande waren, der Vernunft Gehör zu schenken. Um jeden Verdacht niederzuschlagen, als mache er selbst gemeinschaftliche Sache mit den Kämpfenden, ernannte er den Felix zum römischen Bischof, dessen Erhebung weder die eine noch die andere Partei verlangte, und der durch sein anerkanntes sittliches und priesterliches Verdienst die Stimmen aller Bessern vereinigte.

An und für sich war man mit der getroffenen Entscheidung wohl zufrieden, nur fühlte sich die Obrigkeit, die Geistlichkeit, das Volk, durch die Machthandlung des Königs in der bisher ausgeübten Wahlfreiheit beeinträchtigt, wiewohl ähnliche Fälle unter frühern Regenten nicht selten vorgekommen waren, und die vorübergehende Verletzung der herkömmlichen Formen theils von der Nothwendigkeit geboten, theils durch den Segen der kirchlichen Ruhe hinlänglich aufgehoben wurde. Theodorich schien selbst zu fühlen, daß sein Verfahren nur als eine Ausnahme gelten könne, und weit entfernt, den weltlichen Einfluß auf Kosten des geistlichen zu heben, oder den letztern unverhältnißmäßig niederzudrücken, ging er mit den Römern einen eben so billigen als heilsamen Vergleich ein: sie sollten nämlich für jetzt den Felix als ihren rechtmäßigen Bischof erkennen, und künftig das Recht haben, unbeschränkt zu wählen, wen sie wollten, nur unter der Bedingung, daß dem Könige das Recht verbleibe, die vollzogene Wahl nach seinem Ermessen zu bestätigen oder zu verwerfen; daß der ernannte Bischof vor der erfolgten Bestätigung nicht als rechtmäßig anzusehen sey und also auch nicht ordinirt werden dürfe,

wenn er auch die vollste Mehrheit der Stimmen für sich habe; und daß eben derselbe nach seiner Bestätigung eine gewisse Summe Geld unter die Armen vertheilen solle. Die Selbstständigkeit der Kirche ging unter den festgesetzten Bestimmungen keinesweges verloren, denn die Wahlfreiheit derselben litt dabei nicht die mindeste ungesetzliche Einbuße, sie wurde bloß an gewisse Gränzen gebunden, die mit ihrer innern und ewigen Unantastbarkeit wohl verträglich waren, wie denn der Genuß jeder vernünftigen Freiheit in Beziehung auf das nothwendige Wohlseyn des gesellschaftlichen Ganzen ein geordnetes Maaß nicht überschreiten darf. Die Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche ist von einer so durchgreifenden Innigkeit, daß beide nicht ohne gegenseitige Zugeständnisse zu einem vollen, befriedigenden Leben gelangen können; der Inhalt und die Größe dieser Zugeständnisse ergiebt sich aus der Verschiedenheit der Sphären, welche beide einnehmen, wiewohl man dessen ungeachtet immer zugeben muß, daß sie in ihrer letzten Vollendung bestimmt sind, rein in einander aufzugehen. Nun stellt der Staat den organischen Inbegriff aller gesellschaftlichen Angelegenheiten dar *), gegen welche die Kirche immer nur einen partiellen Ausschnitt bildet, und da ihr Reich nicht von dieser Welt ist,

---

*) Diese Erklärung giebt Adam Müller in seinen Elementen der Staatskunst, und wieviel Ursache man auch hat, über andere Punkte mit diesem politischen Ideologen zu rechten, so dürfte er doch in jener Bestimmung den rechten Punkt getroffen haben.

da ihre schönsten und dauerhaftesten Eroberungen in einer unsichtbaren Ordnung der Dinge liegen, durch welche sie eben die irdische Gewalt trägt und veredelt; so ist es für sie auch keine Entsagung, wenn sie auf dasjenige verzichtet, was in einem gewissen teleologischen Sinne unter und außer ihr steht. Dem Staate scheint sonach im Verhältniß zur Kirche ein Uebergewicht zu gebühren, wenn von den obersten Instanzen der Regierung die Rede ist; er darf und muß es sich zueignen, weil dieses allein die allverbindliche Einheit und Abrundung verbürgt, ohne welche auch die Kirche in ihrer eigenthümlichen Gestalt nicht bestehen kann, sie müßte denn im Taumel der ärgsten und gefährlichsten Verblendung gesonnen seyn, den Staat zum Zweikampfe herauszufordern, wie es im Mittelalter leider vielfach geschehen ist. Die Kirche kann demnach als gesonderte, gegenüberstehende Masse die Wahl des weltlichen Oberhauptes nicht ihrer Bestätigung unterworfen, wo jene nach den vorhandenen Gesetzen in der Ordnung ist; sie darf bloß als einzelnes Glied des gesellschaftlichen Verbandes neben den übrigen dazu mitwirken. Was darüber hinaus geht, das trägt den Keim der allgemeinen Zerstörung und hat weit mehr Gemeinschaft mit der Hölle als mit dem Himmel. In diesem Sinne dürften sich ungefähr im Allgemeinen die Ansprüche zwischen Staat und Kirche ausgleichen lassen, so daß weder jener noch diese ihre Unabhängigkeit verliert, und beide zugleich eine festverbundene Gesammtheit ausmachen.

Theodorich hatte als König von Italien und als Arianer die dringendsten Gründe, die römische

Bischofswahl und den dabei möglichen Misgriffen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen; auch gestand er offen, daß seine obenerwähnte Anordnung hauptsächlich den Zweck habe, den römischen Bischofsstuhl gegen unwürdige oder staatsgefährliche Besitznehmer sicher zu stellen. — Da das Volk von allem Anfang in Rom, wie anderswo, einen bedeutenden Einfluß auf die Bischofswahl hatte, früher gewiß noch einen stärkern als späterhin, wo das hierarchische Ansehn die Rechte der Laien immer mehr verkürzte und überflügelte; so war damit auch die theilweise Einmischung des weltlichen Herrschers, wo nicht unmittelbar bedingt, doch sattsam begründet. Die erwähnte Verfügung Theodorichs dauerte auch unter seinen Nachfolgern fort, ingleichen unter den griechischen Kaisern, so lange diese in Italien geboten.

Kaum war Felix nach dem Willen Theodorichs als rechtmäßiger römischer Bischof anerkannt und am 12. Julius 526 ordinirt worden, so starb der vortreffliche und gesegnete König, dem Italien und ein großer Theil des Abendlandes ein so fröhliches Aufblühen der Ruhe, Gesetzlichkeit und Kraft verdankte. In Ermangelung einer männlichen Nachkommenschaft folgten ihm seine Enkel von Seiten seiner hinterlassenen Töchter. Athalarich, Amalasuntha's Sohn, erbte die italischen Staaten, Amalarich, Teutedusa's Sohn, bereits König der spanischen Westgothen, erhielt die Herrschaft über die gallischen Provinzen zwischen den Alpen und dem mittelländischen Meere. Amalasuntha, die während der Minderjährigkeit Athalarichs die Regierung führte, und den eben bezeichneten Landstrich nicht gern nach seiner ganzen Ausdehnung abtreten

wollte, verglich sich über die Theilung desselben mit Amalarich, und behielt namentlich die Stadt Arles.

Die Kirchenverwaltung des Felix, der am 8. September 520 starb, bietet kaum ein namhaftes, geschweige ein merkwürdiges Ereigniß dar, wenn man die Verfügung ausnimmt, die das Schuldenwesen der Geistlichen betrifft.

Nach dem Tode des Felix erhob sich über die Besetzung des erledigten Bischofsstuhls eine Spaltung, an der ganz Rom den leidenschaftlichsten Antheil nahm, so daß der Statthalter nebst andern Behörden sich ins Mittel schlagen mußte, um Gewaltthätigkeiten vorzubeugen. Diese wiederkehrenden Unruhen beweisen zur Genüge die Rechtspflicht des Staats, innerhalb angemessener Schranken über den Gang des Wahlgeschäfts zu wachen. Die eine Partei berief am 13. October den Bonifacius, einen gebornen Römer, zum Nachfolger des Apostels Petrus, die andern an demselben Tage den Dioscurus, Sohn eines Gothen. Der plötzliche Tod des Letztern löschte glücklicherweise die Flammen der Zwietracht, die immer heftiger aufzulodern drohten und wahrscheinlich aus Amalasuntha's schwacher, unzulänglicher Regierung einen günstigen Nahrungsstoff gezogen hatten. So gränzenlos war die Erbitterung des Bonifacius gegen seinen verstorbenen Nebenbuhler, daß er denselben noch über das Grab hinaus mit dem Kirchenbann verfolgte, angeblich in der Absicht, an ihm das begangene Verbrechen der Simonie zu bestrafen. Das Erkaufen der Stimmen überstieg schon damals alle Gränzen der Scheu und der Heimlichkeit dergestalt, daß die Obrigkeit dem schändlichen

Markthandel durch die schärfsten Gesetze Einhalt thun mußte. Wie Bonifacius durch den Bann, welchen er gegen seinen ehemaligen Mitbewerber ausgesprochen hatte, die Vergangenheit, ja selbst das Reich des Todes in seine Gewalt zu bringen suchte, so griff er bald darauf mit derselben wüsten Begier den Rechten der Zukunft vor. Er beschied nämlich eine Versammlung von Bischöfen und Geistlichen nach der Peterskirche, wo er ihr so lange zusetzte, bis sie ihm endlich nach lebhaftem Widerstreben nachgab und selbst unter Eidesleistung den sträflichen Wunsch gewährte, seinen Nachfolger eigenmächtig ernennen zu dürfen; sey es, daß er durch diese unnatürliche Bevollmächtigung den Unordnungen und Misbräuchen vorbauen wollte, die das Wahlgeschäft zu begleiten pflegten, was aber eine sehr unwahrscheinliche Voraussetzung ist, oder hatte er dabei die Absicht, den apostolischen Stuhl um so leichter aus dem Gesichtskreise der weltlichen Obrigkeit wegzurücken, oder dachte er zunächst bloß an die Erweiterung seines persönlichen Ansehens, eine Annahme, die mit dem leidenschaftlichen Schwindel seines Charakters wohl noch am ersten und besten zusammenstimmt. Herr über die Ernennung seines Nachfolgers, bezeichnete er den Diaconus Vigilius als solchen, einen Mann, der später einen sehr zweideutigen und zugleich tragischen Ruf erhalten und durch sein charakterloses, unheimliches Betragen keinesweges ein günstiges Licht auf seinen Gönner und Beförderer geworfen hat. Es scheint, als habe Vigilius mit Bonifacius die verbotenen Karten gemeinschaftlich gemischt, wenn man auch den Gewinn nicht errathen kann, um welchen sie spielten.

Bald reuete den Bonifacius der gethane Schritt. Es ist übrigens die Frage, ob man seine Sinnesänderung lediglich den Regungen des erwachten Gewissens und nicht vielmehr äußern Antrieben, vielleicht auch der gewechselten Rolle des Vigilius zuschreiben darf. Er veranstaltete nochmals eine Synode zusammen, der außer den früher zugezogenen Bischöfen und der römischen Geistlichkeit auch noch die Stadtobrigkeit beiwohnte. Hier klagte er sich selbst des Hochverraths an, weil er durch sein willkürliches Verfahren die bestehende Wahlordnung gewaltsam aufgehoben und Staat und Kirche in ihren gesetzlichen Befugnissen gleich stark verletzt habe; unmittelbar darauf widerrief er zur größten Freude und Genugthuung der Anwesenden die schriftliche und beschworne Verordnung, die er dem vorhergehenden Concil abgepreßt hatte und verbrannte sie eigenhändig. Dieser schimpfliche Widerspruch mit sich selbst, der zugleich das Ansehen des feierlichsten Bußactes hatte, bezeugt hinlänglich, daß sich Bonifacius noch nichts von jener römischen Unfehlbarkeit träumen ließ, die später zum Losungsworte geworden ist.

Dafür erlebte er von einer andern Seite einen Triumph, der ihn um so unangenehmer überraschte, je weniger er denselben auf irgend eine Weisung vorbereitet hatte. Die vandalischen Könige Genserich, Hunnerich und Trasamund hatten als strenge Arianer innerhalb ihres Gebietes die orthodoxen Bischöfe mit einer solchen Strenge verfolgt, daß 466 derselben, von ihren Stühlen gestoßen, und nach Sardinien und Corsica verwiesen und zu den niedrigsten Arbeiten, wo nicht zur quaalvollen Gefangenschaft verurtheilt, dem Tode entgegen schmach-

teten. Unter den Königen der Vandalen zeichnete sich bloß Hulderich durch den Geist der Menschlichkeit und Duldung aus; so viel an ihm war, rief er mehrere Bischöfe, welche die Leiden der schrecklichen Verbannung überlebt hatten, zu ihren Stühlen und Kirchen zurück. Unter dem Vorsitze des Eulalius, Bischofs von Carthago trugen diese nun in einer Versammlung darauf an, die fast seit einem Jahrhundert mit Rom unterbrochene Kirchengemeinschaft wieder herzustellen, die Beschlüsse ihrer Vorfahren gegen die Appellationen an den apostolischen Stuhl aufzuheben und den Bonifacius von ihrem Vorhaben in Kenntniß zu setzen. Dieser reichte höchst bereitwillig die Hand zur Erneuerung der frühern Verhältnisse und schüttete seine Freude darüber in einem Briefe an den Patriarchen von Constantinopel mit den Worten aus: Wir verdanken von jeher dem gottseligen Petrus, dem Fürsten der Apostel die große Ueberzeugung, daß wir den Vorzug haben, die Sache der ganzen Kirche unter Gottes Beistand zu fördern, und alles Verderbliche mit apostolischem Ansehen wieder gut zu machen. Nach einer kurzen Abschweifung geht er näher auf die Unterwerfung der afrikanischen Orthodoxen ein, und bittet den Patriarchen um schnelle Verbreitung des hocherfreulichen Vorganges, indem er hinzufügt: Denn Aurelius, der ehemalige Bischof der erwähnten carthagischen Kirche, fing zur Zeit unsrer Vorfahren, des Bonifacius und Cölestinus, an, auf Antrieb des Teufels mit seinen Mitbischöfen gegen die römische Kirche übermüthig aufzustehen, aber Eulalius, welcher sich durch die Sünden des Aurelius von der Gemeinschaft mit der römischen Kirche ausgeschlossen sah, erniedrigte

und erkannte sich, bat um Wiedererlangung der verlornen Gemeinschaft, unterschrieb mit seinen Amtsgenossen und verdammte auf apostolischen Befehl alle Schriften, welche den Befugnissen der römischen Kirche widersprachen, wessen Geistes sie auch seyn mögen.

Der Versuch, die an den Stuhl von Constantinopel verlorne Provinz Illyrien der römischen Kirche wieder anzueignen, kostete hingegen dem Bonifacius vergebliche Anstrengungen. Durch Stephanus, Metropoliten von Larissa, riß zwischen den beiden vornehmsten Patriarchen, die sich fortwährend mit eifersüchtigen Augen beobachteten, die Wunde des alten Streites wieder auf, die noch lange nicht vernarbt war. In der Meinung, als sey er von dem Patriarchen Epiphanius zu Constantinopel unrechtmäßiger Weise abgesetzt worden, und zwar auf feindseligen Antrieb einiger ihnen untergeordneten Bischöfe und Aeltesten, und nachdem er in Constantinopel, wie er glaubte, widerrechtlich war zur Verantwortung gezogen worden, ohne günstigen Erfolg für seine Sache, schickte er nun zwei Abgeordnete an Bonifacius, durch welche er dessen Beistand als seines natürlichen und göttlich verordneten Richters in der größten Unterwürfigkeit anflehte. Bald darauf ließ er durch seine Geschäftsführer eine zweite Vorstellung einreichen, deren wesentlicher Inhalt darauf hinausging: daß wenn er auch von dem Primat absehen wollte, kraft dessen der römische Stuhl von allen übrigen Stühlen Appellationen annehmen könne, die ehrwürdigen Inhaber dieses Stuhls jederzeit eine besondere Gerichtsbarkeit über Illyrien ausgeübt hätten. Zum Belege seiner Be-

hauptung brachte er alle Briefe bei, welche die römischen Bischöfe von Damasus an bis auf Leo an ihre Vicarien zu Thessalonich geschrieben hatten. — Der Patriarch von Constantinopel beharrte, aller Gegenbewegungen ungeachtet, auf der getroffenen Entscheidung und an die Stelle des Stephanus wurde Achilles als Bischof von Larissa und Metropolit von Thessalonich eingesetzt. Auf den kirchlichen Verhältnissen Illyriens ruht ein undurchdringliches Dunkel; Roms geistliche Herrschaft hatte in diesem Lande, wie es scheint, ursprünglich mehr durch Begünstigung der herkömmlichen Sitte als vermöge förmlicher Anerkennung Fuß gefaßt; später kam es darüber mit dem Patriarchen von Constantinopel zu Reibungen, die auch wieder nicht mit nachzuweisender Sicherheit ausgeglichen wurden, wie anderswo gehörigen Orts bemerkt ist; die Unentschiedenheit hatte seitdem bis auf die jetzige Zeit fortgedauert, und konnte natürlich auch nicht durch den Machtspruch des Epiphanias in der Wurzel aufgehoben werden, so gern und ernstlich er auch als Nebenbuhler des römischen Bischofs den Ton des Gesetzgebers anstimmte.

Bonifacius starb am 17. October 532 nach einer Kirchenverwaltung von 2 Jahren und 26 Tagen. Sein regelloses, höchst verwerfliches Umstürzen der vorhandenen Wahlgesetze, das den Namen eines Majestätsverbrechens gegen Kirche und Staat mit vollem Recht verdient, wie er später selbst eingestehen mußte, bildet den grellsten Contrast mit der klugen und kräftigen Abgemessenheit seiner Vorgänger; man sieht, er war ein Geschöpf der Pateiwuth und konnte den revolutio-

nären Grundstoff seiner Natur und Erhöhung auch auf dem Stuhle des Petrus nicht bezwingen.

Johannes II. röm. Bischof. 532 bis 535.

Nach dem Tode des Bonifacius traten wieder jene unruhigen, aufrührerischen Bewegungen ein, die seit einiger Zeit häufiger als sonst die Ernennung eines neuen Bischofs in den Strudel des bürgerlichen Krieges hineinzuziehen drohten. Die Auflösung der Sitten erklärt nicht Alles, es muß mit diesen wiederkehrenden Zerrüttungen noch eine eigne, tiefer liegende Bewandniß haben. Die Bestechung schien ein ehrsames Handwerk geworden zu seyn, so frei herrschte sie unter den zahlreichen Mitbewerbern; es war, als ob sie das Primat der katholischen Kirche öffentlich versteigern wollten. Selbst den Senatoren trugen sie Geld an, mit dreister Verhöhnung der Verordnung, welche gegen diesen scheuslichen Misbrauch erlassen worden war. Einige Candidaten verpfändeten sogar kirchliche Ländereien, oder verkauften die heiligen Geräthe, um mit dem Ertrage ihre unreinen Hände zu füllen. Nachdem der Kampf vom 17. October bis zum 31. December fortgewährt hatte, wurde endlich Johannes, ein geborner Römer, zum Bischof seiner Vaterstadt erhoben, und, was unter solchen Umständen billig in Erstaunen setzt, zufolge seiner persönlichen Verdienste, die sehr ausgezeichnet seyn mußten, da sie selbst den vielbewegten Leidenschaften und Ränken siegreiche Anerkennung abzwangen. Der bestellte Vertheidiger der Kirche (defensor), der über ihre Gerechtsame zu wachen hatte, wandte sich, abgeschnitten von jedem andern Rettungswege, an den König Athalarich, den Nachfolger Theodorichs und beschwor ihn unter Thränen, dem wachsen-

Haupt der Hyder die königliche Gewalt entgegenzusetzen. So weit war es mit der römischen Kirche im Schooße des Apostels Petrus gekommen, daß sie der Hülfe eines Arianers bedurfte. Das Gesetz, welches Theodorich zwei Jahre früher bei den damaligen Wahlstreitigkeiten erlassen hatte, in der Absicht, dem reißenden Uebel der Bestechung und Parteiung zu wehren, wurde jetzt durch Athalarich erneuert und bestätigt. Es lautete: Wer, um zum Bisthum zu gelangen, in eigner Person oder durch einen Andern etwas verspricht, dessen abscheulicher Vertrag soll durchaus nichtig seyn. Wird es entdeckt, daß sich jemand dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, so soll er sein Stimmrecht verlieren. Hat jemand etwas angenommen, und will er es nicht zurück geben, so soll er für einen Kirchenschänder erklärt und von dem gesetzmäßigen Richter zur Wiedererstattung gezwungen werden. (Cassiodor var. epist. lib. IX. 15.) In dem Briefe an Johannes II., worin der König dieses Beschlusses gedenkt, sagt er unter andern: Der Defensor der römischen Kirche äußerte unlängst, da man für den apostolischen Stuhl einen Bischof wählen wollte, die schmerzlichen Klagen gegen mich, daß einige die gegenwärtige Lage der Dinge zu schändlichen Umtrieben benützten, den Armen ihre Stimmen mit Geld abgedrungen, und sogar, (welche Frevelthat!) die heiligen Gefäße zum Verkauf ausgestellt hätten. Je verworfener ein solches Betragen war, desto ehrlicher ist es, mit frommen Eifer demselben Einhalt zu thun. — Daher befehle ich die strengste Vollziehung der besagten Verordnung gegen diejenigen, welche sich auf irgend eine Weise durch Mittelspersonen in solche heillose Schwindel eingelassen haben. — Ich verordne hiermit, daß dieses

dem Senate, den Einwohnern und den Statthaltern angekündigt werde, damit alle Welt wisse, daß wir diejenigen bestrafen werden, welche sich als Feinde der göttlichen Majestät aufführen. Ihr sollt es ebenfalls allen Bischöfen, die durch Gottes Gnade unter eurer Oberaufsicht stehen, bekannt machen. — Damit diese große Wohlthat — so schrieb er zu gleicher Zeit an seinen Statthalter in Rom — der Mit- und Nachwelt im Andenken bleibe, so befehlen wir, daß sowohl unsre Verordnung als der Schluß unsers Senats in Marmortafeln eingehauen und vor dem Tempel des heiligen Apostels Petrus zur öffentlichen Belehrung aufgestellt werde.

Hätte Athalarich seinen Einfluß auf diese nothwendigen und heilsamen Vorkehrungen beschränkt, so würde sein Verhalten reines Lob verdienen; er ging indessen noch weiter, selbst bis über die Gränzen des Anstandes hinaus, und vergaß, daß er König war, indem er seinen Staatsbeamten für die Ausfertigung der Bestätigungsurkunden bei Gelegenheit einer und der andern Bischofswahl bestimmte Gebühren zuwies, welche die verschiedenen Kirchen nach einem festgesetzten Tarif entrichten mußten. Die Bestätigungskosten bei der Wahl des römischen Patriarchen betrugen 3000 Goldstücke, bei der eines Metropoliten 2000, und eines bloßen Bischofs 1500. So konnte denn auch die Regierung, welche das bisherige Bestechungssystem ausrotten wollte, den unwürdigen Anfällen der Geldgier nicht widerstehn.

Während Athalarich im Allgemeinen für die Angelegenheiten der römischen Kirche eine rühmliche Sorgfalt trug, bot das Morgenland ein völlig entgegengesetztes Schauspiel dar. Schon in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Justins

hatte Justinian, sein Anverwandter, an den öffentlichen Geschäften Theil genommen. Anfänglich zeigte dieser in seinen religiösen Grundsätzen eine vernünftige Mäßigung und begünstigte die Maßregeln der Eintracht. Seitdem er aber (527) zur Alleinherrschaft gelangt war, versank er in einen Glaubensdespotismus, der schlechterdings keine andern Ueberzeugungen dulden wollte, als die streng orthodoxen. Mit der Religionsfreiheit steht es überhaupt in monarchischen Staaten zart und mislich, wenn es den Oberhäuptern derselben bei dem leidenschaftlichen Streben nach durchgreifender Herrschaft an der gehörigen Aufklärung fehlt. Sie pflegen gern die Verschiedenheit der Denkweise im Lichte einer geheimen politischen Feindschaft zu erblicken, weil sie keine höhere Einheit kennen, als den Mechanismus des gesellschaftlichen Zwangs. Was unter Justinian Großes, Nützliches und Merkwürdiges geschah, gehört nicht seinen persönlichen Verdiensten an, sondern den ausgezeichneten Männern, die seinem Dienste ihre Kraft und Weisheit liehen, und dem Zusammentreffen günstiger Umstände, die ihm auf halbem Wege entgegen kamen, so daß dieser Kaiser, der von Natur eine mittelmäßige Erscheinung war, durch eine und die andere lobenswerthe Eigenschaft für blöde Augen als ein glänzendes Meteor erscheinen konnte. Es war ein großes Uebel, daß er sich aus Eitelkeit und Fanatismus theologische Einsichten zutraute, die er nicht hatte, und sich daher in Orakelsprüchen gefiel, für welche er eine unbedingte Anerkennung forderte. *)

*) Spittler sagt darüber in seiner heitern Weise: er blieb nicht bei Feder und Degen, er spielte auch wie im Mantel und Kragen den Theologen.

Eine durchgängige Gleichförmigkeit des Glaubens erzielen, und wenn es nicht anders gehen wollte, erpressen durch das Bekenntniß stehender Formeln, das war ein Lieblingsgegenstand seiner verkehrten Herrscherlust, an den er einen großen Theil seines Lebens verlor. Zu seiner Entschuldigung kann man allenfalls sagen, daß rasende Disputirsucht, verworrenes Schulgezänk, metaphysischer Schwindelgeist überhaupt zum Tone des Zeitalters gehörten.

In Gemäßheit der bezeichneten Grundsätze und Gesinnungen erließ Justinian einen Befehl, kraft dessen alle seine Unterthanen, gleichviel ob Heiden, Juden und Christen, in einen und denselben Typus der Rechtgläubigkeit gegossen werden sollten. Wer binnen drei Monaten diesem Gebote nicht durch eine genugthuende Erklärung nachkam, der wurde, — so lautete das Gesetz — mit bürgerlicher Unehre bestraft, von jeder Art des Staatsdienstes ausgeschlossen, ingleichen von der Befugniß über seinen letzten Willen gerichtlich zu verfügen und endlich mit der Einziehung seines gesammten Vermögens bedroht. Geldgewinn war wohl eine berechnete Nebenabsicht bei diesem Glaubenszwange, da Justinian für seine kriegerischen Unternehmungen außerordentliche Hülfsquellen bedurfte und der kürzlich beendigte Kampf mit Persien große Summen verschlungen hatte. Der katholische Glaube litt damals unter mannichfaltigen Entartungen, die ihn wohldenkenden Heiden und Juden, insofern sie bei der Oberfläche stehen blieben, nothwendig verleiden mußten. Es fehlte nicht an vielfachem Widerstand gegen das ergangene Vereinigungsedict. Die Ungehorsamen mußten sammt ihrer Familie,

entblößt von den dringendsten Bedürfnissen, ihre Wohnungen und Güter verlassen. Andere kamen durch die Flucht der gewaltsamen Vertreibung zuvor, und retteten, soviel sie konnten. Die Montanisten in Phrygien verschlossen sich mit ihren Habseligkeiten in ihre Kirchen, zündeten die letztern an, und hauchten unter Flammen ihr Leben aus. Die Juden rotteten sich unter der Anführung eines berüchtigten Räubers zusammen, griffen das kaiserliche Heer im offenen Felde an, und verkauften ihre Niederlage um einen theuern Preis; wenn Procopius Recht hat, sollen gegen Hunderttausend geblieben seyn; runde Summen sind übrigens für die Uebertreibung die bequemsten. Wer dem Blutbade entgangen war, ließ sich taufen. Was eine solche Bekehrung mit dem Schwerdte wirken konnte, leuchtet von selbst ein; die erste und natürlichste Folge war Heuchelei.

Im Jahre 533 brach ein neuer Streit über die schon früher angeregte Frage aus, ob man sagen dürfe: Einer aus der Dreieinigkeit habe im Fleische gelitten. Dieser Ausdruck war von dem römischen Bischof Hormisdas auf Veranlassung früherer Unruhen, um hier wieder daran zu erinnern, als ketzerisch verworfen worden. Diejenigen, welche fest daran hielten, wurden mit dem Sectennamen der Theopaschiten belegt. Eine befriedigende Entscheidung hatte für die damalige Dogmatik ein großes wissenschaftliches Interesse, nahm aber auch, wenn der Wurf gelingen sollte, das Talent der metaphysischen Speculation dergestalt in Anspruch, daß man sich nicht wundern darf, wenn das Urtheil des Hormisdas bei einigen seiner Nachfolger den offensten Widerspruch fand. Für die starre Behauptung der römischen Untrüglichkeit ist

dieser unläugbare Gegensatz der Meinungen eine schwer zu umsegelnde Klippe. Die Anwalde der römischen Bischöfe müßten denn etwa ausflüchtend einwenden, jene abweichenden Erklärungen seyen bloß eigenthümliche und nicht allgemein kirchliche Vorstellungsweisen gewesen, oder sie seyen überhaupt dem innersten Kern des katholischen Glaubens fremd und bloß müssige Uebungen scholastischer Tausendkünstler im Reiche überschwenglicher und unmöglicher Bestimmungen. Das letztere Bekenntniß ist freilich selbst wieder ein sehr bedenkliches Wagstück, weil es sich mit einiger Gewandtheit auf die ganze Lehre von den beiden Naturen in Christus anwenden läßt, die einen anerkannten und integrirenden Theil des katholischen Glaubens bildet, dem sich selbst, bis auf den heutigen Tag auch mehr oder weniger die Lehrgebäude der Protestanten anschließen.

Der Kaiser Justinian, der auch als Theolog den gesetzgebenden Selbstherrscher vorstellen wollte, versuchte bei der Erneuerung des besagten Wortgezänkes, den schlüpfrigen Weg der Originalität, der ihn von beiden Parteien abwärts führte. An der Spitze der einen standen in Constantinopel die Akömeten, Mönche, die das ganze Jahr hindurch, Tag und Nacht, ohne Unterbrechung einander im kirchlichen Ceremoniendienst ablöseten; daher ihr Name, welcher soviel als Schlaflose bezeichnet. Diese stellten für die Ansicht, welche sie vertheidigten, den Schluß auf: Wenn Einer aus der Dreieinigkeit nicht am Kreuz gelitten hat, so ist auch einer aus der Dreieinigkeit nicht von der Jungfrau Maria geboren worden, folglich kann diese nicht Mutter Gottes genannt werden. Die Anhänger des Origenes (Origenisten) folgerten mit

gleicher Fertigkeit: Wenn einer aus der Dreieinigkeit nicht gelitten hat, so ist Christus, welcher gelitten hat, nicht aus der Dreieinigkeit. Justinian erklärte beide, die Akömeten wie die Origenisten, für Ketzer, indem er sein Verwerfungsurtheil auf die Behauptung stützte, Maria sey im eigentlichen und wahrhaftigen Verstande die Mutter Gottes, und Christus müsse im strengsten Sinne Einer aus der Dreieinigkeit genannt werden. Es scheint sonach, als habe er das Heil der Orthodoxie in der Wegräumung der Bedingungen gesucht, wodurch die Kämpfenden ihre Meinungen voranstellten; er mochte fürchten, die absolute Wahrheit leide darunter, worin er offenbar fehlgriff, denn jene ausgesprochenen Bedingungen gingen offenbar zunächst aus der Methodik des Vortrags hervor, ohne über das innere Wesen der streitigen Verhältnisse selbst etwas Genaueres und Durchgreifendes auszusagen. Die Akömeten, aufgeschreckt durch den ächtenden Vorwurf der Ketzerei, welchem die strengste Strafe bald nachfolgen konnte, riefen die Entscheidung des römischen Bischofs an; sie glaubten das Urtheil des Hormisdas für sich zu haben, und wiesen deshalb auf die Nothwendigkeit der kirchlichen Consequenz mit den Worten des Apostels Paulus (Galat. 2, 18) hin: Wenn ich das wieder baue, was ich niedergerissen habe, so mache ich mich selbst zum Uebertreter. Nun legte aber auch der Kaiser dem römischen Bischof sein Glaubensbekenntniß vor, mit fester Bejahung des fraglichen Satzes, ob Einer aus der Dreieinigkeit im Fleische gelitten habe. Dabei rückte Justinian zugleich mit dem Ansinnen hervor, daß allen denjenigen, welche seine persönliche Ueberzeugung theilten, die römische Kirchen-

gemeinschaft eröffnet bleibe oder würde, wogegen die Andersdenkenden derselben verlustig gehen sollten. Um seinem Ansuchen einen größern Nachdruck zu geben, begleitete er dasselbe mit ansehnlichen Geschenken. Johannes II. war in keiner geringen Verlegenheit; er wollte es nicht gern mit dem Kaiser verderben, und wünschte zugleich den orthodoxen Ruf seines Vorgängers Hormisdas zu schonen. Die Vereinigung beider Absichten war unmöglich, und eigentlich mochte er selbst nicht bestimmt wissen, wie er mit der spitzfindigen Streitfrage daran war, dieß läßt seine behutsame Zurückhaltung mit ziemlicher Gewißheit vermuthen. Auf die Länge konnte er aber doch nicht schweigen; in dieser peinlichen Verlegenheit versammelte er die römische Geistlichkeit zu einer Synode, um ihr Urtheil zu vernehmen, das sich aber unglücklicherweise auch wieder in entgegengesetzte Vorstellungen spaltete, so daß die Verwirrung unter dem Versuche, sie zu beschwichtigen, nur noch höher stieg. Fulgentius Ferrandus, ein Diaconus der carthagischen Kirche, und Sammler verschiedener Kirchengesetze, galt damals, wegen seiner Gelehrsamkeit und Geisteskraft, für eine Säule der katholischen Christenheit. An ihn erging von Rom aus, wahrscheinlich auf stillen Betrieb des Johannes, die ehrenvolle Aufforderung, sein Gutachten in dieser schwierigen Angelegenheit abzugeben. In Uebereinstimmung mit den afrikanischen Bischöfen billigte er nicht nur den streitigen Ausdruck: Einer aus der Dreieinigkeit hat im Fleische gelitten, sondern er zeigte auch mit einem großen Aufwande von kasuistischer Grübelei, daß man jene Redeweise auf die Dreieinigkeit selbst anwenden dürfe. Seine Erklärung

fand unter den Personen, die im Rufe der Kennerschaft standen, allgemeinen Beifall. Auch Johannes bekannte sich zu derselben, und genehmigte sonach auf einem neuerdings zusammenberufenen Concilium die Vorstellungsweise des Kaisers Justinian als eine wahrhaft apostolische, drohte den Gegnern derselben mit Aufhebung der Kirchengemeinschaft und verurtheilte die Meinung der Akömeten, vor denen er ernstlich warnte, als einen gefährlichen, unheiligen Irrthum. So wurde derselbe Satz, den Hormisdas als eine offenbare Verletzung und als den Samen eines teuflischen Unkrautes verworfen hatte, von einem seiner Nachfolger als vollkommen orthodox und kanonisch bestätigt. Die unerschrockenen Vertheidiger der römischen Untrüglichkeit haben sich und ihrem dornigen Dogma nicht anders zu helfen gewußt, als durch den gewagtesten historischen Skepticismus, indem sie das Verdammungsurtheil des Hormisdas als Thatsache in Zweifel ziehen.

Nach dem Tode Johannes des zweiten bestieg Agapetus, ein geborner Römer, unter den festgesetzten Wahlformen, ohne den mindesten Zwiespalt den Patriarchenstuhl seiner Vaterstadt, wo er, vorbereitet durch eine sorgfältige Erziehung, von einer Stufe zur andern, in der herkömmlichen Ordnung bis zum Archidiaconat emporgestiegen war. Er begann seine kirchliche Laufbahn mit einer Handlung der Gerechtigkeit und Würde, mit der Verbrennung des Bannbriefes, den Bonifacius aus wilder Leidenschaftlichkeit seinem Nebenbuhler Dioscurus ins Grab nachgeschleudert hatte.

Agapetus, röm. Bischof. 535 bis 536.

Der unersättliche Glaubenseiferer Justinian, der sich lieber in die vordersten Reihen der Theologen mischen als an die Spitze seiner Heere

stellen wollte, trat sogleich durch Sendung eines Abgeordneten, unter Versicherungen freundschaftlicher Ergebenheit in nähere Berührung mit Agapetus, und brachte es dahin, die Mönche, welche den Satz läugneten, daß Einer aus der Dreieinigkeit gelitten habe, von der Gemeinschaft des apostolischen Stuhls und der gesammten katholischen Kirche auszuschließen. Agapet gab dem Justinian übrigens mit Feinheit zu verstehen, daß es einem Laien nicht wohl anstehe, in Glaubensstreitigkeiten die Miene des höchsten Richters und Gesetzgebers anzunehmen. Justinian verschmerzte den zarten Angriff, machte aber seinem orthodoxen Gewissensdrange, der bei ihm eine chronische Krankheit war, sogleich wieder durch neue Anfragen Luft. Eine davon betraf die arianische Geistlichkeit, in dem Falle, daß sie wieder zur katholischen Gemeinschaft zurückträte, er wünschte; daß ihr zur Erleichterung dieses Schrittes derselbe geistliche Grad gelassen würde, den sie bis dahin unter ihrer Sekte eingenommen hätte. Die Sache des Stephanus, des vom Patriarchen Euphemius abgesetzten Bischofs von Larissa, sollte, wie der Kaiser weiter zu erkennen gab, noch einmal vorgenommen werden und Agapet zu dem Ende einige Abgeordnete nach dem Orient schicken. Er schloß endlich mit der Bitte, Agapetus möge aus Rücksicht für ihn den Bischof von Justinianea prima zu seinem Vicarius in Illyrien ernennen; eine Würde, die bisher der Bischof von Thessalonich bekleidet hatte. Höflichkeitserweise begründen keine rechtlichen Verhältnisse. Diese allgemeine Bemerkung gilt auch im gegenwärtigen Falle. Was nun die arianische Geistlichkeit betraf, für den Fall, daß sie in den Schoos der

katholischen Kirche zurückkehrte, so wollte sie Agapet bloß unter die Zahl der Laien aufnehmen, weit entfernt, ihren frühern geistlichen Charakter fortdauernd anzuerkennen. In der Angelegenheit des Stephanus erklärte er sich bereit, zufolge kaiserlicher Verwendung, dem Achilles, der die Stelle des eben erwähnten, abgesetzten Bischofs von Larissa eingenommen hatte, die römische Kirchengemeinschaft zu öffnen; doch mußte vorher durch seine Legaten eine nähere Untersuchung über den eigentlichen Stand der Dinge eingeleitet werden. Dem Patriarchen von Constantinopel machte er bei dieser Gelegenheit zugleich einen Vorwurf daraus, daß er den neuen Bischof von Larissa ohne vorhergegangene Rücksprache mit dem apostolischen Stuhle ordinirt habe, wozu er, selbst auf kaiserlichen Befehl, keineswegs befugt gewesen sey. Ueber den weitern Verlauf der Unterhandlungen schweigt die Geschichte.

Die afrikanischen Bischöfe, befreit von dem vandalischen Joche durch die Tapferkeit und Talente des großen Feldherrn Belisarius, einer Hauptstütze des griechisch-römischen Kaiserthums, hatten sich, 227 Köpfe stark, zu einem Concilium in Karthago versammelt, in der wohlgemeinten Absicht, durch angemessene Verordnungen die alte Kirchenzucht wieder herzustellen, die unter den arianischen Verfolgungen jämmerlich zerfallen war. Es lag ihnen daran, die Maßregeln, welche sie nehmen wollten, mit der Meinung des apostolischen Stuhls in Einstimmung zu setzen. Sie hatten deshalb in Rom schriftlich angefragt, und zwar nach der Adresse ihrer Zusendung bei Johannes II., da aber dieser mittlerweile gestorben war, so lag seinem Nachfolger Agapet die Ver-

bindlichkeit ob, über die in Rede stehenden Punkte eine amtliche Antwort zu ertheilen. In Beziehung auf die arianische Geistlichkeit, und die in Rede stehende Beibehaltung ihres priesterlichen Charakters bei ihrem etwanigen Uebergange zum katholischen Glauben, ertheilte Agapet den anfragenden afrikanischen Bischöfen dieselbe verneinende Antwort, welche bereits Justinian von ihm erhalten hatte. Mehrere Bischöfe, Aelteste und Diaconen waren bisher zum Nachtheile ihres Berufs, oft in sehr verdächtigen Absichten, ohne Erlaubniß ihrer Behörden aus Afrika nach Rom gereist, wo sie als schleichende Zwischenträger und Unterhändler über ihrem persönlichen Vortheil das selbstständige Interesse der Kirche zu versäumen oder hintan zu setzen pflegten. Diesem eingerissenen Uebel sollte Agapet, auf Vorstellung jenes obenerwähnten afrikanischen Concils durch ein förmliches Verbot entgegenwirken; ein heilsames Verlangen, das er auch unverzüglich bewilligte.

Die Ermordung Amalasunthas auf Befehl Theodats, eines Neffen des großen Theodorichs, der als König über die Ostgothen herrschte, gab dem Kaiser Justinian einen erwünschten Vorwand, als Rächer jener Königin aufzutreten, die ihm, wegen ihrer ausgezeichneten Eigenschaften im Leben theuer gewesen war, und deren schmerzliches Andenken ihm jetzt in den Augen der Welt dazu dienen sollte, seine Eroberungsabsichten auf Italien unter dem Firniß der rechtlichen und selbst auch der sittlichen Gültigkeit zu beschönigen. Der Krieg war sofort beschlossen, Belisarius erhielt den Auftrag, in Sicilien zu landen, und Mundus, ein andrer Befehlshaber des Kaisers, sollte in das den Gothen zugehörige Dalmatien von

der Seite Salona's einbrechen. Beide erreichten schnell und vollkommen das vorgesteckte Ziel. Der kriegsunerfahrene, überhaupt unzulängliche Theodat wandte sich im Schrecken über die Fortschritte der kaiserlichen Waffen an den römischen Bischof Agapet, mit dem Anliegen, durch seine persönliche Gegenwart und Vermittelung in Constantinopel die Wiederherstellung des Friedens unter annehmlichen Bedingungen auszuwirken. Sein Gesuch war indessen mehr ein Befehl als eine Bitte, denn er drohte dem Agapet zugleich mit der Verbrennung Roms und dem Untergange der Einwohner, wenn er zurückkehrte, ohne die ihm aufgegebene Sendung glücklich zum Ziele geführt zu haben. Der hochbejahrte Agapet, der unter so gebieterischen Umständen wohl gehorchen mußte, begab sich im Anfange des Jahres 536 auf den Weg. Es heißt, der Schatz der römischen Kirche sey damals so erschöpft gewesen, daß Agapet nicht umhin konnte, einige der heiligen Gefäße zu verpfänden, um die Reisekosten zu erschwingen; der König ließ jedoch, so erzählt man weiter, das Pfand wieder einlösen. Die Armuth der römischen Kirche, deren Reichthümer in frühern Zeiten laut genug gepriesen wurden, läßt unter den damaligen Zerrüttungen keine sichere Einrede zu; es ist aber auch möglich, daß weitschauende Klugheit von Seiten des Bischofs die Noth der Finanzen etwas übertrieb.

Für seinen mittelbaren Zweck konnte Agapet bei dem Kaiser, den die letztern Erfolge nur noch kriegerischer gestimmt hatten, nicht das mindeste Zugeständniß erhalten, so glänzend auch sein Empfang in Constantinopel war. Dagegen lächelte ihm in Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten

das Glück mit überraschenden Blicken zu. Nach dem Tode des Epiphanius war auf Antrieb der übelberüchtigten Kaiserin Theodora, die ihren schwachen Gemahl allmächtig beherrschte, Anthimus von seinem Bischofssitze zu Trapezus abberufen und als Patriarch von Constantinopel eingesetzt worden. Die Versetzung von einem Stuhle zum andern war nach den bestehenden Kirchengesetzen unerlaubt; Anthimus stand außerdem im Geruche des Eutychianismus, den auch Theodora, seine Beschützerin, mit ihm theilte; deshalb wollte Agapet nicht eher in kirchliche Berührung mit ihm eingehen, als nach der Rückkehr zu seinem ehemaligen Bisthume, der geschehenen Verfluchung des Eutyches und der ausgesprochenen Anerkennung der chalcedonischen Glaubensanordnungen, die dogmatischen Briefe Leo's mit eingeschlossen. Theodora verschwendete Verheißungen und Geschenke an die Bischöfe, um den Anthimus emporzuhalten. Sie faßten nun Justinian bei seiner schwachen Seite, schilderten ihm den Anthimus als ein Musterbild der Orthodoxie und suchten gelegentlich in scheinbar verlorenen Winken auf Agapet den Verdacht des Nestorianismus zu werfen. Der Funke entzündete sich in der Seite des reizbaren Kaisers, dem Irrglaube das höchste Verbrechen dünkte, schnell zur Flamme; er ließ sich beikommen, den römischen Patriarchen unter der Hand katechetisch zu prüfen; da er ihn aber so taktfest fand, als er selbst zu seyn glaubte, so bot er um so mehr seinen ganzen Einfluß auf, zwischen ihm und Anthimus das Band der Kirchengemeinschaft zu schlingen. Agapet wankte keinen Augenblick. Zwar wollte er Anthimus unter den obengenannten Bedingungen in den Schoos der katholischen Kirche

aufnehmen, wie er schon früher versprochen hatte, ihn aber schlechterdings, wegen seiner Versetzung von dem Bischofthume zu Trapezus nicht als rechtmäßigen Patriarchen von Constantinopel anerkennen. Es ist aber mein Wille, antwortete der entrüstete Kaiser mit drohender Miene, Du sollst und mußt ihn als Patriarchen von Constantinopel anerkennen. Schicke Dich in diesem Augenblicke dazu an, oder ich verstoße Dich unverzüglich und für immer in den elendesten Winkel der Erde. Agapet erwiederte hierauf mit ruhigen, gen Himmel gerichteten Blicken: Ich meinte hier den gottseligsten und christlichsten Kaiser zu finden, und habe deswegen in meinem hohen Alter die weite und beschwerliche Reise mit Freuden übernommen. Ich finde aber zu meinem großen Befremden und Erstaunen, daß ich es mit einem zweiten Diocletian zu thun bekomme. Mit näherer Beziehung auf den Kaiser fuhr er fort: Wisse, Herr, daß ich vor Deinem Zorn nicht erschrecke oder Deine Drohungen fürchte. Es geschehe mir, wie Dir beliebt. Ich werde es für meine größte Wohlfahrt halten, wenn ich einer so guten Sache selbst mein Leben aufopfern kann. Auf diesen würdigen, man darf wohl sagen, erhabenen Widerstand, war der Kaiser nicht vorbereitet; der erschütternde Eindruck dieser standhaften Seelengröße söhnte ihn auf der Stelle mit Agapet aus; er gewann es sogar über sich, dessen christlichen Helfersinn laut zu rühmen und gab ihm seitdem Beweise der größten Auszeichnung. Agapet benutzte diese günstige Stimmung für die Sache der Rechtgläubigkeit; er bezeichnete den Anthimus als einen verkappten Feind des chalcedonischen Concils und somit als einen geheimen Ketzer. Damit du aber,

so fuhr er fort, nicht meinst, ich möchte denselben etwa ohne hinlängliche Beweggründe des Irrglaubens beschuldigen, wohlan, so laß ihn erscheinen und darüber vernehmen, ob er die zwei Naturen in Christo anerkennt. Der Kaiser, für den ein solches Verhör Himmelsmanna war, ging den Vorschlag ein. Auf die Fragen Justinians und Agapets, was Anthimus von der Menschwerdung Christi denke? gab er so unbefriedigende, zweideutige, ausflüchtende Antworten, daß es in den Augen der beiden Gewissensräthe keinem Zweifel mehr unterlag, er läugne im Grunde seines Herzens die beiden Naturen in Christo. Hierauf gab der Kaiser Befehl, den Anthimus abzusetzen. Das erledigte Patriarchat von Constantinopel erhielt Mennas oder Menas, den Agapet auf Verlangen Justinians ordinirte. Es ist keine genügende Ursache vorhanden, die Absetzung des Anthimus als eine oberrichterliche Machthandlung des römischen Bischofs zu betrachten, wenn er auch durch seine Vorstellungen und Schritte wesentlich zu derselben beitrug. Die Ernennung des Anthimus zum Patriarchen von Constantinopel war als eine offenkundige Verletzung der bestehenden Kirchengesetze an und für sich null und nichtig; er konnte somit, wenn man die Sache streng nimmt, gar nicht abgesetzt, sondern bloß entfernt werden, und dazu war das höhere Ansehn des Agapet keineswegs nothwendig. Die Verdrängung des Anthimus ist also auch kein statthafter Beweis für das römische Supremat; dieß hat selbst ein Jesuit eingesehen, und freimüthig in den Worten bekannt: Anthimus ist, eigentlich zu reden, gar nicht abgesetzt worden; denn eine Absetzung bedingt im Voraus eine rechtmäßige und canonische

Wahl, die von diesem vermeinten Patriarchen gar nicht behauptet werden kann. Wie er nun von dem ersten Stuhl zu Rom noch nie war als rechtmäßiger Bischof anerkannt worden, so hatte auch der Bischof dieses Stuhls keine Befugniß, seinetwegen ein Concilium zu veranstalten, und ihm seine Gemeinschaft zu versagen. In solchen Fällen war jeder andere Bischof berechtigt zu thun, was der römische gethan hat, und sie thaten es auch, wenn sie entweder wußten oder mit Sicherheit vermuthen durften, daß es bei der Wahl unkanonisch zugegangen sey. Diese Folgerungen, in völliger Schärfe genommen, lassen sich nicht wohl anfechten, aber im Bereich der Kirche schwerlich allseitig durchführen, wenn nämlich in ihr schlechterdings nichts gelten soll, das der canonischen Gesetzlichkeit ermangelt; man muß derselben wenigstens auch die Macht des Herkommens zur Seite stellen und könnte dieß ohne sonderliche Gefahr, legte das Herkommen nicht so oft auch Zeugniß wider sich selbst ab.

Agapet maß der vollzogenen Beseitigung des Anthimus ein großes Gewicht bei; er setzte die Bischöfe durch ein Umlaufsschreiben davon in Kenntniß, und hob dabei seinen besondern Einfluß eben so geflissentlich als nachdrücklich hervor. Er sagte geradezu, daß der ketzerische Bischof durch die apostolische Autorität und mit Zuziehung und Hülfe des gottseligen Kaisers abgesetzt worden sey. Man kann dieß zugestehen oder läugnen, je nachdem man einen verschiedenen Accent auf seine Worte legt; im strengen und engern Sinne war seine Behauptung falsch; auch meinte ers selbst wohl nicht so ganz ernstlich, und blieb mehr bei der Thatsache stehen, deren gelegentliches Werk-

zeug er gewesen war, als bei dem Grunde seiner persönlichen Befugniß.

Noch während seiner Anwesenheit in Constantinopel erhielt Agapet zwei Bittschreiben, eins von Seiten der Bischöfe und Geistlichkeit in der orientalischen Diöces und Jerusalem, das andere von den Mönchen jener Gegenden. Sie sind nicht ohne Interesse für die Kenntniß des damaligen diplomatischen Styls, und betrafen die Unterdrückung der Eutychianer, die um diese Zeit von neuem ihr Haupt im Orient erhoben. Agapet durchlas sie, so krank er auch war, und ließ sie dem Kaiser überreichen. Er starb kurze Zeit darauf, nach der wahrscheinlichsten Meinung am 22. April 536. Sein überaus prächtiges Leichenbegängniß wurde unter großen Zulaufe des Volks gefeiert, und der Leichnam hierauf nach Rom abgeführt und in der Peterskirche beigesetzt.

Als die wieder auflebenden Eutychianer dem abgesetzten Anthimus durch ihre Anstrengungen wieder zu dem Stuhle von Constantinopel verhelfen wollten, fand es der gegenwärtige Patriarch Mennas für gerathen und nöthig, ein Concil in Constantinopel zu halten, auf welchem er den Vorsitz führte, und das die Absetzung des Anthimus nochmals mit Beachtung aller kirchlichen Formen aussprach, damit ihm von Seiten der Kirche, zu welcher er gehörte, jede Hoffnung einer Wiederherstellung aufs bündigste abgeschnitten werde.

Die Versetzung *) (translatio) von einer Kirche zur andern, um noch besonders darauf zurückzukommen, war bisher Gegenstand mannichfaltiger Ver-

---

*) Plank's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Erster Bd. Seite 541 u. fg.

handlungen gewesen. Um das Verbot derselben recht tief einzuschärfen, nahm man die seltsam ausgedrückte Vorstellung zu Hülfe, daß jeder Bischof mit seiner Kirche verheirathet sey, er begehe folglich einen Ehebruch, wenn er sich von der Kirche, seinem Weibe, trenne, um eine andere Verbindung einzugehen. Schon die Synode zu Nicäa hatte die Versetzungen der Bischöfe untersagt; die Synode zu Sardika widersetzte sich insbesondere dem Uebergange von einer kleinern und ärmern Kirche zu einer größern und reichern. Die Synode zu Antiochien drückte die Beschränkung in der größten Allgemeinheit aus, mit Beseitigung aller gangbaren Ausflüchte. Der heilige Gregor von Nazianz entsagte 381 unter andern auch deswegen dem Patriarchenstuhl von Constantinopel, weil man ihm dabei eine Kirchen-Vertauschung zur Last legte. Die Gründe des Verbots waren mächtig und überzeugend genug. Die Versetzungen führten zu mannichfaltigen Störungen und Ränken, weil sie das leidenschaftliche Werben um geistliche Stellen begünstigten, die Suchenden dem Einflusse des Hofes und der weltlichen Macht unterwarfen, die Bande der hierarchischen Verfassung auflockerten und dem Ansehn der Kirche schweren Eintrag thaten. Um das Uebel rein auszutilgen, erklärte man ohne weitere Rücksicht alle Versetzungen für ungültig. Die verderblichen Ausnahmen, welche man umgehn wollte, drangen aber doch ein, und zwar nicht bloß unter diesem oder jenem Denkmantel, sondern in gewissen Fällen selbst auf dem Wege der Gesetzlichkeit. Unter den apostolischen Canonen besagte einer, den man wohl absichtlich eingeschoben hatte, daß die Bischöfe sich nicht nur versetzen lassen dürften, sondern auch versetzen lassen

müßten, sobald der größere Nutzen der Kirche (major utilitas ecclesiae) es erfordere. Man unterschied auch noch, um das System beiläufiger Ausnahmen zu erleichtern, zwischen Versetzungen (Translationen) und Wanderungen (Migrationen) der Bischöfe. Das Verbot der Versetzungen behauptete aber dennoch fortwährend seine Stelle im Kirchenrechte; für die Praxis bedurfte es in der Regel einer besondern Synodalentscheidung, ob in diesem oder jenem einzelnen Falle nach dem Gesetze zu verfahren sey oder nicht *). Da also in Absicht auf das Verbot der Versetzungen keine allgemein durchgreifende Handlungsweise statt fand; so läßt sich zuletzt noch fragen, ob ein vollkommenes Recht vorhanden war, die Absetzung des Anthimus auf den Grund der verletzten Kirchenordnung zurückzuführen; er konnte wenigstens die theilweise Abweichung von der stehenden Regel als ein Vertheidigungsmittel für sich brauchen. Wie mißlich es folglich in diesem Punkte mit der Berufung auf canonische Consequenz steht, beweist der geschichtliche, mit sich selbst streitende Hergang unverkennbar.

*) Eigennutz und Ehrgeiz hatten schon frühzeitig so viele Abweichungen von dem Verbote der Versetzungen herbeigeführt, daß Gregor von Nazianz dieses Gesetz, als man es gegen ihn richten wollte, ein todtes und übersehenes nennen konnte.

Ende des vierten Bändchens.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philippi, Karl Ferdinand,

Geschichte des Papstthums

Bd.: Bdch. 4

Dresden 1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.p.o.133-a(24,2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690464-9